Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

03.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung -öffentlich- 4

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Gemeinsames Strategie- und Maßnahmenpapier "Hauptbahnhof"

Berichtvorlage OA/010/2025 7

Gemeinsames Strategie- und Maßnahmenpapier "Hauptbahnhof" OA/010/2025 11

TOP Ö 2 Mehr Sicherheit und Sauberkeit in der Südstadt - Aufseßplatz darf nicht abgehängt werden

Berichtvorlage OA/011/2025 20

Sachbericht OA/011/2025 23

Anlage zum Sachbericht OA/011/2025 30

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 07.07.2025 OA/011/2025 36

TOP Ö 3 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) vom 16. Dezember 2024

Sitzungsvorlage OA/008/2025 38

Begründung der Verordnung OA/008/2025 42

Änderungsverordnung OA/008/2025 47

AlkVVO vom 16.12.2024 mit Änderungen OA/008/2025 49

Lageplan 1 und 2 OA/008/2025 51

TOP Ö 4 Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung - CanVVO)

Sitzungsvorlage OA/009/2025 53

Begründung der Verordnung OA/009/2025 57

Cannabisverbotsverordnung (CanVVO) OA/009/2025 69

Lageplan OA/009/2025 71

TOP Ö 5 Kriminalität bekämpfen statt verlagern - die Sucht und nicht die Menschen mit Suchterkrankung bekämpfen

Berichtvorlage OA/012/2025 72

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.08.2025 OA/012/2025 75

Sachbericht OA/012/2025 77

Anlage 1 zum Sachbericht (Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mittelfranken) OA/012/2025 81

Anlage 2 zum Sachbericht (Stellungnahme des SHA) OA/012/2025 89

TOP Ö 7 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKES)

Änderungssatzung FW/009/2025 92

Sitzungsvorlage FW/009/2025 96

Anlage zur Änderungssatzung FW/009/2025 100

Entscheidungsvorlage FW/009/2025 105

TOP Ö 8 Freiwillige Feuerwehr Nürnberg - Großgründlach

Sitzungsvorlage FW/008/2025 106

Anmeldung Großgründlach Kommandant und stv. Kommandant 2025 - Anlage FW/008/2025 109

TOP Ö 9 Verstetigung Immobiliendialog Innenstadt

Berichtvorlage Ref.VII/023/2025 111
Sachverhaltsdarstellung Ref.VII/023/2025 114
TOP Ö 10 Mietwucher erfassen und bekämpfen
Berichtvorlage Ref.VII/024/2025 116
Sachverhalt Ref.VII/024/2025 119
TOP Ö 11 Sportvision Nürnberg 2040
Sitzungsvorlage SpS/022/2025 121
Sachverhalt SpS/022/2025 124
TOP Ö 12 Kommunale Förderung Neubau Sportpark TSV Altenfurt
Sitzungsvorlage SpS/026/2025 130
Entscheidungsvorlage SpS/026/2025 134
Eckdaten_Verein_TSV_Altenfurt SpS/026/2025 136
TOP Ö 13 Investitionszuschuss - Auszahlungen
Sitzungsvorlage SpS/027/2025 137
Entscheidungsvorlage SpS/027/2025 140
Kostenaufschlüsselung_Empfehlung SpS/027/2025 141
Aufschlüsselung_Neu_zu_bewilligende_Investitionszuschüsse SpS/027/2025 142
TOP Ö 14 Anerkennung Katastrophenfall Ersatzbeschaffung Abwasserhebeanlage TV Eibach e.V. 1903
Sitzungsvorlage SpS/029/2025 145
Entscheidungsvorlage SpS/029/2025 148
TOP Ö 15 Neubau einer Trainingsfläche für den Eissport
Sitzungsvorlage SpS/030/2025 150
Entscheidungsvorlage SpS/030/2025 153
TOP Ö 16 Sporthallensituation für Schul- und Hockeysport im Südosten
Sitzungsvorlage SpS/031/2025 154
Entscheidungsvorlage SpS/031/2025 158
Anlage SpS/031/2025 160

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Sitzungszeit
Mittwoch, 03.12.2025, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. **Gemeinsames Strategie- und Maßnahmenpapier "Hauptbahnhof"** — Bericht OA/010/2025

Sachverständige:
Herr Polizeivizepräsident Gernot Rochholz, Polizeipräsidium Mittelfranken,
Frau Erste Polizeihauptkommissarin Judith Mößner, Bundespolizeiinspektion Nürnberg

König, Marcus, Oberbürgermeister

2. **Mehr Sicherheit und Sauberkeit in der Südstadt - Aufseßplatz darf nicht abgehängt werden**
hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 07.07.2025 — Bericht OA/011/2025

König, Marcus, Oberbürgermeister

3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) vom 16. Dezember 2024 Erweiterung um den Aufseßplatz** — Gutachten OA/008/2025

König, Marcus, Oberbürgermeister

4. **Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung - CanVVO)** — Gutachten OA/009/2025

König, Marcus, Oberbürgermeister

5. **Kriminalität bekämpfen statt verlagern - die Sucht und nicht die Menschen mit Suchterkrankung bekämpfen**
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.08.2025

Bericht
OA/012/2025

König, Marcus, Oberbürgermeister

6. **Umgang mit antifaschistischem Protest**
hier: Antrag der Linken Liste vom 27.10.2025

Bericht
BDR/009/2025

König, Marcus, Oberbürgermeister
(Unterlagen werden nachgereicht)

7. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKES)**

Gutachten
FW/009/2025

Vogel, Christian, 3. Bürgermeister

8. **Freiwillige Feuerwehr Nürnberg - Großgründlach**
hier: Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten

Beschluss
FW/008/2025

Vogel, Christian, 3. Bürgermeister

9. **Verstetigung Immobiliendialog Innenstadt**
hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 17.02.2025

Bericht
Ref.VII/023/2025

Heilmaier, Andrea, Dr., Referentin Wirtschaft und Wissenschaft

10. **Mietwucher erfassen und bekämpfen**
hier: Antrag der Stadtratsgruppe Die Linke vom 17.04.2025

Bericht
Ref.VII/024/2025

Heilmaier, Andrea, Dr., Referentin Wirtschaft und Wissenschaft

11. **Sportvision Nürnberg 2040**

Beschluss-Auflage
SpS/022/2025

Trinkl, Cornelia, Referentin für Schule und Sport

12. **Kommunale Förderung Neubau Sportpark TSV Altenfurt**

Beschluss-Auflage
SpS/026/2025

Trinkl, Cornelia, Referentin für Schule und Sport

13. **Investitionszuschuss - Auszahlungen**

Beschluss-Auflage
SpS/027/2025

Trinkl, Cornelia, Referentin für Schule und Sport

14. Anerkennung Katastrophenfall Ersatzbeschaffung Abwasserhebeanlage TV Eibach e.V. 1903

Beschluss-Auflage SpS/029/2025

Trinkl, Cornelia, Referentin für Schule und Sport

15. Neubau einer Trainingsfläche für den Eissport

Beschluss-Auflage SpS/030/2025

Trinkl, Cornelia, Referentin für Schule und Sport

16. Sporthallensituation für Schul- und Hockeysport im Südosten

Beschluss-Auflage SpS/031/2025

Trinkl, Cornelia, Referentin für Schule und Sport

17. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.10.2025, öffentlicher Teil

Berichtsvorlage
OA/010/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:
Gemeinsames Strategie- und Maßnahmenpapier "Hauptbahnhof"

Sachverständige:
Herr Polizeivizepräsident Gernot Rochholz, Polizeipräsidium Mittelfranken,
Frau Erste Polizeihauptkommissarin Judith Mößner, Bundespolizeiinspektion Nürnberg

Anlagen:
Gemeinsames Strategie- und Maßnahmenpapier "Hauptbahnhof"

Bericht:

Die Sicherheit am Hauptbahnhof und im Bahnhofsumfeld ist der Stadt Nürnberg, dem Polizeipräsidium Mittelfranken und der Bundespolizeiinspektion Nürnberg ein zentrales Anliegen und seit jeher im Fokus der Arbeit.

Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Rahmen des Aktionsplans „Offensive sichere Bahnhöfe in Bayern“ in Auftrag gegebene Arbeitsgruppe „BAYERN. 360° Sicherheit.“ wurde in Nürnberg zum Anlass genommen, um die bestehende Sicherheitsstrategie im Sinne dieses 360°-Ansatzes weiterzuentwickeln und auf künftige Herausforderungen auszurichten. Auf Grundlage dieses ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatzes und als Überblick der vielfältigen bereits umgesetzten und geplanten Maßnahmen, haben sich die Sicherheitspartner auf die Erstellung des vorliegenden gemeinsamen Strategie- und Maßnahmenpapiers verständigt. Es wird das gemeinsame Strategie- und Maßnahmenpapier "Hauptbahnhof" vorgestellt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Berichtsteile betreffen verschiedenste Personengruppen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gemeinsames Strategie- und Maßnahmenpapier

Hauptbahnhof Nürnberg



Polizeipräsidium Mittelfranken

NÜRNBERG

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

BUNDESPOLIZEIINSPEKTION NÜRNBERG

Inhalt

1 Präambel 4

2 Lagebild 5

3 Gemeinsame Ziele und Leitbild 6

4 Strategische Handlungsfelder 7
- 4.1 Prävention und Sozialarbeit 9
- 4.2 Repression und Präsenz 10
- 4.3 Infrastruktur und Stadtgestaltung 11
- 4.4 Digitale Intelligenz und Datenbasierung 12
- 4.5 Resilienz und Zukunftsfähigkeit 13

5 Steuerung und Verantwortung 14

6 Fazit 14

Version 0.4
Stand: 01.10.2025
Status: finalisiert

1 Präambel

Der Hauptbahnhof Nürnberg ist ein zentraler Verkehrsknoten und das Tor zur Stadt. Täglich treffen hier Reisende, Anwohner sowie Gäste aus aller Welt aufeinander. Er ist nicht nur ein funktionaler Ort der Mobilität, sondern auch ein öffentlicher Raum, der von unterschiedlichsten Gruppen genutzt wird. Als öffentlicher Raum vereint er daher eine große Bandbreite von Bedürfnissen und Interessen und ist damit ein Spiegelbild der vielfältigen Stadtgesellschaft. Gerade deshalb ist die Sicherheit dort und im Bahnhofsumfeld der Stadt Nürnberg, dem Polizeipräsidium Mittelfranken (PP MFr) und der Bundespolizeiinspektion Nürnberg (BPOLI N), ein zentrales Anliegen und seit jeher im Fokus der Arbeit. Die Sicherheit im öffentlichen Raum ist eine gemeinsame Verantwortung, die nur durch eine enge Zusammenarbeit effektiv gestaltet werden kann.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat Ende 2024 im Rahmen des Aktionsplans „Offensive sichere Bahnhöfe in Bayern“ die Arbeitsgruppe „BAYERN. 360° Sicherheit.“ der bayerischen Polizei in Auftrag gegeben. Im Arbeitspaket „Bahnhöfe“ werden bestehende Maßnahmen der bayerischen Städte herausgearbeitet und Konzeptionen weiterentwickelt. Das wird zum Anlass genommen, um die in Nürnberg bestehende Sicherheitsstrategie im Sinne dieses 360°-Ansatzes weiterzuentwickeln und auf künftige Herausforderungen auszurichten. Ziel ist es, den öffentlichen Raum mit allen erforderlichen Partnern so zu gestalten, dass er Sicherheit, Ordnung und Teilhabe gleichermaßen gewährleistet. Sicherheit ist dabei nicht nur die Abwesenheit von Straftaten, sondern auch die positive Erfahrung von Aufenthaltsqualität und Lebensqualität im öffentlichen Raum.

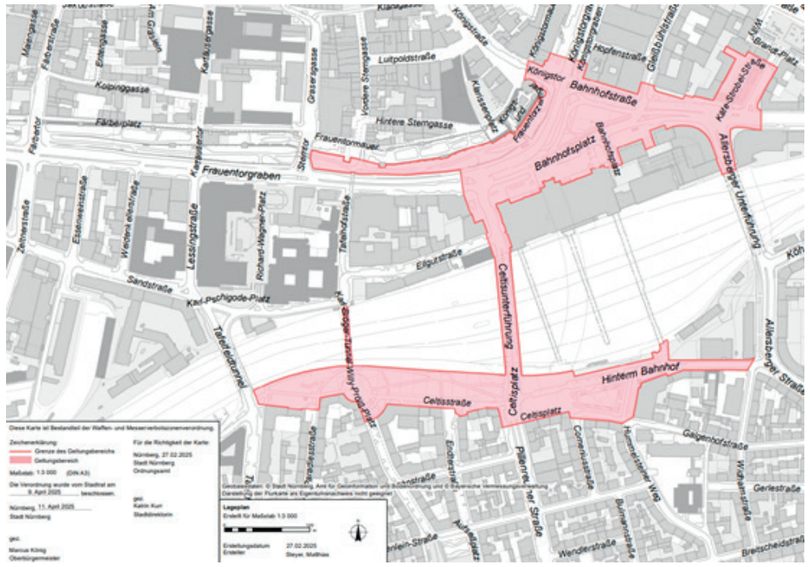
Auf Grundlage dieses ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatzes und als Überblick der vielfältigen bereits umgesetzten und geplanten Maßnahmen, haben sich die Sicherheitspartner auf die Erstellung des vorliegenden gemeinsamen Strategie- und Maßnahmenpapiers verständigt.

Das Strategie- und Maßnahmenpapier „Hauptbahnhof“ bezieht sich auf folgende Räume:

1. Hauptbahnhof
2. Königstorpassage (öffentliche Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes)
3. nördliches Bahnhofsumfeld: Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer; Bahnhofsplatz – Zentraler Omnibusbahnhof – Bahnhofstraße;
4. südliches Bahnhofsumfeld: Nelson-Mandela-Platz – Straße Hinterm Bahnhof – Celtisplatz – Südstadtpark – Karl-Bröger-Tunnel – Celtisunterführung – Celtisstraße;

Zusammenfassend erstreckt sich der Bereich auf die seit 24. April 2025 gültige Waffen- und Messerverbotszone der Stadt Nürnberg inklusive Hauptbahnhof Nürnberg.

Lageplan der Waffen- Messerverbotszonenverordnung:



2 Lagebild

Der Nürnberger Hauptbahnhof mit der Königstorpassage (KöPa) ist eine der am stärksten frequentierten und belebtesten Örtlichkeiten in der Stadt – mit täglich ca.150.000 Nutzern allein am Hauptbahnhof. Das Bahnhofsgebäude selbst unterliegt dem privaten Hausrechtsbereich der DB AG. Die unterirdischen Flächen samt U-Bahn-Verteilergeschoss und Einkaufsläden in der KöPa dagegen sind als Verkehrsfläche öffentlich gewidmet und dienen dem Fußgängerverkehr als Hauptzugangsweg zur Innenstadt. Darüber hinaus fungiert der Nürnberger Hauptbahnhof als zentrale Verbindung zwischen der Nürnberger Südstadt und der Innenstadt.

Der Hauptbahnhof und sein direktes Umfeld waren schon immer Anziehungspunkt für unterschiedlichste Personengruppen, auch für marginalisierte Gruppen, die diesen Raum als sozialen Bezugspunkt und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nutzen. Dieses Phänomen mit all seinen belastenden Begleiterscheinungen (Lärm, Bettelei, Geruchsbelästigung, Vermüllung) wird in allen Großstädten beobachtet.

Nennenswerte Anlässe, welche sich in der Vergangenheit besonders auf das Sicherheitsempfinden, das Straftatenaufkommen und das Erscheinungsbild im Bereich des Nürnberger Hauptbahnhofes ausgewirkt haben, waren insbesondere die Migrationsbewegung gegen Ende des Jahres 2015, die Corona-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022, die mediale Berichterstattung aufgrund der parlamentarischen Anfrage der AfD zu „Kriminalitätsfeldern in Bezug auf Bahnhöfe und Züge im zweiten Halbjahr 2022 und Gesamtjahr 2022“, sowie das Auftreten und aggressive Verhalten einer Gruppe von obdachlosen Menschen im Jahr 2023. Aktuell nimmt die Feststellung psychisch auffälliger Personen in diesem Bereich zu, wobei synthetische Cannabinoide eine immer größere Rolle spielen.

Darüber hinaus hat sich seit Mitte des Jahres 2024 der Bereich südlich des Hauptbahnhofs (Nelson-Mandela-Platz bis Südstadtpark) zunehmend zu einem Kriminalitätsschwerpunkt entwickelt (öffentlicher Drogenkonsum und -handel, Rohheitsdelikte), welchem mit entsprechenden präventiven und repressiven Maßnahmen entgegengewirkt wird.

Der Hauptbahnhof mit der KöPa fungiert auch als belebter Einkaufsbahnhof. Aufgrund seiner ladenschlussrechtlichen Sonderstellung wird er insbesondere in den Abendstunden sowie an Sonn- und Feiertagen von zahlreichen Kunden frequentiert. Darüber hinaus zieht der im Hauptbahnhof ansässige Club Feierpublikum an, ergänzt durch Besucher der Bars und Clubs in der nahegelegenen Innenstadt, welche den Hauptbahnhof als zentralen Versorgungspunkt und für die An- und Abreise nutzen.

Auch im Zusammenhang mit Veranstaltungslagen wie bspw. Bardentreffen, Volksfest, Altstadtfest, Konzerten sowie Sportveranstaltungen dient er als zentraler Knotenpunkt für die Veranstaltungsteilnehmer.

Eine räumliche Entzerrung der zahlreichen Nutzergruppen, die sich am Hauptbahnhof aufhalten oder diesen zumindest vorübergehend frequentieren, ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten und vorhandenen Architektur praktisch nicht möglich. Dies führt immer wieder zu Nutzungskonflikten mit anderen Gruppierungen (bspw. Anwohner, Passanten, Pendler, Gewerbetreibende).

3 Gemeinsame Ziele und Leitbild

Ziel ist es, den Hauptbahnhof Nürnberg und das Bahnhofsumfeld zu einem attraktiven, sauberen und vor allem sicheren Ort zu machen. Die Sicherheitspartner werden daher zukünftig noch enger zusammenarbeiten, um

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor Gefahren zu schützen,
- die objektive Sicherheit zu verbessern,
- das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken,
- gegen Personen, die mehrfach Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Hausrechtsverstöße begehen, konsequent und mit allen rechtlichen Mitteln vorzugehen,
- Jugendlichen und Hilfsbedürftigen soziale und gesundheitliche Unterstützung zu ermöglichen und
- die Aufenthaltsqualität im Bahnhofsbereich für alle Personen zu erhöhen und zu gewährleisten.

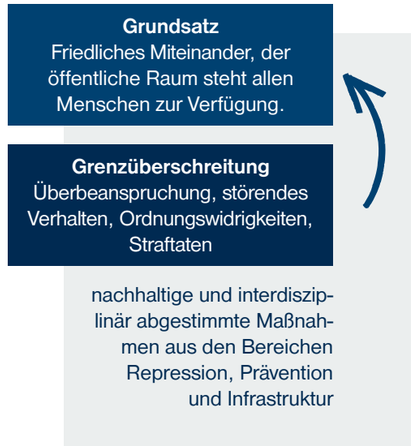
Es besteht Konsens darüber, dass der öffentliche Raum jeder und jedem, insbesondere auch den Menschen in prekären Lebenslagen, ohne nennenswerte Einschränkungen zur Verfügung steht und nutzbar bleiben muss. Widerstreitende und gegenläufige Interessen in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen und damit ein friedliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzergruppen zu gewährleisten ist gemeinsames Anliegen aller beteiligten städtischen und nichtstädtischen Stellen sowie der Polizeien.

Leitbild

- Offenheit und Gleichberechtigung: Der öffentliche Raum steht allen Menschen zur Verfügung. Alle legalen Nutzungsformen werden als gleichwertig anerkannt. Niemand soll aus dem öffentlichen Raum vertrieben werden.
- Sicherheit und Wohlbefinden: Alle Menschen sollen sich im öffentlichen Raum sicher und wohl fühlen können. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, Bedürfnisse von Anwohnern, insbesondere an konfliktträchtigen Orten, und Interessen von besonders betroffenen Gruppen werden ausreichend berücksichtigt.
- Rücksicht und Verträglichkeit: Durch einen respektvollen und fairen gegenseitigen Umgang gelingt ein verträgliches Miteinander im öffentlichen Raum.
- Prävention und Dialog: Präventionsarbeit ist zentral. Die Stadtverwaltung handelt transparent und ist für die Bürger ansprechbar.

Eine Grenze ist jedoch dort erreicht, wo der öffentliche Raum quantitativ oder qualitativ überbeansprucht wird. Zudem ist nicht jede Form der Nutzung in sämtlichen öffentlichen Räumen gleichermaßen zulässig oder zumutbar. Übermäßiges, störendes Verhalten, eine ausufernde (Sonder-)Nutzung sowie strafrechtlich relevantes Verhalten beeinträchtigen die Nutzbarkeit für andere, widersprechen dem Gemeinwohl und gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Solche Entwicklungen können nicht hingenommen werden und erzeugen akuten Handlungsbedarf, der mit den Mitteln der Sozialarbeit allein nicht mehr aufgefangen werden kann. Bei auftretenden Nutzungskonflikten im Sinne von Sicherheitsstörungen ist es Ziel und Aufgabe der Sicherheits- und Ordnungsbehörden, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen.

Die Verdrängung bestimmter Personengruppen aus dem öffentlichen Raum führt in der Regel jedoch lediglich zu einer kurzfristigen Entlastung, da bestehende soziale Problemlagen nicht gelöst, sondern lediglich in andere Bereiche verschoben werden. Eine nachhaltige Problembewältigung erfordert daher ergänzende, langfristig angelegte und interdisziplinär abgestimmte Maßnahmen, die alle nachfolgenden strategischen Handlungsfelder ganzheitlich mit einbeziehen. Die Situation ist nicht mit einem einzelnen Lösungsansatz zu befrieden. Vielmehr muss strategisch im Sinne eines Maßnahmenbündels vorgegangen und nach dem Baukastenprinzip die einzelnen Ursachen für Sicherheitsstörungen behoben werden.

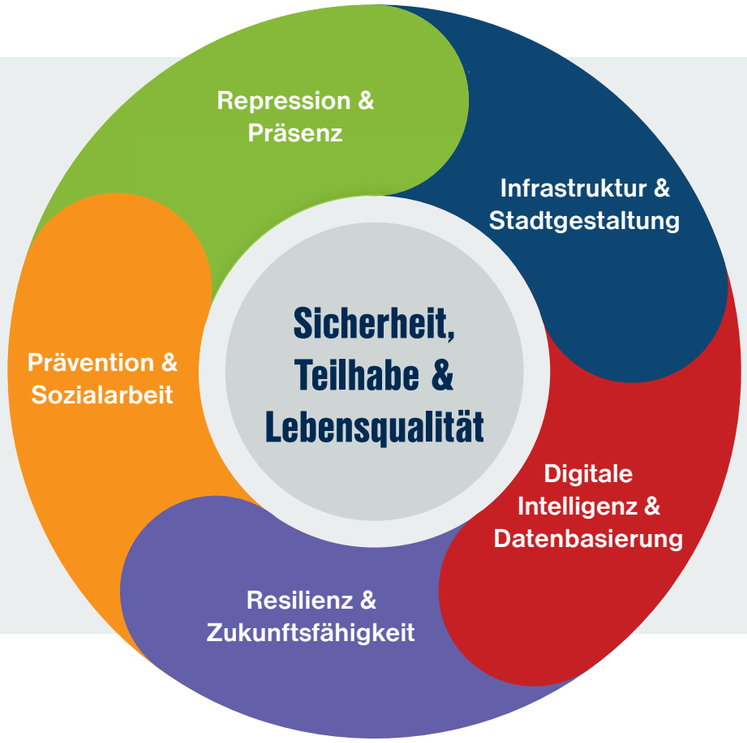


4 Strategische Handlungsfelder

Eine sinnvolle Sicherheitsstrategie kann nur dann gelingen, wenn Prävention & Sozialarbeit (siehe Ziffer 4.1), Repression & Präsenz (siehe Ziffer 4.2), Infrastruktur & Stadtgestaltung (siehe Ziffer 4.3), digitale Intelligenz & Datenbasierung (siehe Ziffer 4.4) und Resilienz & Zukunftsfähigkeit (siehe Ziffer 4.4) zusammengedacht und nachhaltig umgesetzt werden.

Daher wird die seit Jahren bewährte Drei-Säulen-Strategie (Repression, Prävention, Infrastruktur) im Sinne dieses 360°-Ansatzes weiterentwickelt und ergänzt.

Hierfür arbeiten die verschiedenen städtischen Dienststellen, Polizeien, Verkehrsbetriebe und zivilgesellschaftliche Akteure auch zukünftig eng und interdisziplinär zusammen, um die beschlossenen Maßnahmen zügig umzusetzen, deren Wirksamkeit stetig zu überprüfen und über weitere Maßnahmen zu beraten.



4.1 Prävention und Sozialarbeit

Überlebenshilfe und Unterkünfte
Für unterschiedliche Zielgruppen – darunter Obdach- und Wohnungslose, Jugendliche, Frauen und Männer, Personen mit Hunden sowie drogenkonsumierende Erwachsene – stehen verschiedene Versorgungseinrichtungen, Tagestreffs, Unterkünfte und Notschlafstellen zur Verfügung. Hier werden medizinische Hilfen, Überlebenshilfen, Beratung und Krisenunterstützung angeboten. Zuletzt konnten zusätzliche Kapazitäten in unmittelbarer Bahnhofsnähe etabliert werden: Notschlafstelle und Wärmestube in der Dianastraße sowie eine Unterkunft und Notschlafstelle für Frauen „Refugium“ in der Eilgutstraße.

Über das Angebot der Obdachlosen- und Wohnungshilfe und Anlaufstellen in akuten Notlagen informiert ein mehrsprachiger Flyer „Platz zum Schlafen“. Landes- und Bundespolizei, der kommunale Außendienst und Beschäftigte in den Verkehrsbetrieben verteilen die Flyer bei Bedarf direkt an die Betroffenen.

Als besonders erfolgreich hat sich die Errichtung eines zentralen Aufenthalts- und Rückzugsortes mit Unterstellmöglichkeit für obdachlose Personen erwiesen. Der Unterstand wurde im November 2024 in unmittelbarer Nähe zur KöPa innerhalb der Grünanlagen des Frauentorgrabens geschaffen und bietet Schutz vor Witterung und einen definierten Raum für den Aufenthalt. Er wird von den Betroffenen bislang gut angenommen und trägt zugleich zu einer spürbaren Entlastung von Hauptbahnhof, KöPa und angrenzender Innenstadt bei. Darüber hinaus ermöglicht die zentrale Lage eine gezielte und konzentrierte Ansprache durch Streetworker sowie Polizei und kommunalen Außendienst. Auf diese Weise können Unterstützungsangebote leichter vermittelt und Konflikte im öffentlichen Raum wirksam reduziert werden.

Streetwork / Bahnhofsmission
Zur Betreuung und Begleitung von marginalisierten Gruppen und Unterbreitung von Hilfsangeboten ist der Einsatz von Streetworkern im Bereich des Hauptbahnhofs Nürnberg unabdingbar. Aktuell gibt es Streetwork durch mudra, Lillith, Hängematte e. V. sowie durch die Ökumenische Wärmestube. Die Stadtmission hat im Frühjahr im Frühjahr 2025 das Projekt „Bahnhofsläufer*innen“ für die Zielgruppe Menschen ohne festen Wohnsitz gestartet. Im Rahmen des Projektes sind zwei Sozialarbeiterinnen hauptsächlich im Bahnhofsbereich im Einsatz und können sich gezielt um die Personen vor Ort kümmern, Hilfsangebote erläutern und auch Begleitungen durchführen.

Des Weiteren kümmert sich die Bahnhofsmission mit ihrem Angebot um hilfsbedürftige Personen und bietet Fahrtkostenübernahmen, Kleidung, Spinde, Gespräche, die Vermittlung sozialer Angebote sowie zweimal am Tag eine Essensausgabe an Bedürftige an. Ergänzend leisten sie für mobilitätseingeschränkte bzw. sonstige hilfsbedürftige Personen Umstiegshilfen.

Für die Zukunft ist die Weiterentwicklung alternativer und unterstützender Angebote von zentraler Bedeutung, um den öffentlichen Raum zu entlasten und die Versorgung besonders schwer erreichbarer Personen sicherzustellen. Hier geht es um Betroffene, die vor allem aufgrund von Suchtproblematik und damit einhergehender körperlicher sowie psychischer Einschränkungen Verwahrlosungstendenzen aufzeigen, im öffentlichen Raum besonders auffallen und bisher auch das Streetworkangebot mit Hilfeleistungen an Grenzen stößt. Dabei ist die Unterstützung durch aufsuchende Arbeit von medizinischen und psychiatrischen Fachkräften ausschlaggebend. Ein solches Angebot existiert bislang nicht und würde zusätzliche Kapazitäten und eine konzeptionelle Erarbeitung erfordern.

Hier möchte das Projekt „NETZ“ des Förderverein ambulante Krisenhilfe e. V. ansetzen und eine bessere Erreichbarkeit, (psychosoziale) Beratung und Versorgung der Menschen gewährleisten, die sich aufgrund einer psychischen Erkrankung in jedweder Form der Wohnungsnot befinden. Ein Start ist, vorbehaltlich der abschließenden Förderzusage, Ende 2025/Anfang 2026 geplant.

Es besteht zudem ein dringender Bedarf an einer **n**iedrigschwelligen Nachtunterkunft für obdach- und wohnungslose Menschen, insbesondere in Innenstadt- und Bahnhofsnähe. Standorte werden aktuell geprüft.

Trotz der angespannten Haushaltslage ist es wichtig, keine Kürzungen in der Präventions- und Sozialarbeit vorzunehmen und die Bedarfe zu priorisieren. Dies darf jedoch nicht zu einer unbegrenzten Kapazitätserweiterung führen, um einen unkontrollierten „Pull-Effekt“ mit unkalkulierbaren Größenordnungen zu vermeiden. Eine nachhaltige und bedarfsgerechte Kapazitätsplanung für die ortszugehörige Zielgruppe ist unerlässlich.

Kinder- und Jugendschutz
Sowohl die Stadt Nürnberg als auch die Polizeien führen ordnungsrechtliche Jugendschutzkontrollen durch, die den Schutz der Jugendlichen als Schwerpunkt haben. Weiterhin gibt es alkoholpräventive Einsätze der „Promilleguides“ bei 16er-Partys im Club innerhalb des Hauptbahnhofs, suchtpräventive Flyerkampagnen, Fortbildungen für Multiplikatoren zu verschiedenen Suchtthemen sowie City-Streetwork der Jugendhilfe als Angebot der offenen Arbeit für Jugendliche und junge Erwachsene (14 bis 27-jährige Menschen). Mit dem Projekt „Smart Kiosk“ von Don Bosco Nürnberg wird wohnungslosen jungen Menschen digitale Teilhabe ermöglicht, indem in einem Container in Bahnhofsnähe neben Beratungsangeboten auch Internetzugang und Stromversorgung angeboten werden.

Drogenprävention
Im Rahmen der Drogenprävention ist die Stadt Nürnberg unter anderem durch die Vergabe von Safer-Use-Utensilien durch die Streetworker und einem Automaten am Nelson-Mandela-Platz tätig. Das Gesundheitsamt schult Streetworker in Erster Hilfe und der Anwendung von Naloxon im Notfall.

Ab Januar 2026 soll ein niedrigschwelliges Substitutionsprogramm durch die mudra angeboten werden.

Präventionsschulungen
Durch die Präventionsbeamten der BPOLI Nürnberg und des PP MFr werden regelmäßig Präventionsschulungen zu verschiedensten Themen, u. a. Zivilcourage und Verhalten im Internet, in Schulen und anderen Einrichtungen durchgeführt.

Ein Erfolgsprojekt der letzten Jahre, das die BPOLI Nürnberg und die Jugendbeamten der Landespolizei gemeinsam mit der VAG durchführen, ist die „Coolriderausbildung“. Hier wird ein universell einsetzbares Konzept zum konstruktiven und kreativen Umgang mit Konflikten, Aggressionen und Gewalt vermittelt. Durch Mitarbeiter der DB-Sicherheit (Präventionsteam) wird Präventionsarbeit in enger Abstimmung mit der Bundespolizei zu den Themenfeldern Sicherheit und Verhalten auf Bahnanlagen sowie Hausrecht angeboten und sukzessive durchgeführt.

Kommunikationsbeamte und Action Days
Zudem setzt das PP MFr Kommunikationsbeamte im Bahnhofsbereich ein, um mit den Passanten, Ladenbesitzern und den Obdachlosen in Kontakt zu treten. Dadurch wird zum einen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt und zum anderen erhält man direkte Einblicke über die Bedürfnisse im Bahnhofsbereich. Der Einsatz erfolgt beispielsweise im Rahmen von sogenannten Action Days, ergänzt um einem Informationsbus der polizeilichen Beratung und begleitet durch ein Social Media Team. Zukünftig ist die Durchführung gemeinsamer Action Days seitens der Landes- und Bundespolizei angedacht.

Darüber hinaus ist es auch Aufgabe im täglichen Streifendienst der Landes- und Bundespolizei in Kontakt mit den ansässigen Laden- und Gastronomiebetreibern, aufhältigen Bürgern sowie den Mitarbeitern der Stadtreklame[1] und der DB AG zu treten.

4.2 Repression und Präsenz

Präsenz- und Schwerpunkteinsätze
Durch die BPOLI Nürnberg und die BAO KöPa, welche 2017 als Sondereinheit der PI Nürnberg-Mitte gegründet wurde, wird eine nahezu dauerhafte Überwachung des erweiterten Bahnhofsbereichs gewährleistet. Dadurch werden Straftaten bereits bestenfalls unterbunden bzw. zumindest die Tatverdächtigen vor Ort festgestellt. Daneben sind die Beamten auf Fußstreife ansprechbar und stärken so das Sicherheitsgefühl.

Zudem werden regelmäßig Schwerpunktmaßnahmen bzw. Konzept- und Unterstützungseinsätze, u. a. mit externen Unterstützungskräften sowie Aufklärungsmaßnahmen mit zivilen Einsatzkräften durchgeführt sowie Diensthunde eingesetzt. Diese Maßnahmen werden beispielsweise konzentriert u. a. im südlichen Bahnhofsumfeld mit dem Nelson-Mandela-Platz umgesetzt. Des Weiteren wird derzeit die Einrichtung eines Sanitätsbereitschaftsdienstes vor Ort am Nürnberger Hbf. geprüft. Hierdurch wäre stets schnelle medizinische Hilfe vor Ort verfügbar und Leerfahrten des Rettungsdienstes könnten durch medizinische Erstversorgung und -prüfung vermieden werden.

Gemeinsame Einsatzmaßnahmen
Zwischen der PI Nürnberg-Mitte und der BPOLI Nürnberg erfolgen mehrmals die Woche gemeinsame Fußstreifen. Diese werden lagebezogen angepasst. So erfolgt bereits seit Mai 2025 eine temporäre Erweiterung mit Einsatzkräften der PI Nürnberg-Süd. Zusätzlich bestreift seit dem 8. Juli 2025 eine trilaterale Streife, bestehend aus Bundes- und Landespolizei und DB-Sicherheit, den Bahnhofsbereich.

Anlassbezogen werden mit weiteren Sicherheitspartnern, bspw. dem Hauptzollamt Nürnberg oder der US-Militärpolizei, gemeinsame Einsatzmaßnahmen geplant und durchgeführt.

Individualisierte Gefahrenabwehr
Zu Maßnahmen der individualisierten Gefahrenabwehr gemäß PAG und BPolG zählen insbesondere Gefährderansprachen, Betretungsverbote beispielsweise im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und Volksfesten oder individuelle Mitführverbote. Die DB Sicherheit und die VAG können Hausverbote bei Verstößen gegen die Hausordnung aussprechen. Darüber hinaus können durch die Polizeien Beförderungsausschlüsse bei verbotswidrigem Verhalten bei der DB AG angeregt werden.

Auch die Stadt Nürnberg kann gegen Personen, welche auf öffentlichen Flächen erheblich durch Sicherheitsstörungen in Erscheinung getreten sind, im Einzelfall Betretungs- und Aufenthaltsverbote per Bescheid unter Zwangsmittelandrohung erlassen.

[1] *Die Stadtreklame Nürnberg GmbH ist die Mieterin der Ladenflächen innerhalb der KöPa, die sie an die Betreiber untervermietet.*

Erlass von Verbotsverordnungen
Im Hauptbahnhof Nürnberg gilt rund um die Uhr ein Alkoholkonsumverbot im Rahmen des Hausrechts der DB AG. Dessen Einhaltung wird durch die DB Sicherheit überwacht. Verstöße können ein Hausverbot zur Folge haben. Ausgenommen sind jedoch Pachtbetriebe, die Alkohol gewerblich ausschenken. In verschlossenem Zustand darf Alkohol ebenfalls mitgenommen werden.

Zudem gilt im nördlichen Bahnhofsumfeld seit 2018 die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) der Stadt Nürnberg, wonach es verboten ist, alkoholische Getränke zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind. Durch die Verbote und die Überwachung der Einhaltung werden alkoholbedingte Störungen unterbunden und das Sicherheitsgefühl gestärkt.

Neben dem Alkoholkonsumverbot gilt im Hauptbahnhof Nürnberg auch ein Mitführverbot von Waffen und Messern. Dies ist zum einen in der Hausordnung der DB AG erfasst. Zum anderen findet der § 42 b WaffG im Hauptbahnhof Nürnberg Anwendung. Demnach ist das Mitführen von Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG oder Messern in Verkehrsmitteln und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs, insbesondere in Gebäuden und an Haltepunkten, verboten. Verstöße stellen eine Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit dar. Neben dem gesetzlichen Mitführverbot kann die Bundespolizei anlassbezogen per Allgemeinverfügung zeitweise ein Mitführverbot für Waffen und gefährliche Gegenstände aller Art erlassen. Im April 2024 hat die Stadt Nürnberg für das südliche und nördliche Bahnhofsumfeld eine Waffen- und Messerverbotsverordnung (WaffVZ-VO) erlassen. Im Geltungsbereich ist das Führen von Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG und Messern gem. dieser Verordnung in Verbindung mit § 42 Abs. 5 WaffG verboten. Aufgrund der Entwicklungen und der aktuellen Lage wird derzeit die Einrichtung einer Cannabisverbotszone geprüft.

Konsequente und umfassende Ahndung von Rechtsverstößen
Zur Sicherstellung einer konsequenten und umfassenden Ahndung von Ordnungswidrigkeiten werden regelmäßige Auswertungen der Anzeigen zu Rechtsverstößen im Ortsrecht durchgeführt. Ziel ist es, die Ergebnisse dieser Auswertungen zur Abstimmung weiterer verwaltungs- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Maßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus wird im Ausnahmefall und nach sorgfältiger Prüfung die Erzwingungshaft auch bei Betroffenen durchgeführt, die keine zustellfähige Anschrift besitzen. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Bußgeldstelle und der Justiz.

Ausländerrechtliche Angelegenheiten
Bei mehrfach rechtsrelevant auffälligen ausländischen Staatsangehörigen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Amt für Migration und Integration (Ausländerbehörde der Stadt Nürnberg), der Bezirksregierung (Zentrale Ausländerbehörde) sowie der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Abteilung für ausländerrechtliche Strafsachen, elementar.

Die PI Zirndorf hat zur Verfahrensoptimierung die Servicestelle Asyl eingerichtet, welche sog. Priorisierungsverfahren und weitere allumfassende Abklärungen zum Sachverhalt durchführt. Hierdurch können in enger Abstimmung mit den zuständigen Polizeidienststellen, den Ausländerbehörden und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth problematische Personen parallel zu einer konsequenten Strafverfolgung in andere Unterkünfte verlegt sowie weitere ausländerrechtliche und aufenthaltsbeendende Maßnahmen angeregt und durchgeführt werden. In besonderen Einzelfällen behält sich das Amt für Migration und Integration ausdrücklich vor, bei Personen, die wiederholt und bewusst gegen die geltenden Vorschriften verstoßen, nicht für Hilfsangebote zugänglich sind und sich unkooperativ zeigen, die Entziehung der Freizügigkeit nach § 5 Abs. 4 FreizügG / EU sowie andere aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen.

Schwerpunktsachbearbeitung
Um gegen Intensivtäter effizient vorzugehen erfolgt seit Januar 2025 eine zentralisierte, täterorientierte Sachbearbeitung unter engem Austausch zwischen Landes- und Bundespolizei unter Federführung der zuständigen Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Hierbei werden bei identifizierten Intensivtätern die Strafakten gebündelt und komplett sowie priorisiert einem benannten Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vorgelegt, was aufgrund der Zusammenfassung deutlich häufiger und schneller zu Haftbefehlen oder Gerichtsverfahren mit Freiheitsstrafen führt.

Austausch mit Kriminalfachdezernaten
Aufgrund der sachlichen Zuständigkeit der Kriminalfachdezernate, insbesondere im Rauschgiftbereich, aber auch im Bereich der jugendlichen Intensivtäter, besteht ein kontinuierlicher Austausch der Schutzpolizei mit den jeweiligen Kommissariaten.

Einsatzmaßnahmen DB AG
Die DB-Sicherheit ist 24/7 mit zwei Doppelstreifen im Bereich des Nürnberger Hbf. vor Ort. Lagebedingt können weitere Einsatzkräfte zugeführt werden.

Hauptaufgaben der eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter ist die Wahrnehmung des Hausrechtes und die Durchsetzung der Hausordnung in Bezug auf Sicherheits- und Ordnungsstörungen und die Wahrnehmung der unternehmerischen Sicherheitsvorsorge.

4.3 Infrastruktur und Stadtgestaltung

Sauberkeit
Die Stadt Nürnberg hat die Reinigungskonzepte optimiert und die Reinigungsfrequenz auf öffentlichen Flächen deutlich erhöht. Große Mülleimer, Bodenaschenbecher und regelmäßige Rattenbekämpfung wurden eingerichtet. Die Toiletten in der KöPa sind für obdachlose Menschen kostenlos. Damit werden auch Verunreinigungen reduziert. Es sind Spritzenentsorgungsbehälter aufgestellt, um das wahllose Entsorgen benutzter Drogenutensilien zu verhindern. Sauberkeitskampagnen wie „Bleib sauber“ weisen zusätzlich auf ordnungsgemäße Müllentsorgung und Toilettennutzung hin.

Die DB AG hat die Bereiche Sicherheit, Sauberkeit, Service hoch priorisiert (3S Prinzip). Die Mitarbeiter stehen nach den im Konzern vereinbarten Servicegedanken beratend, unterstützend und beobachtend im Rahmen von Sicherheitsfragen zur Verfügung. Auch im Hauptbahnhof werden Reinigungskonzepte der Lage entsprechend optimiert.

Bauliche Kriminalprävention
Bei der Umgestaltung einzelner Elemente am Bahnhofsvorplatz und in der KöPa wurde das Europäisches Zentrum für Kriminalprävention e. V. sowie mehrmals das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) mit seiner städtebaulichen Kriminalprävention hinzugezogen und die Fachexpertise bei der Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen möglichst berücksichtigt.

Bauliche und technische Infrastruktur
Es wurde eine sicherheitsoptimierte Beleuchtung in der KöPa und und eine Antipanikbeleuchtung auf dem Bahnhofsvorplatz installiert. Das im Hauptbahnhof bestehende Beleuchtungskonzept wird durch die DB AG kontinuierlich evaluiert und bei Bedarf lagebezogen angepasst.

Die Schließung des Aufgangs von KöPa zum „Künstlerhaus im Kunstkulturquartier“ erwies sich als wirksam, da die Örtlichkeit zuvor durch erhebliche Verunreinigungen belastet und von Passanten weitgehend gemieden wurde. Infolge der Maßnahme konnte das Sicherheitsgefühl im betroffenen Bereich deutlich erhöht werden.

Das WLAN im Hauptbahnhof wurde mit PIN versehen, um die Attraktivität eines kostenlosen Hot-Spots speziell für Gruppen zu minimieren, die ausschließlich deshalb dort verweilten.

Belebung des öffentlichen Raums
Attraktive Angebote, kulturelle Veranstaltungen und Infrastrukturmaßnahmen fördern ein sicheres und einladendes Umfeld. Ein Beispiel ist das seit Sommer 2025 betriebene Foodbike im östlichen Bereich des Bahnhofvorplatzes, das optisch wie gesellschaftlich zur Aufwertung beiträgt. Im südlichen Bahnhofsumfeld ist eine Belebung u. a. mittels mehrerer Gastroстände geplant.

Die Gestaltung des baulichen und infrastrukturellen Umfelds beeinflusst sowohl das Sicherheitsempfinden der Menschen als auch die Kriminalitätslage vor Ort. Sauberkeit, Beleuchtung und Barrierefreiheit sind dabei die Grundlagen sicherer Aufenthaltsqualität. Durch Weiterentwicklung baulicher und gestalterischer Maßnahmen soll Nutzungskonflikten entgegengewirkt werden und damit das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig verbessert werden.

Zukünftig soll ein einheitliches Wegeleitsystem zwischen Hauptbahnhof, KöPa und Innenstadt die Orientierung für Passanten, Reisende und Touristen deutlich verbessern. Zudem soll die KöPa übersichtlicher, sauberer und damit attraktiver gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird eine einheitliche Beschilderung eingeführt und Gestaltungsrichtlinien der Ladenfenster sowie der Werbeflächen werden neu überprüft. Es ist die Erstellung eines umfassenden Gesamtkonzepts für die KöPa geplant, welches im Rahmen der geplanten Generalinstandsetzung ab 2030 umgesetzt werden soll. Dabei ist auch die frühzeitige Einbindung der Kriminalprävention des Polizeipräsidiums und des BLKA vorgesehen.

4.4 Digitale Intelligenz und Datenbasierung

Ausbau der Videoüberwachung
Der Einsatz von Videotechnik an Brennpunkten und gefährdeten Orten ermöglicht eine schnelle polizeiliche Intervention sowie die Einleitung von Fahndungsmaßnahmen. Ergänzend trägt Videotechnik durch ihre abschreckende Wirkung zur Verringerung der Kriminalitätsbelastung an diesen Orten bei und beeinflusst das Sicherheitsempfinden der Bürger in der Öffentlichkeit positiv. Für die Aufklärung von Straftaten spielt sie eine wesentliche Rolle und stellt ein zentrales Werkzeug sowohl im Rahmen der Prävention als auch Repression dar. Sie erfolgt dauerhaft und temporär durch stationäre Überwachung seitens der Bundes- und Landespolizei, der VAG und der DB AG. Insgesamt stehen dadurch zahlreiche, hochaufgelöste Kamerabilder im Hauptbahnhof und seinem Umfeld zur Verfügung. Zuletzt wurde zusätzlich ein mobiler Videoanhänger im Südstadtpark aufgestellt und dadurch die Videoüberwachung auf den Kriminalitätsschwerpunkt im südlichen Bahnhofsumfeld ausgeweitet.

Für die Zukunft werden die Möglichkeiten und rechtlichen Vorraussetzungen zum Einsatz von künstlicher Intelligenz für die Bereiche Live-Zugriff sowie Auswertung von Videodaten betrachtet und geprüft.

Lagearbeit und -austausch
Neben der täglichen Lageauswertung, welche die Grundlage der Planung von Einsatzmaßnahmen darstellt, erfolgt auch ein Lageaustausch zwischen der Polizeien. Zum einen im Rahmen eines monatlichen Austauschs der aktuellen Fallzahlen und Auswertungen und zum anderen mittels eines jährlichen gemeinsamen polizeilichen Lageberichts. Dies dient im Weiteren dazu, Schnittstellen zu optimieren, Maßnahmen abzustimmen und einen ganzheitlichen Blick auf die Lage im und um den Hauptbahnhof zu erhalten.

Darüber hinaus nutzt die Landespolizei als Erweiterung und Ergänzung der Lagearbeit das polizeiliche Auswertetool LIMA 360°[2]. Hier wurde speziell für den Bahnhofsbereich Nürnberg ein Monitoringboard angelegt. Damit können die Deliktszahlen in Form von Tabellen, Grafiken und Diagrammen auch anlassbezogen detailliert und übersichtlich dargestellt werden. Dadurch können Auffälligkeiten schneller registriert und Einsatzmaßnahmen gezielt und wirkungsvoll darauf abgestimmt werden.

Die Bundespolizei nutzt ein Dashboard zur Auswertung und übersichtlichen Lagedarstellung analog der Landespolizei und führte im Jahr 2024 eine Hot-Spot-Analyse für den Hauptbahnhof durch. In dieser wurden die wissenschaftlich definierten Schwerpunkte „Hot People“, „Hot Area“ und „Hot Time“ betrachtet und ausgewertet. Die Ergebnisse flossen unmittelbar in die Einsatzanweisung an die Einsatzkräfte ein. Die Sicherheitsorganisation der DB AG (DB-Sicherheit, DB InfraGo, Konzernsicherheit) führt ebenso eine kontinuierliche Lagebeurteilung im Rahmen von Auswertungen der deliktspezifischen Fallzahlen durch, um Schwerpunkte und Entwicklungen zu erkennen und Maßnahmen zur Reduzierung abzuleiten. Sicherheits- und Ordnungsstörungen auf dem Zuständigkeitsgebiet der DB AG werden durch ein zielgerichtetes Monitoring aufgearbeitet und fließen in das gesamthafte Lagebild ein.

Zukünftig soll zudem der Aufbau eines Monitorings nicht nur für Straftaten, sondern städtischerseits auch zu Sauberkeit, Nutzungskonflikten und Sicherheitsempfinden geprüft werden.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Alle Sicherheitspartner verfolgen eine aktive, mit den jeweils anderen Sicherheitspartnern abgestimmte, einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, um einer bislang verunsichernden Medienberichterstattung und der Stigmatisierung des Bahnhofsbereichs konstant entgegenzuwirken. Zugleich wird dadurch die Akzeptanz polizeilicher und behördlicher Maßnahmen gestärkt. Die Öffentlichkeit wird zielgruppengerecht durch die Erstellung und Verteilung von ansprechenden Informationsmaterialien und den konzertierten Einsatz von Social Media informiert.

Seitens der DB AG wird eine gemeinsame Pressearbeit in Zusammenarbeit mit der Bundes- und Landespolizei abgestimmt und bei Bedarf forciert. Der Fokus liegt hierbei auf den Einsatzmaßnahmen und ergänzenden Maßnahmen hinsichtlich der Steigerung des Sicherheitsgefühls.

Als öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen sind in dem Zusammenhang beispielsweise „coffee with a cop“, „Lass‘ uns reden“, Infostände und Präventionsberatungen zu erwähnen, welche sich sowohl an die Nutzer des Nürnberger Hauptbahnhofes als auch an die Gewerbetreibenden richten. Durch solche Veranstaltungen wird ein Einblick in die Tätigkeiten und den Willen der Sicherheitspartner Nürnbergs ermöglicht.

[2] Location Intelligence Monitoring Application 360°

4.5 Resilienz und Zukunftsfähigkeit

Um die Sicherheit am Bahnhof nachhaltig zu gewährleisten, ist es erforderlich, Strukturen zu schaffen, die flexibel auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren können und auch in Zukunft tragfähig bleiben.

Ein zentraler Bestandteil ist die Entwicklung flexibler Angebotsstrukturen für Menschen mit besonderen Problemlagen, etwa für Personen mit psychiatrischen Auffälligkeiten, Verwahrlosungstendenzen oder für schwer erreichbare Personengruppen. Darüber hinaus gilt es, die Anpassungsfähigkeit des öffentlichen Raums an gesellschaftliche Entwicklungen zu stärken, insbesondere im Hinblick auf Migration, Drogenproblematiken und psychische Erkrankungen. Veränderungen werden frühzeitig durch aktuelle Lagebilder und vertrauensvoller Kommunikation in den verschiedenen Arbeits- und Besprechungsgremien erkannt. Darin können geeignete Maßnahmen gemeinsam entwickelt und rechtzeitig eingeleitet werden.

Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit findet bislang in folgenden Arbeitskreisen und Besprechungsformaten statt:



Teilnehmer dieser Gremien sind Schutz- und Kriminalpolizei, Bundespolizei, Staatsanwaltschaft, Stadt Nürnberg mit ihren Referaten und Dienststellen (insbesondere Bürgermeisteramt, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Rechtsamt, Ordnungsamt, Feuerwehr, Amt für Migration und Integration, Jugendamt, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Liegenschaftsamt, Baureferat, Stadtplanungsamt, U-Bahnbauamt, Kommunaler Außendienst Nürnberg, Wirtschaftsreferat), zivilgesellschaftliche Akteure (verschiedene Suchthilfe- und Obdachlosenhilfeorganisationen, Bahnhofsmission, Stadtmission, Streetwork, DEHOGA Bayern, Handelsverband Bayern, VAG, Stadtreklame, DB AG mit ihren verschiedenen Geschäftsbereichen) sowie weitere Sicherheitspartner (DB Sicherheit, DB-Bahnhofsmanagement, Hauptzollamt Nürnberg, US-Militärpolizei).

Abhängig vom Format kommen die Gremien in den unterschiedlichsten Intervallen zusammen (von 14-tägig bis 1x jährlich). So ist und bleibt die Situation permanent im Blick. Der Teilnehmerkreis wird anlassbezogen an die Thematik angepasst bzw. wird das Thema in den entsprechenden Arbeitskreis eingebracht.

Von besonderem Wert ist hierbei auch der Erkenntnisgewinn durch die Teilnahme an Netzwerken sowie der fachliche Austausch mit Partnern wie DEFUS[3], AKIM[4] und anderen Städten, wodurch „Trends“ frühzeitig identifiziert werden können. Es ist besonders wichtig, die interdisziplinäre Zusammenarbeit sinnvoll zu erweitern, um eine dauerhaft tragfähige Grundlage für abgestimmtes Handeln zu sichern und auf die genannten Problemlagen effektiv reagieren zu können. Damit entsteht eine belastbare Struktur, die auch künftigen Herausforderungen standhält. So z. B. ist die Mitwirkung des sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamts und des Amts für Integration und Migration aufgrund der aktuellen Entwicklungen unerlässlich.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die angewandten Sicherheitsstrategien nicht nur kurzfristig wirksam sind, sondern auch mittel- und langfristig Bestand haben. Die Kooperationen entwickeln sich stetig weiter, um auf neue Herausforderungen flexibel reagieren zu können

[3] Deutsch-Europäisches Forum für urbane Sicherheit
[4] Allparteiliches Konfliktmanagement in München

5 Steuerung und Verantwortung

Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit der Polizeien, Stadtverwaltung, Verkehrsbetriebe und zivilgesellschaftlichen Akteuren.

- Ein gemeinsames Sicherheitsforum Hauptbahnhof steuert die Maßnahmen, sorgt für Austausch und evaluiert regelmäßig die Wirkung.
- Durch klare Verantwortlichkeiten und Indikatoren (z. B. Rückgang bestimmter Delikte, positive Bürgerbefragungen, Sauberkeitsindex) wird die Strategie überprüfbar.

Zukünftig ist auch die Durchführung einer Studie bzw. wissenschaftliche Begleitung angedacht. Diesbezüglich wurde schon Kontakt zu Universitäten, anderen Städten und DEFUS aufgenommen, die hier bereits über Erfahrungswerte verfügen. Beispielsweise könnte die subjektive Sicherheit und die Auswirkungen der gemeinsamen Maßnahmen darauf durch eine Studie beleuchtet und erhoben werden.

6 Fazit

Gesellschaftliche Veränderungen sind im öffentlichen Raum rasch erkennbar, insbesondere an zentralen, stark frequentierten Orten wie Hauptbahnhöfen und in Innenstädten. Der Hauptbahnhof Nürnberg und sein Umfeld werden auch künftig im Fokus stehen, weshalb das Lagebild und die aufgeführten Maßnahmen kontinuierlich weiterentwickelt werden. Nur ein ganzheitliches Maßnahmenbündel, ein permanenter Austausch von Informationen, gemeinsame Einsatzmaßnahmen, wissenschaftliche Begleitung und innovative Präventionskonzepte können das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärken und die objektive Sicherheit erhöhen. Die 360°-Strategie stellt sicher, dass auf neue Herausforderungen flexibel und abgestimmt reagiert werden kann. Damit wird der Hauptbahnhof Nürnberg nicht nur als Verkehrsknoten, sondern auch als sicherer, lebenswerter und inklusiver urbaner Raum gestaltet – ein Modell für andere stark frequentierte Orte der Stadt.

Die enge Kooperation zwischen städtischen Dienststellen, Landes- und Bundespolizei, Verkehrsbetrieben und zivilgesellschaftlichen Akteuren ist essenziell, um ein sicheres und lebenswertes Umfeld für alle Menschen zu sichern. Mit diesen engagierten Partnerschaften sind wir zuversichtlich, die Sicherheit im öffentlichen Raum weiter zu verbessern und ein lebenswertes Umfeld für alle zu schaffen.

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Mehr Sicherheit und Sauberkeit in der Südstadt - Aufseßplatz darf nicht abgehängt werden hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 07.07.2025

Anlagen:
Sachbericht
Anlage zum Sachbericht
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 07.07.2025

Bericht:

Es wird ein Sachbericht vorgelegt. Dazu wurden Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Mittelfranken, SHA, SÖR, ASN, Gh und Ref. VII eingeholt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Berichtsteile betreffen verschiedenste Personengruppen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **SHA, SÖR, ASN, Gh**

☒ **Ref. VII**

☐

Mehr Sicherheit und Sauberkeit in der Südstadt – Aufseßplatz darf nicht abgehängt werden
Antrag der Stadtratsfraktion CSU vom 07.07.2025

1. Situation

Der Aufseßplatz in der Südstadt ist ein zentraler öffentlicher Raum, gekennzeichnet durch urbane Wohnbebauung, der von unterschiedlichen Nutzergruppen stark frequentiert wird. Neben Anwohnern, Passanten und Familien mit Kindern nutzen auch Menschen in prekären Lebenslagen den Platz, darunter alkohol- und gelegentlich drogenkonsumierende Erwachsene sowie wohnungslose und sozial benachteiligte Personen. Nach den bisherigen Beobachtungen halten sich in der Kernzeit des frühen Abends etwa 30 bis 40 Personen aus diesem Personenkreis auf dem Platz auf. Rund ein Drittel dieser Gruppe ist wohnungslos und nutzt Einrichtungen wie die Ökumenische Wärmestube oder die Tagesaufenthalte der Caritas-Straßenambulanz und der Heilsarmee. Die übrigen Personen haben überwiegend eigenen Wohnraum, teils in Pensionen oder Wohnungen im Quartier. Der Aufseßplatz dient für diese Menschen nicht nur als Treffpunkt, sondern als sozialer Anker und informeller Aufenthaltsort, vergleichbar mit einem Gemeinschaftsraum. Der Konsum von Bier und Wein ist dabei integrativer Bestandteil der Gruppendynamik, Cannabis wird nur in geringem Umfang konsumiert und harte Drogen spielen kaum eine Rolle. Auffällig ist die ausgeprägte Binnenloyalität: Die Gruppe unterstützt sich gegenseitig, während Außenstehende zunächst skeptisch betrachtet werden. Die räumliche Nähe zu Sitzgelegenheiten, Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV-Anbindungen und zugänglichen Toiletten macht den Platz besonders attraktiv.

Die räumliche Konzentration dieser Nutzergruppe am Aufseßplatz ist das Ergebnis einer längeren Entwicklung. Früher war die Szene auf verschiedene Orte im Stadtgebiet verteilt, wie den Bahnhof, den Königstorgraben oder die Wöhrder Wiese. Mit zunehmenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen an anderen Standorten, Abrissarbeiten auf dem ehemaligen Schocken-Gelände und den Einschränkungen durch die Baustelle auf dem Platz hat sich die Szene auf dem Aufseßplatz verdichtet: Baustellenflächen und -einrichtungen verengen den öffentlichen Raum erheblich, was zu engeren Aufenthaltsbereichen für alle Nutzergruppen führt. Die eingeschränkten Flächen verstärken Konflikte, da Rückzugs- und Bewegungsmöglichkeiten für die sozial benachteiligte Gruppe sowie andere Besucher reduziert sind. Lärm, Vermüllung, Wildurinieren und belästigendes Verhalten werden von Anwohnern und Gewerbetreibenden als störend, in Teilen auch bedrohlich wahrgenommen.

Der Bau auf dem Schocken-Gelände sowie auf dem ehemaligen Parkplatz südlich der Landgrabenstraße steht seit dem vollständigen Abbruch der ehemaligen Kaufhof-Immobilie im Jahr 2023 still. In der Baugrube sammelte sich Regenwasser, was im Sommer lokal zu Mückenbildung führte mit der Folge, dass die Aufenthaltsqualität zusätzlich gemindert wurde. Die langwierige Entwicklung des Schocken-Geländes trägt damit seinen Teil dazu bei, dass die Konflikte über Monate andauern und sich die Wahrnehmung der Sicherheit auf dem Platz verschlechtert. Dies zusammen mit dem Gefühl, dass „sich nichts auf dem Aufseßplatz tue“ und ein Downgrading-Effekt des Stadtteils eintrete, verstärkte den Frust vieler Anwohner. Hinzu kommen unabhängig von der Platznutzung Beschwerden über das regelwidrige Verhalten einiger Stadtteilbewohner wie Parkverstöße, Fassadenschmierereien, illegale Müllablagerungen und damit einhergehenden Rattenbefall an einzelnen Örtlichkeiten.

Die objektive Sicherheitslage zeigt, dass es keinen Anstieg bei Straftaten gibt. Allerdings hat die Zahl alkoholbedingter Ordnungswidrigkeiten wie Verstöße gegen die Sondernutzungs-

satzung oder unzulässiges Lagern auf dem Platz zugenommen. Diese Verstöße werden als Teil der objektiven Sicherheitslage gewertet und sind Grundlage für die geplanten Maßnahmen.

Aufgrund der komplexen Lage wurde der Aufseßplatz im Arbeitskreis „Sicherheit und Sauberkeit“ behandelt. Dieser entwickelt Maßnahmenpakete, die auf den drei Grundpfeilern Repression und Präsenz, Prävention/Sozialarbeit sowie Sauberkeit und Infrastruktur beruhen. Ziel ist es, Konflikte zu reduzieren, die Lebensqualität für alle Nutzer zu erhöhen und eine abgestimmte Reaktion auf Nutzungskonflikte zu gewährleisten. Damit wird nicht nur der objektiven, sondern auch der subjektiven Sicherheitslage der Betroffenen Rechnung getragen. Die Verwaltung hat bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt und abgestimmt.

Zur Einschätzung der aktuellen Gesamtsituation und möglicher Lösungsansätze wurden zur Beantwortung Stellungnahmen der beteiligten Fachbereiche eingeholt. Nachfolgend erfolgt zur besseren Übersicht eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Punkte:
Die Fachlichkeiten aus den Bereichen Sicherheit, Soziales, Gesundheit, Stadtplanung und Umwelt bewerten die Situation unterschiedlich. Übereinstimmung besteht darin, dass der Platz in seiner derzeitigen Form aufgrund der räumlichen Enge und der Überlagerung verschiedener Nutzungen als konfliktbelastet gilt. Unterschiedlich bewertet wird die Wirksamkeit ordnungsrechtlicher Maßnahmen wie Alkoholverbote. Während sicherheitsrelevante Fachstellen darin ein geeignetes Instrument zur Reduzierung von Belästigungen und Störungen sehen, weist der Sozialbereich auf mögliche Verdrängungseffekte hin. Diese Einschätzung wird in der Vorlage berücksichtigt. Das Ordnungsamt erkennt die sozialfachliche Sichtweise ausdrücklich an, weist jedoch darauf hin, dass bei akuter Störung des öffentlichen Friedens ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind.

2. Maßnahmen

2.1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Verwaltung und Stadtspitze sowie die Polizei setzen auf direkte Ansprache und Information. Am 26.06.2025 und 31.10.2025 fand auf dem Aufseßplatz die Aktion „Lass uns reden“ des Oberbürgermeisters statt. Dabei kamen Bürger mit Vertretern der Verwaltung und der Polizei ins Gespräch. Auch die Polizeiinspektion Nürnberg Süd (PI Süd) war am 29.07.2025 mit einem Infostand auf dem Aufseßplatz vertreten, um den Bürgern einen persönlichen Austausch mit der Polizei vor Ort anzubieten. Seitens der Polizei ist geplant, den Infostand zu wiederholen.
Anliegen, Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge wurden aufgenommen und fließen in die laufende Bewertung der Maßnahmen ein. Ergänzend wurde in der Vergangenheit durch das Ordnungsamt ein Runder Tisch vor Ort eingerichtet mit dem Ziel, Maßnahmen zu bündeln und abzustimmen. Da die wichtigsten kurzfristigen Schritte inzwischen in Planung sind, pausiert der Runde Tisch derzeit. Die Verwaltung beabsichtigt, ihn ggf. nach Abschluss der Bauarbeiten und der Evaluierung der aktuellen Maßnahmen wieder einzuberufen.

2.2 Repression und Präsenz

-Im Zeitraum von Juli bis September fanden an mehreren Tagen Schwerpunktaktionen und gemeinsame Streifen des ADN und der PI Süd und der Sicherheitswacht sowie mehrere Schwerpunkteinsätze der PI Süd mit geschlossenen Einheiten statt. Bei den Kontrollen

wurden auf dem Aufseßplatz und Kopernikusplatz gezielt die o.g. Problemfelder in den Fokus genommen: Vorgehen gegen Verstöße gegen die Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg (SNS): Lagern in Fußgängerzonen, Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke in Fußgängerzonen, aggressives Betteln sowie Vorgehen gegen Verstöße gegen Hundeanleinpflicht nach der Hundehaltungsverordnung. Die gemeinsamen Streifen werden zukünftig fortgeführt.

- Alkoholverbotszone auf dem Aufseßplatz: Die Erkenntnisse aus den Schwerpunktaktionen bestärkten den bisherigen, durch routinemäßigen Kontrollen der Polizei und des ADN sowie durch Beschwerden gewonnenen Eindruck: Das ausgeprägte Alkoholkonsumverhalten und das damit verbundene Verhalten der einen Nutzergruppe führen zu Ordnungsstörungen und Nutzungskonflikten. Vor allem Lärm, Vermüllung und das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum sind Folgeerscheinungen. Zudem werden Hunde mitgeführt, zum Teil auch unangeleint.

Grundsätzlich sind der Aufseßplatz und der Kopernikusplatz als Fußgängerzonen ausgewiesen, in der das Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SNS untersagt ist. Nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) können Gemeinden durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Angesichts der wiederkehrenden Nutzungskonflikte und der wachsenden Zahl an Beschwerden über ordnungsstörendes Verhalten schlägt die Verwaltung vor, die Geltungsbereiche der städtischen Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) auf den Aufseßplatz zu erweitern, um einen dortigen Rückgang der alkoholbedingten Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu erreichen und weitere Taten zu verhindern.

Für die detaillierte Begründung zum Erlass der AlkVVO wird auf den Sachbericht zum TOP „Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage“ verwiesen.

2.3 Prävention und Sozialarbeit

Parallel zu reinen Repressionsmaßnahmen verfolgt die Stadt einen präventiven Ansatz, um nachhaltige Lösungen herbeizuführen. Das SHA verweist darauf, dass die Stadt Nürnberg über eine gewachsene Struktur von Hilfsangeboten für wohnungslose bzw. obdachlose Menschen verfügt. Für den täglichen Aufenthalt zählen dazu insbesondere die Ökumenische Wärmestube, die ganzjährig als niedrigschwelliger Tagesaufenthalt mit Mahlzeiten, Beratung und Postadresse zur Verfügung steht, sowie das „Frauenzimmer“, das speziell Frauen einen geschützten Aufenthalts- und Beratungsraum bietet. Ergänzt wird dieses Netz durch den Tagestreff der Caritas-Straßenambulanz Franz von Assisi und den Tagestreff „Oase“ der Heilsarmee.

Seit 2025 sind zudem die sogenannten „Bahnhofsläufer:innen“ etabliert, die als aufsuchendes Team direkt in den öffentlichen Räumen präsent sind, Menschen in akuten Krisen ansprechen, deeskalierend wirken und Brücken in weiterführende Hilfen bauen. Trotz dieser

Angebote gibt es derzeit in Nürnberg keinen strukturierten Raum, in dem gemeinschaftlich alkoholkonsumierende Personen willkommen sind. Dies führt dazu, dass Teile dieser Gruppe sich auf öffentlichen Plätzen wie dem Aufseßplatz sammeln und dort sichtbar werden.

Die Gruppe wünscht sich laut Befragungen des Streetwork-Teams zentrale Erreichbarkeit, überdachte und akzeptierte Aufenthaltsmöglichkeiten sowie verlässliche Toiletten.

SHA bewertet Ansätze als erfolgsversprechend, die der Gruppe alternative Räume bieten, in denen ihr soziales Bedürfnis ernst genommen wird, ohne dass die Interessen von Anwohnern und Passanten vernachlässigt werden.

Erfahrungen aus anderen Städten wie Augsburg, Dortmund, Hamburg oder Kiel zeigen laut SHA, dass niedrigschwellige Angebote und Trinkräume die Präsenz der Gruppe im öffentlichen Raum reduzieren und gleichzeitig soziale Bindungen und Zugänge zu Hilfen fördern. Die dort evaluierten Erfahrungen würden verschiedene mögliche Handlungsoptionen für Nürnberg eröffnen:

„Auf Basis der Erfahrungen aus anderen Städten lassen sich für Nürnberg vier denkbare Maßnahmen ableiten.
Die aufwändigste, aber auch wirkungsvollste Lösung wäre die Einrichtung eines Trinkraums. In einem dafür geeigneten Raum – beispielsweise einer ehemaligen Gaststätte – könnten etwa 30 Personen Platz finden, zudem wäre ein Außenbereich wünschenswert. Die Öffnungszeiten sollten an die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst werden, etwa Montag bis Freitag von 14 bis 19 Uhr. Personalstärke und Miete würden jährliche Kosten von rund 142.000 Euro verursachen (2,0 VK bei 3 Personen à 25h/Woche, ca. 100.000 Euro Personalaufwand, Miete inkl. Reinigung ca. 3.500 Euro/Monat[1]). Ein solcher Trinkraum würde vermutlich nicht nur die Präsenz der Gruppe im öffentlichen Raum wahrnehmbar reduzieren, sondern gleichzeitig einen direkten Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten ermöglichen. Jedoch ist natürlich nicht auszuschließen, dass es jenseits der Öffnungszeiten oder bei gutem Wetter zu einer weiteren Präsenz im öffentlichen Raum kommen kann. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass ein niedrigschwelliges, akzeptanzorientiertes Angebot für die Zielgruppe unter bestimmten Voraussetzungen sehr nachhaltig wirken kann. Dem vorausgesetzt ist, dass eine passende Immobilie in fußläufiger Nähe mit entsprechendem Außenbereich gefunden werden kann. Zudem muss beachtet werden, dass es auch dann nur einen (überwiegenden) Teil der Szene bzw. Zielgruppe anspricht.
Eine zweite, kostengünstigere Maßnahme ist die Schaffung eines zielgruppenspezifischen Streetworks mit einer halben Stelle (0,5 VK) bei jährlichen Kosten von etwa 35.000 Euro. Streetwork ermöglicht die direkte Präsenz im öffentlichen Raum, die gezielte Ansprache der Gruppe und die Vermittlung in bestehende Hilfesysteme. Über ein Lastenrad können Anreize wie Snacks oder Materialien genutzt werden, um die Gruppe zu begleiten oder auf alternative Plätze zu locken. Auf den Aufseßplatz selbst wirkt diese Maßnahme jedoch nur begrenzt, da kein fester Aufenthaltsort bereitgestellt wird und die Präsenz der Szene somit nicht wesentlich reduziert wird.
Eine dritte Option besteht in der Bereitstellung eines alternativen Platzes für die Gruppe. Viele Betroffene wünschen sich selbst einen solchen Treffpunkt. Mit überschaubarem Aufwand – beispielsweise durch die Einrichtung eines Dixie-WCs, Sitzmöglichkeiten, einen Überdachungsbereich und die Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten – ließe sich kurzfristig eine Entlastung des Aufseßplatzes erzielen. Auch hier sollte der Alkoholkonsum erlaubt sein (eine Ausnahme der Grünanlagensatzung vorausgesetzt) und keine konfligierenden Nutzungen wie Spielplätze vorhanden sein. Ein möglicher Standort könnte beispielsweise der Maffeiplatz sein. Diese Maßnahme ist relativ kostengünstig, hat jedoch die Einschränkung, dass es

[1] Je nach Ausgestaltung und Öffnungszeiten können die Kosten variieren.

zu einer Verlagerung der Szene und möglicherweise neuen Konflikten mit Anwohnerinnen und Anwohnern kommen kann.
Für einen effizienten und zeitgemäßen Umgang mit der komplexen Situation am Aufseßplatz wäre schließlich die Einbindung des Allparteilichen Konfliktmanagements KoMit unerlässlich. KoMit analysiert Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum und entwickelt, im Dialog mit den Nutzenden und Anwohnenden, langfristig wirksame Lösungsstrategien. Jedoch sind die personellen Ressourcen von KoMit derzeit voll ausgelastet; für eine sinnvolle Einbindung am Aufseßplatz müssten weitere Mittel bereitgestellt werden.

Kostenvergleich

Maßnahme	*Jährliche Kosten (ca.)*	*Wirkung auf Platz*	*Wirkung auf Gruppe*	*Nachhaltigkeit*
Trinkraum	*142.000 €*	*hoch*	*hoch*	*mittel–hoch*
Streetwork (0,5 VK)	*35.000 €*	*gering*	*mittel*	*mittel*
Alternativer Platz	*<10.000 €*	*mittel*	*mittel*	*gering–mittel*
KoMit	*n.a.*	*gering*	*mittel*	*hoch*

“

Die ausführliche Stellungnahme des SHA liegt dem Sachbericht als Anlage bei.

Auch OA sieht den Bedarf an Alternativangeboten, jedoch sind aktuell weder am Aufseßplatz noch am Maffeiplatz geeignete Örtlichkeiten im öffentlichen Raum, die einer größeren Gruppe zugewiesen werden könnten, vorhanden.

2.4 Sauberkeit und Infrastruktur

Auch die Sauberkeit und Infrastruktur am Aufseßplatz werden fortlaufend verbessert. Die Straßenreinigung erfolgt manuell und maschinell, in Stoßzeiten ergänzt durch Nassreinigung. Mit einem Spezialfahrzeug wird zusätzlich die Außenfassade der öffentlichen Toilette, die Umrandung der großen Baumscheibe sowie die Außenfläche des Brunnens abgespritzt und anschließend mit Duftstoffen behandelt, um Geruchsbelästigungen durch menschliche Ausscheidungen entgegenzuwirken. Ziel ist eine wöchentliche Nassreinigung; aufgrund von Reparaturen und Personalknappheit konnte diese jedoch nicht immer gewährleistet werden. Für den Aufseßplatz wurde derzeit probeweise eine zusätzliche Flächenreinigung am Sonntagmorgen an die NOA Kommunal vergeben. Aus Sicht von SÖR ist die öffentliche Toilettenanlage am Aufseßplatz dringend sanierungsbedürftig, eine Anfrage beim Hochbauamt zur möglichen zeitlichen Sanierungsplanung sei derzeit in Bearbeitung. Die Spielplätze werden regelmäßig kontrolliert und gereinigt.

Öffentliche Papierkörbe werden täglich bzw. am Sonntag doppelt geleert, Müllablagerungen überwacht, und illegale Müllablagerungen werden gezielt beseitigt (siehe hierzu auch Werkausschuss ASN). An mehreren Standorten im gesamten Stadtgebiet, aber auch in unmittelbarer Nähe zum Aufseßplatz und Kopernikusplatz, kommt es seit längerem zu nicht genehmigten Ablagerungen von Hausmüll, Sperrmüll und Bauschutt im öffentlichen Raum insgesamt, hauptsächlich aber an Glascontainern und sonstigen Sammelstellen. Die Ablagerungen führen zu Geruchsbelästigungen, Ungezieferbefall, erhöhtem Reinigungsaufwand sowie zu Imageschäden für den Stadtteil. Die illegalen Müllablagerungen waren auch regelmäßig Thema beim Runden Tisch. Ein problematischer Container-Standort wurde durch ASN

aufgelöst, so dass sich die dortige Situation zumindest gebessert hat. Das Aufspüren von wilden Abfallablagerungen und Veranlassung der Beseitigung, Kontrolle und Überwachung von bekannten Brennpunktablagerungen und Containerstandplätzen sowie das Vorgehen gegen Straßenverunreinigungen z. B. durch unerlaubtes Wegwerfen von Zigarettenkippen, Verpackungen etc. sind regelmäßig Aufgaben des ADN.

Der ASN startete zudem im Oktober 2025 eine eigene Abfall-App. Sie ergänzt den Online-Abfuhrkalender und bringt alle wichtigen Funktionen direkt aufs Handy. Sie verbessert den Bürgerservice, reduziert Verwaltungskosten, ermöglicht eine schnelle Kommunikation und trägt zur Digitalisierung der Abfallwirtschaft bei. Die Stadt unterstützt Bürgerengagement durch Aktionen wie „Kehrd wärd“.

Das vermehrte Auftreten von Schädlingen (Ratten, Tauben) im Bereich des Aufseßplatzes wird begünstigt durch illegale Müllablagerungen, unsachgemäße Abfallentsorgung, gezieltes Auslegen von Futter und teilweise auch bauliche Faktoren (undichte Kanaldeckel, Abwasserleitungen). Gh berichtet hierzu, dass die Schädlingsbekämpfung regelmäßig durch städtischen Schädlingsbekämpfer erfolgt. Im öffentlichen Kanalnetz geht SUN gegen Rattenbefall vor. Sensible Bereiche wie öffentliche Spieleinrichtungen (Spielplätze, Bewegungsparks f. alle Generationen, Grünanlagen mit Spiel- oder Fitnessgeräten etc.) werden von SÖR regelmäßig, oft mehrfach am Tag, auf etwaigen Rattenbefall kontrolliert. Der Aufseßplatz ist häufig und schon seit Jahren stark von Ratten frequentiert; hier wurde auch schon öfters der Spielplatz geschlossen, die Spielgeräte überarbeitet und mit Ködern der weiteren Verbreiterung von Rattenpopulationen vorgebeugt. Die gezielte (verbotene) Fütterung von Tauben wird durch den ADN überwacht und Verstöße gegen die Taubenfütterungsverordnung konsequent angezeigt und von Gh als Ordnungswidrigkeit verfolgt. In Wiederholungsfällen werden Betretungsverbote erlassen.

Schließlich ist die Neuentwicklung des Schocken-Geländes zu beachten. Nach Rückbau nicht benötigter Baustellenflächen wird die direkte Verbindung zwischen Breitscheid- und Wölkernstraße wiederhergestellt. Die Verwaltung hat den Eigentümer aufgefordert, restliche Baustellenflächen zu räumen und zugesagte Maßnahmen zur Bekämpfung von Mücken und anderen Schädlingen umzusetzen.

Der Aufseßplatz ist Teil des Stadterneuerungsgebietes „Quartier Annapark“. Vorbereitende Untersuchungen, Sanierungsziele und konkrete Maßnahmen werden derzeit von Stpl instruiert, um ggf. finanzielle Mittel aus der Städtebauförderung zu akquirieren. Für den Aufseßplatz ist konkret die Neugestaltung der Spielflächen angedacht.

3. Aktueller Stand der „Schocken“-Baustelle

Laut Ref. VII werden derzeit Beratungsgespräche zur Wohnraumförderung mit potenziellen Ersterwerbern BayernHeim und Siedlungswerk Nürnberg und dem Investor, die Firma Ten Brinke Bau GmbH, geführt. Ref VII/SW hat das Bauvorhaben für das Herbstpaket des STMB zur Förderung angemeldet. Sollte das Projekt ausgewählt werden, müssen die vollständigen Prüfunterlagen rechtzeitig vorliegen, damit Ref VII/SW den Förderantrag vor Jahresabschluss prüfen und bewilligen kann und die Gelder fristgemäß gebunden sind.

SÖR berichtet, dass die Umsetzung des Bauvorhabens im Jahr 2020 begann. Im Vorfeld fanden umfassende Abstimmungen bezüglich des Umgriffs der

Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) sowie deren Auswirkungen statt. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf den Flächen am Aufseßplatz, dem Zugang zur U-Bahn sowie den Eingriffen in den angrenzenden Straßenraum. Durch konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten konnte schließlich ein Konsens erzielt werden, der eine größtmögliche Rücksichtnahme auf das Umfeld und die bestehende Substanz gewährleistet. So wurde beispielsweise die Breitscheidstraße zu Beginn der Bauarbeiten mit Grenzzeichen für den Baustellenverkehr markiert. Zudem wurde die Container- und Lagerfläche auf dem Aufseßplatz mit einem Schutzasphalt versehen, um die Substanz zu schonen. In der Wölkernstraße war eine Anpassung der Verkehrsführung erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Straßenbahnlinie.

Trotzdem war es unumgänglich, dem Investor zur Realisierung des Bauvorhabens größere Flächen aus dem öffentlichen Raum bereitzustellen. Hierfür wurden entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen erlassen und Sondernutzungsgebühren erhoben.

Im Herbst 2023, nach einer längeren Unterbrechung der Bauarbeiten, zeigte sich, dass nicht alle Baustelleneinrichtungsflächen am Aufseßplatz zwingend erforderlich sind. Auf Initiative des SÖR wurde mit dem Investor ein teilweiser Rückbau vereinbart, der zum Jahreswechsel 2023/2024 umgesetzt wurde. Seitdem ist die direkte Verbindung zwischen Breitscheidstraße und Wiesentraße wiederhergestellt. Sollte das Bauvorhaben fortgesetzt werden, steht dieser Bereich jedoch erneut zur Disposition.

Um dem aktuellen Baustopp und der öffentlichen Diskussion Rechnung zu tragen, wird zu gegebener Zeit überprüft, ob die zum Jahresende auslaufende Sondernutzungserlaubnis für Flächen auf dem Aufseßplatz verlängert wird. Die übrigen vergebenen Flächen können derzeit nicht geräumt werden, da sie entweder als Absturzsicherung der Baugrube erforderlich sind oder, wie beispielsweise in der Landgrabenstraße, der Sicherung der provisorischen Abspannmasten der Oberleitung für die Straßenbahn dienen.

Gh liegen vermehrt Beschwerden zum allgemeinen Zustand am Aufseßplatz und zu einem erhöhten Mückenaufkommen vor. Gh führte deshalb im Juli 2025 eine Vor-Ort-Begehung bezüglich des Baugeländes mit Vertretern der Firma Ten Brinke Bau GmbH durch:
Auf dem Baugelände und im öffentlichen Raum wurde eine witterungs- und jahreszeittypische Population von Mücken und Stechfliegen festgestellt; ein überdurchschnittliches Vorkommen liegt nicht vor.

UwA hat die Firma Ten Brinke Bau GmbH mit Schreiben vom 08.08.2025 aufgefordert, zugesagte Gegenmaßnahmen bei entsprechender Witterung umzusetzen.

Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine Anzeichen für eine übermäßige Besiedlung durch Schadnager. Zur weiteren Prävention ist die Beauftragung eines fachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmens durch die Firma Ten Brinke Bau GmbH vorgesehen.

Die Firma Ten Brinke Bau GmbH berichtete über wiederholte Schäden durch Vandalismus (beschädigte Bauzäune und damit verbundene Verunreinigungen des Baugeländes).

Nürnberg, 13.11.2025
Ordnungsamt
gez. Kurr (5322)

Stellungnahme zum Antrag „Mehr Sicherheit und Sauberkeit in der Südstadt – Aufseßplatz darf nicht abgehängt werden“

1. Bestehende Angebote in Nürnberg

Die Stadt Nürnberg verfügt über eine gewachsene Struktur von Hilfsangeboten für wohnungslose bzw. obdachlose Menschen. Für den täglichen Aufenthalt zählen dazu insbesondere die Ökumenische Wärmestube, die ganzjährig als niedrigschwelliger Tagesaufenthalt mit Mahlzeiten, Beratung und Postadresse zur Verfügung steht, sowie das „Frauenzimmer“, das speziell Frauen einen geschützten Aufenthalts- und Beratungsraum bietet. Ergänzt wird dieses Netz durch den Tagestreff der Caritas-Straßenambulanz Franz von Assisi und den Tagestreff „Oase“ der Heilsarmee.

Seit 2025 sind zudem die sogenannten „Bahnhofsläufer:innen“ etabliert, die als aufsuchendes Team direkt in den öffentlichen Räumen präsent sind, Menschen in akuten Krisen ansprechen, deeskalierend wirken und Brücken in weiterführende Hilfen bauen. Trotz dieser Angebote gibt es derzeit in Nürnberg keinen strukturierten Raum, in dem gemeinschaftlich alkoholkonsumierende Personen willkommen sind. Dies führt dazu, dass Teile dieser Gruppe sich auf öffentlichen Plätzen wie dem Aufseßplatz sammeln und dort sichtbar werden.

2. Einschätzung zur Gruppe am Aufseßplatz

Die am Aufseßplatz präsente Gruppe umfasst nach Schätzungen[1] rund 30 bis 40 Personen, wobei die Zahl je nach Tageszeit und Witterung variiert. Der Zugang zur Gruppe gestaltet sich zuweilen schwierig - dann wenn der Konsum bzw. der Alkoholpegel gesteigert ist. Insgesamt hat die Gruppe laut Aussagen von Personen, die sich dort dauerhaft aufhalten eine Größe von 30 - 40 Menschen, wovon max. 10 Personen wohnungslos bzw. obdachlose sind und der Rest in Wohnungen oder Pensionen lebt – dies kann durch das Streetwork so bestätigt werden. Die wohnungslosen bzw. obdachlosen Personen der Gruppe nutzen überwiegend die Ökumenische Wärmestube als Anlaufstelle, insbesondere für die Postadresse oder die Essensausgabe. Einige Personen haben zeitweise Kontakte zur Heilsarmee gepflegt oder streben eine erneute Anbindung an. Notschlafstellen lehnt die Gruppe hingegen ab, unter anderem aufgrund der dortigen Bedingungen.

Die Gruppe trifft sich täglich. Ein Teil der Personen stößt ab dem frühen Abend, etwa ab 17:30–18:00 Uhr, nach Beendigung ihrer Arbeitstätigkeit zum Treffpunkt hinzu, während andere Personen zu unterschiedlichen Zeiten anwesend sind. Die Hauptzeit des gemeinsamen Aufenthalts liegt jedoch im frühen Abend.

Der Aufseßplatz dient dieser Gruppe nicht nur als Aufenthaltsort, sondern auch als sozialer Ankerpunkt. Viele der Betroffenen kennen sich seit Jahren und nutzen den Platz als gemeinschaftliches Wohnzimmer. Der Konsum von Bier und Wein ist dabei verbindendes Element. Cannabis spielt eine geringe Rolle, harte Drogen treten kaum in Erscheinung. Auffällig ist eine

[1] Alle Angaben und Einschätzungen zu Größe, Zusammensetzung, Treffzeiten, Konsumverhalten, genutzten Einrichtungen und Bedarfen der Gruppe stammen aus systematischen Beobachtungen und Befragungen des Streetwork-Teams, das regelmäßig am Aufseßplatz tätig ist.

ausgeprägte Binnenloyalität: Außenstehende werden eher skeptisch betrachtet, während innerhalb der Gruppe gegenseitige Unterstützung selbstverständlich ist.

Konflikte entstehen vor allem durch Nutzungskonkurrenzen mit Anwohnerinnen und Anwohnern, Gewerbetreibenden und Passanten. Lärm, Vermüllung und das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum führen regelmäßig zu Beschwerden. Für Passantinnen und Passanten kann das gruppendynamische Auftreten bedrohlich wirken, selbst wenn keine unmittelbare Gefährdung besteht. Reine ordnungspolitische Maßnahmen wie Verbotszonen oder Platzverweise greifen hier jedoch zu kurz. Die Erfahrung zeigt, dass die Gruppe mobil ist und sich schlicht einen neuen Ort suchen würde, was zu einer bloßen Verlagerung des Problems führen würde.

Die Situation am Aufseßplatz ist das Ergebnis einer längeren Entwicklung. Früher war die Szene auf mehrere Standorte verteilt, etwa den Bahnhof, den Königstorgraben oder die Wöhrder Wiese. Mit zunehmenden Alkoholverboten und ordnungsrechtlichen Maßnahmen kam es zu einer Verdichtung am Aufseßplatz, der aufgrund seiner zentralen Lage, der Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten und ÖPNV sowie vorhandener Sitzgelegenheiten besonders attraktiv ist. Ein wichtiger Faktor sind die Toiletten am Platz, die für die Gruppe von großer Bedeutung sind. Gleichzeitig wurde berichtet, dass sie um 18:30 Uhr schließen. Dies führt zu Hinterlassenschaften am Aufseßplatz und am angrenzenden Bauzaun in der Nähe des Eiscafés, was insbesondere bei heißem Wetter zu unangenehmen Gerüchen führt. Die Gruppe äußerte daher den deutlichen Wunsch, dass die Toiletten länger zugänglich bleiben.

Die Bedarfe der Gruppe lassen sich entsprechend klar benennen: sie wünschen sich zentrale Erreichbarkeit, überdachte und akzeptierte Aufenthaltsmöglichkeiten, sowie verlässliche Toiletten. Dass diese Bedürfnisse eng mit Fragen von Sicherheit und Ordnung verknüpft sind, zeigt auch die sozialwissenschaftliche Studie „Cornern in Hamburg“ von 2018.

3. Erkenntnisse aus der Hamburger Corner-Studie

Die Untersuchung „Cornern[2] in Hamburg“ (2018)[3] widmete sich gezielt der Frage, warum Menschen sich in Gruppen an öffentlichen Plätzen versammeln. Das Ergebnis zeigt deutlich, dass der Hauptanreiz nicht primär im Konsum von Alkohol liegt, sondern in der Möglichkeit, im öffentlichen Raum unkompliziert zusammenzukommen. Alkohol fungiert hier eher als soziales Schmiermittel: er erleichtert Kontakt, stiftet Zugehörigkeit und senkt Schwellen.

Wichtig ist, dass die Gruppen nicht homogen sind. Es treffen unterschiedliche Lebenswelten aufeinander: Jugendliche, junge Erwachsene, Migrantinnen und Migranten, wohnungslose Menschen und auch Personen in prekären Lebenslagen. Allen gemeinsam ist der Wunsch nach einem niederschwelligen Treffpunkt, der unabhängig von Konsumzwang, Kaufkraft oder Vereinszugehörigkeit ist. Gerade das „Öffentliche“ ist zentral: nicht eingeladen sein zu müssen, sondern einfach da zustoßen zu können.

Überträgt man diese Erkenntnisse auf Nürnberg, so wird deutlich, dass das „Szenebild“ am Aufseßplatz nicht allein durch Alkohol bestimmt ist. Vielmehr ist er ein sozialer Ort, der Gemeinschaft ermöglicht. Der Versuch, durch reine Verbote den Konsum zu unterbinden, verfehlt daher den Kern der Problematik. Erfolgversprechend sind vielmehr Ansätze, die der Gruppe

[2] Als Cornern wird im Deutschen seit den 2010er Jahren das Beisammensein und Trinken an einer Straßenecke bezeichnet. Es handelt sich um einen Scheinanglizismus.

[3] Quelle: https://akademie-der-polizei.hamburg.de/resource/blob/770964/1cb28da03e4b68ba504e128a48d5da89/cornern-do-data.pdf

alternative Räume bieten, in denen ihr soziales Bedürfnis ernst genommen wird, ohne dass die Interessen von Anwohnerinnen und Passanten vernachlässigt werden.

4. Erfahrungen anderer Städte

Augsburg:
Am Helmut-Haller-Platz in Augsburg hatte sich über viele Jahre hinweg eine sehr sichtbare und konfliktträchtige Trinkerszene etabliert. Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Gewerbetreibenden über Lärm, Vermüllung und Unsicherheitsgefühle häuften sich, sodass der Stadtrat 2018 beschloss, ein alternatives Angebot zu schaffen. Mit dem „beTreff" wurde in unmittelbarer Nähe ein Kontaktladen eröffnet, der gemeinsam vom SKM Augsburg und der Drogenhilfe Schwaben e.V. betrieben wird.

Das Konzept verbindet Tagesaufenthalt, Beratungsstelle und akzeptanzorientierten Konsumraum. Besucherinnen und Besucher können sich dort aufhalten, Mahlzeiten erhalten, Wäsche waschen und an Gruppenangeboten teilnehmen. In einem abgetrennten Bereich ist zudem der Konsum von Bier und Wein erlaubt. Das Angebot ist bewusst niedrigschwellig gestaltet: es gibt keine Teilnahmebedingungen, keine Konsumpflicht und keine Zugangshürden.

Die Einrichtung versorgt zwei Zielgruppen: einerseits alkoholkranke Menschen aus dem Bereich der Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe, andererseits Menschen, die illegale Drogen konsumieren. In der Praxis hat sich jedoch eine deutliche Dominanz der zweiten Gruppe entwickelt. Nach Rückmeldung der Träger nutzen täglich etwa 90 bis 120 Personen den beTreff, von denen der überwiegende Teil dem Drogenhilfebereich zuzurechnen ist. Dagegen kommen pro Tag nur etwa vier bis fünf Personen aus der Gruppe der alkoholkranken Wohnungslosen. Auffällig ist zudem, dass sich die beiden Gruppen voneinander abgrenzen: sie teilen zwar die Räume, bilden aber eigene Zirkel und interagieren kaum miteinander.

Die Resonanz insgesamt ist hoch. Für viele Menschen aus beiden Gruppen wurde der beTreff zu einem „Wohnzimmer-Ersatz". Das Fachpersonal konnte durch kontinuierlichen Kontakt tragfähige Beziehungen aufbauen und zahlreiche Besucherinnen und Besucher in weiterführende Hilfen vermitteln. Gleichzeitig wurde die öffentliche Präsenz der Szene am Helmut-Haller-Platz sichtbar reduziert. Nach Einschätzung von Verwaltung und Trägern führte die Einrichtung so zu einer spürbaren Entlastung des öffentlichen Raumes.

Gleichzeitig zeigen sich Probleme und Grenzen. Die starke Nutzung durch Drogenkonsumierende hat die Struktur des Angebots verändert und die ursprüngliche Zielgruppe der alkoholkonsumierenden Wohnungslosen in den Hintergrund gedrängt. Mit dem Aufkommen synthetischer Cannabinoide kam es zudem zu einer Häufung von Rettungsdiensteinsätzen und zu einer erhöhten Belastung des Umfeldes. Bei hoher Auslastung entstehen innerbetriebliche Konflikte, da die räumlichen Kapazitäten den Besucherzahlen kaum gewachsen sind.

Insgesamt bewertet die Stadt Augsburg den beTreff dennoch als erfolgreiches Projekt, das die Situation am Helmut-Haller-Platz spürbar stabilisiert hat. Allerdings wird inzwischen eine Erweiterung oder Verlagerung des Angebots diskutiert, um die Belastungen besser zu steuern und die unterschiedlichen Bedarfe der Zielgruppen klarer zu berücksichtigen. Diese Einschätzungen

beruhen auf einer Stadtratsvorlage der Stadt Augsburg[4] sowie auf einer persönlichen Korrespondenz des Sozialamts Nürnberg mit der Drogenhilfe Schwaben.

Dortmund:
Auch in Dortmund wurde die Einrichtung eines speziellen Angebots für alkoholkonsumierende Personen erprobt. Das Café Berta entstand als Reaktion auf die große Trinkerszene rund um den Nordmarkt. Nach der Eröffnung wurde das Café von der Szene gut angenommen und führte dazu, dass der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum – insbesondere auf dem Nordmarkt – sichtbar reduziert werden konnte.

In der Anfangsphase kam es zwar zu erheblichen Vorbehalten und Beschwerden aus der Nachbarschaft, vor allem, weil viele Besucherinnen und Besucher nach Schließung des Cafés um 19 Uhr im Umfeld weiter konsumierten. Durch ein umfassendes Umfeldmanagement, den engen Austausch mit Anwohnerinnen und Anwohnern sowie flankierende Maßnahmen konnte die Beschwerdelage jedoch deutlich verringert werden. Die Stadt Dortmund bewertet den Ansatz daher als geeignet, den öffentlichen Raum zu entlasten.

Die Nutzung des Cafés zeigt deutliche Muster: Während es bei schlechtem Wetter oder in den Wintermonaten gut besucht wird, zieht es bei sonnigem Wetter viele Gäste dennoch eher in den öffentlichen Raum. Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass wohnungslose Menschen ihre Habseligkeiten nicht mit in das Café nehmen dürfen, was die Nutzung für diese Personengruppe erschwert. Der Konsum von Spirituosen und illegalen Substanzen ist nach der Hausordnung untersagt, ebenso wie Gewalt, Waffenbesitz oder das Ignorieren von Anweisungen des Personals.

Zahlen aus dem Jahr 2024 verdeutlichen die Bedeutung des Angebots: Zwischen Januar und November 2024 nutzten 11.560 Menschen das Café Berta, was einem täglichen Durchschnitt von 42 Besucherinnen und Besuchern entspricht. Rund 85 Prozent der Gäste sind männlich, etwa 40 Prozent haben einen Migrationshintergrund aus EU-Ländern, nur ein kleiner Teil kommt aus Nicht-EU-Staaten. Die Mehrheit ist über 25 Jahre alt. Etwa 83 Prozent der Besucherinnen und Besucher haben eine diagnostizierte Alkoholproblematik. Rund 40 Prozent sind wohnungslos, die restlichen verfügen über eigenen Wohnraum, wobei etwa die Hälfte dieser Gruppe direkt in der Dortmunder Nordstadt lebt.

Trotz dieser Erfolge ist das Café Berta nicht frei von Herausforderungen. Einerseits bleibt die Kostenfrage virulent, da der Betrieb einen hohen finanziellen Aufwand verursacht, andererseits lässt sich nicht die gesamte Szene für ein solches Angebot gewinnen. Gleichwohl zeigt das Beispiel, dass mit einem niedrigschwelligen, akzeptanzorientierten Ansatz eine deutliche Reduzierung der Belastungen im öffentlichen Raum erreicht werden kann. Grundlage dieser Einschätzungen ist eine Stellungnahme des Ordnungsamtes Dortmund, die dem Sozialamt Nürnberg im Rahmen des interkommunalen Austauschs zur Verfügung gestellt wurde.

Kiel:
In der Stadt Kiel wurde ein besonderes Modell etabliert, das den öffentlichen Raum entlasten und gleichzeitig die Bedürfnisse alkoholkonsumierender Menschen berücksichtigen soll. Unter dem Dach des Vereins „Kieler Anker“ wurden sogenannte Trinkräume geschaffen, die an zwei Standorten – in der Schäßstraße 4 und in der Kaiserstraße 57 – betrieben werden. Diese Trinkräume bieten Menschen, die sich ansonsten überwiegend auf öffentlichen Plätzen aufhalten

[4] zuletzt am 14.12.2023 im Stadtrat Augsburg diskutiert bzw. beschlossen (Quelle: https://www.augsburg.sitzung-online.de/public/vo020?VOLFDNR=16662&refresh=false)

würden, eine alternative Aufenthaltsmöglichkeit. Dort können sie werktags in geschützter Atmosphäre zusammenkommen und eigenen, niedrigprozentigen Alkohol konsumieren. Alkoholfreie Getränke werden zum Selbstkostenpreis bereitgestellt, Haustiere sind erlaubt, und die Nutzung ist bewusst niedrigschwellig organisiert, ohne Verpflichtung zur gleichzeitigen Inanspruchnahme sozialpädagogischer Angebote.

Die Resonanz auf das Angebot ist groß: Die Trinkräume werden von der Szene stark genutzt und haben sich zu wichtigen sozialen Treffpunkten entwickelt. Das Miteinander steht dabei im Vordergrund – viele Besucherinnen und Besucher schätzen die Möglichkeit, gemeinsam Zeit zu verbringen, ohne permanent auf Kontrolle oder Verdrängung zu stoßen. Gleichzeitig bestehen Anknüpfungspunkte für weiterführende Unterstützungsangebote, etwa Sozialberatung oder Geldverwaltung, die vor Ort auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

5. Handlungsoptionen für Nürnberg

Auf Basis der Erfahrungen aus anderen Städten lassen sich für Nürnberg vier denkbare Maßnahmen ableiten

Die aufwändigste, aber auch wirkungsvollste Lösung wäre die Einrichtung eines Trinkraums. In einem dafür geeigneten Raum – beispielsweise einer ehemaligen Gaststätte – könnten etwa 30 Personen Platz finden, zudem wäre ein Außenbereich wünschenswert. Die Öffnungszeiten sollten an die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst werden, etwa Montag bis Freitag von 14 bis 19 Uhr. Personalstärke und Miete würden jährliche Kosten von rund 142.000 Euro verursachen (2,0 VK bei 3 Personen á 25h/Woche, ca. 100.000 Euro Personalaufwand, Miete inkl. Reinigung ca. 3.500 Euro/Monat[5]). Ein solcher Trinkraum würde vermutlich nicht nur die Präsenz der Gruppe im öffentlichen Raum wahrnehmbar reduzieren, sondern gleichzeitig einen direkten Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten ermöglichen. Jedoch ist natürlich nicht auszuschließen, dass es jenseits der Öffnungszeiten oder bei gutem Wetter zu einer weiteren Präsenz im öffentlichen Raum kommen kann. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass ein niedrigschwelliges, akzeptanzorientiertes Angebot für die Zielgruppe unter bestimmten Voraussetzungen sehr nachhaltig wirken kann. Dem vorausgesetzt ist, dass eine passende Immobilie in fußläufiger Nähe mit entsprechendem Außenbereich gefunden werden kann. Zudem muss beachtet werden, dass es auch dann nur einen (überwiegenden) Teil der Szene bzw. Zielgruppe anspricht.

Eine zweite, kostengünstigere Maßnahme ist die Schaffung eines zielgruppenspezifischen Streetworks mit einer halben Stelle (0,5 VK) bei jährlichen Kosten von etwa 35.000 Euro. Streetwork ermöglicht die direkte Präsenz im öffentlichen Raum, die gezielte Ansprache der Gruppe und die Vermittlung in bestehende Hilfesysteme. Über ein Lastenrad können Anreize wie Snacks oder Materialien genutzt werden, um die Gruppe zu begleiten oder auf alternative Plätze zu locken. Auf den Aufseßplatz selbst wirkt diese Maßnahme jedoch nur begrenzt, da kein fester Aufenthaltsort bereitgestellt wird und die Präsenz der Szene somit nicht wesentlich reduziert wird.

Eine dritte Option besteht in der Bereitstellung eines alternativen Platzes für die Gruppe. Viele Betroffene wünschen sich selbst einen solchen Treffpunkt. Mit überschaubarem Aufwand – beispielsweise durch die Einrichtung eines Dixie-WCs, Sitzmöglichkeiten, einen Überdachungsbereich und die Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten – ließe sich kurzfristig eine Entlastung des Aufseßplatzes erzielen. Auch hier sollte der Alkoholkonsum erlaubt sein (eine

[5] Je nach Ausgestaltung und Öffnungszeiten können die Kosten variieren.

Ausnahme der Grünanlagensatzung vorausgesetzt) und keine konfligierenden Nutzungen wie Spielplätze vorhanden sein. Ein möglicher Standort könnte beispielsweise der Maffeiplatz sein. Diese Maßnahme ist relativ kostengünstig, hat jedoch die Einschränkung, dass es zu einer Verlagerung der Szene und möglicherweise neuen Konflikten mit Anwohnerinnen und Anwohnern kommen kann.

Für einen effizienten und zeitgemäßen Umgang mit der komplexen Situation am Aufseßplatz wäre schließlich die Einbindung des Allparteilichen Konfliktmanagements KoMit unerlässlich. KoMit analysiert Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum und entwickelt, im Dialog mit den Nutzenden und Anwohnenden, langfristig wirksame Lösungsstrategien. Jedoch sind die personellen Ressourcen von KoMit derzeit voll ausgelastet; für eine sinnvolle Einbindung am Aufseßplatz müssten weitere Mittel bereitgestellt werden.

6. Kostenvergleich

Maßnahme	Jährliche Kosten (ca.)	Wirkung auf Platz	Wirkung auf Gruppe	Nachhaltigkeit
Trinkraum	142.000 €	hoch	hoch	mittel–hoch
Streetwork (0,5 VK)	35.000 €	gering	mittel	mittel
Alternativer Platz	<10.000 €	mittel	mittel	gering–mittel
KoMit	n.a.	gering	mittel	hoch

7. Fazit

Die Gruppe am Aufseßplatz ist keine anonyme „Trinkerszene“, sondern eine gewachsene Gemeinschaft von Menschen, die den Platz als sozialen Treffpunkt nutzen. Ihre Bedürfnisse nach Gemeinschaft, Erreichbarkeit und Grundversorgung sind legitim, kollidieren jedoch mit den Interessen von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Passantinnen und Passanten. Reine ordnungspolitische Maßnahmen führen daher in der Regel nur zu Verdrängung und verlagern das Problem.

Die Erfahrungen anderer Städte belegen, dass eine Kombination verschiedener Ansätze am wirkungsvollsten ist: kurzfristig können Streetwork, Konfliktmanagement und verbesserte Infrastruktur helfen, mittelfristig wäre die Bereitstellung eines alternativen Platzes denkbar, langfristig sollte die Einrichtung eines Trinkraums ernsthaft geprüft werden. Nur so kann sowohl das Sicherheitsgefühl am Aufseßplatz verbessert als auch den betroffenen Menschen eine respektvolle Alternative geboten werden.

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 222
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

07.07.2025
Antragsteller: Grether, Kraus, Nachtigall

Mehr Sicherheit und Sauberkeit in der Südstadt – Aufseßplatz darf nicht abgehängt werden

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit geraumer Zeit erreichen uns viele besorgte Nachfragen und nahezu verzweifelte Hilferufe aus der Südstadt, speziell aus dem Bereich um Aufseßplatz und Kopernikusplatz, über die problematische Lage hinsichtlich Sicherheitsgefühl, Müll, Rattenbefall, den öffentlichen Toiletten u.v.m..

Unserer Ansicht nach zeigt sich überdeutlich, dass die Südstadt und besonders der Aufseßplatz (mit Ausstrahlung auf den Kopernikusplatz) Brennpunkte sind, denen wir uns als Stadt Nürnberg neben der Polizei widmen müssen.

Immer wiederkehrende und gerade aktuelle Themen sind u.a.:

- Gefühl von Unsicherheit und „No-go-Area“
- Stillstand auf der Schocken-Baustelle, zuletzt mit Anwohner-Beschwerden über eine Mückenplage, verursacht durch das gesammelte Regenwasser in der Baugrube
- Betteln und Lagern von Obdachlosen sowie Etablierung einer Trinkerszene am Aufseßplatz
- Rattenproblematik

Die Themen waren z.B. auch Gegenstand am letzten „Runden Tisch Aufseßplatz“ im April oder an der Veranstaltung des Oberbürgermeisters „Lass und reden“ im Juni.

Aus unserer Sicht müssen hier über das bisherige Maß hinaus Schwerpunktaktionen erfolgen, gerade was Reinigung, Müllabfuhr, polizeiliche Präsenz u.ä. angeht. Uns ist bewusst, dass die beteiligten Akteure gerade über den „AK SiSa“ des Ordnungsamtes im Rahmen ihrer Möglichkeiten sehr engagiert sind, es bedarf aber eines weiteren Schubes.

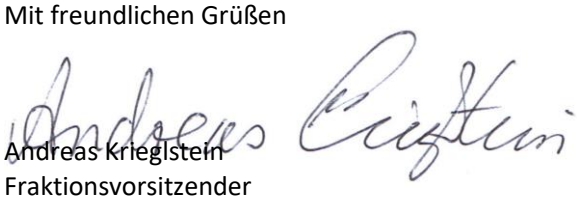
Dieser Antrag soll gerade den Akteuren bei Stadt und Polizei Rückendeckung und Unterstützung zukommen lassen. Ziel muss sein, den Platz für die Anwohnerinnen und Anwohner, speziell für die Nutzung durch Kinder und Familien „zurückzuerobern“.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

1. Die Verwaltung berichtet über die Situation im Umfeld des Aufseßplatzes und die aktuell getroffenen Maßnahmen.
2. Es werden Schwerpunktaktionen gemeinsam mit der Polizei konzipiert und umgesetzt, die gezielt die Problemfelder in den Fokus nehmen.
3. Im Umfeld des Aufseßplatzes wird eine Alkohol- und Cannabisverbotszone eingerichtet, um den Sicherheitsbehörden mehr Eingriffsmöglichkeiten zu verschaffen. Zusätzlich werden Konzepte entwickelt, die den betroffenen Personenkreisen (Obdachlose, Trinkerszene) sinnvolle Alternativangebote machen.
4. ASN uns SÖR stellen in einer konzertierten Aktion Sauberkeit am Platz und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen wieder her. Es wird geprüft, ob hier Aktionen des bürgerschaftlichen Engagements, wie z.B. „Kehrd wärd“ ergänzend sinnvoll sein können.
5. Die Verwaltung berichtet zum aktuellen Stand um die Baustelle.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Krieglstein
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage
OA/008/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) vom 16. Dezember 2024
Erweiterung um den Aufseßplatz

Anlagen:
Begründung der Verordnung
Änderungsverordnung
AlkVVO vom 16.12.2024 mit Änderungen
Lageplan 1 und 2

Sachverhalt (kurz):

Die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) trat erstmals Anfang 2017 in Kraft und wurde 2021 und 2025 mit einigen Veränderungen jeweils neu erlassen. Die derzeit gültige AlkVVO gilt seit 01.01.2025 für vier Jahre. Sie umfasst den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße, den Zentralen Omnibusbahnhof, den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer sowie die Königstorpassage.

In diesem Bereich ist es verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind. Nachdem sich die AlkVVO in diesem Bereich als hilfreicher Teil des Pakets aus präventiven und repressiven Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls bewährt hat, soll sie auf den Aufseßplatz erweitert werden, um dort die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage und des Sicherheitsempfindens zu unterstützen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Änderungsverordnung gilt für alle Personen gleich.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 03.12.2025 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung - AlkVVO) beschlossen.

Beilage
zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 03.12.2025

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)

Erweiterung um den Aufseßplatz

Begründung

1. Anlass

Die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) trat erstmals Anfang 2017 in Kraft und wurde 2021 und 2025 mit einigen Veränderungen jeweils neu erlassen.

Rechtsgrundlage ist Art. 30 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), der 2013 eingefügt und zum 01.08.2024 um den Konsum und das Mitführen von Cannabisprodukten ergänzt worden ist. Im bisherigen Geltungsbereich der AlkVVO werden nun auch der Konsum und das Mitführen von Cannabisprodukten durch die Cannabisverbotsverordnung (CanVVO) verboten. Das Alkohol- und Cannabisverbot sollen in zwei getrennten Verordnungen geregelt werden, da sich die Geltungsbereiche unterscheiden und künftig auch unterschiedlich entwickeln können. Zudem können sich insbesondere für den Konsum von Cannabis die gesetzlichen Grundlagen ändern, die sich auf die Cannabisverbotsverordnung auswirken.

Die derzeit gültige AlkVVO gilt seit 01.01.2025 für vier Jahre. Gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 LStVG sind Verordnungen grundsätzlich auf höchstens vier Jahre zu befristen, um sicherzustellen, dass die Notwendigkeit eines Alkoholkonsumverbots regelmäßig überprüft wird. Sollte die Gemeinde weiterhin die in Art. 30 Abs. 1 LStVG festgelegten Voraussetzungen für gegeben halten, kann sie die Geltungsdauer der Verordnung verlängern. Sie umfasst den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße, den Zentralen Omnibusbahnhof, den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer sowie die Königstorpassage. In diesem Bereich ist es verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

Nachdem sich die AlkVVO in diesem Bereich als hilfreicher Teil des Pakets aus präventiven und repressiven Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls bewährt hat, soll sie auf den Aufseßplatz erweitert werden, um dort die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage und des Sicherheitsempfindens zu unterstützen.

Seit mehreren Jahren gibt es am Aufseßplatz eine Gruppe von ca. 30-40 Personen, die sich dort fast täglich trifft, um gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Teilweise hält sich die Gruppe dabei auch im unmittelbaren Umfeld des angrenzenden Spielplatzes auf. Die meisten der Anwesenden verfügen über eine feste Unterkunft und sind somit nicht obdachlos. Sie nutzen den Platz vielmehr als sozialen Treffpunkt und Ort der Teilhabe am öffentlichen Leben.

Der Aufseßplatz ist als zentraler Platz in der Südstadt ein wichtiger Aufenthalts- und Erholungsort für Anwohner. Zudem dient er als Treffpunkt verschiedener Personengruppen, darunter auch Alkoholkonsumenten. Dies führt regelmäßig zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zu Belästigungen von Passanten. Die alkoholisierten Personen sitzen auch auf den Bänken direkt neben dem Kinderspielplatz. Seit Beginn der Großbaustelle haben sich diese Konflikte deutlich intensiviert. Regelmäßige Beschwerden von Anwohnern, Gewerbetreibenden sowie Passanten beziehen sich vor allem auf Lärm, Vermüllung und das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum. Hinzu kommt, dass das gruppendynamische Auftreten der Szene von vielen als bedrohlich wahrgenommen wird, auch wenn objektiv meist keine unmittelbare Gefährdung besteht. Das

alkoholbedingte Verhalten dieser Personen ist am Aufseßplatz deutlich sichtbar und beeinträchtigt daher das Sicherheitsempfinden von Anwohnern und Passanten sowie die Aufenthaltsqualität empfindlich.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, erabeitet und evaluiert der AK Sicherheit und Sauberkeit fortlaufend Maßnahmen zur Verbesserung der Situation. Das Alkoholverbot stellt dabei einen zentralen Baustein eines umfassenden Maßnahmenpakets dar, das repressive, infrastrukturelle und präventive Elemente miteinander verbindet. Um die zunehmenden Verstöße gegen diese Regelung einzudämmen, fanden von Mitte Juli bis Anfang September vermehrt Kontrollen sowie gemeinsame Schwerpunkteinsätze von Polizei und dem Kommunalen Außendienst der Stadt Nürnberg (ADN) statt.

Ziel der Verordnung ist es, den Aufseßplatz mit seinen derzeit stark beengten Verhältnissen und dem hohen Nutzungsdruck von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum zu entlasten. Das Verbot des Konsums soll verhindern, dass der Platz weiterhin als Treffpunkt für den gemeinsamen Alkoholkonsum genutzt wird. Umfasst wird auch das Mitführen von Alkohol als Vorbereitungshandlung zum Konsum. Durch diese Maßnahmen soll eine Entzerrung der Szene erreicht und die Belastung durch Sicherheitsstörungen reduziert werden.

Ein Alkoholkonsum- und Mitführverbot kann erfahrungsgemäß zu örtlichen Verlagerungen führen. Eine vollständige „Eins-zu-eins-Verlagerung“ der Szene ist jedoch nicht zu erwarten; vielmehr weichen einzelne Personen oder kleinere Gruppen in andere Bereiche aus. Die bloße Möglichkeit einer solchen Verdrängung rechtfertigt es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht, bislang unauffällige Bereiche vorsorglich in den Verbotsbereich einzubeziehen. Die Situation wird daher fortlaufend beobachtet und bewertet. Sollten sich im Rahmen des Monitorings gravierende Ausweichbewegungen oder neue Brennpunkte bilden, wird eine Anpassung der Alkoholverbotsverordnung geprüft. Sofern sich die derzeitigen Entwicklungen fortsetzen, könnte insbesondere eine Ausweitung in Richtung Kopernikusplatz in Betracht kommen. Nach derzeitigem Stand besteht hierfür jedoch keine verhältnismäßige Notwendigkeit (bisher acht Platzverweise).

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Ausweitung der Alkoholverbotsverordnung ist Art. 30 Abs. 1 LStVG.

> **Art. 30 Verzehr alkoholischer Getränke und Konsum von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen**
>
> (1) Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.2Die Verordnungen nach Satz 1 sind längstens auf vier Jahre zu befristen. In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.
>
> (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung erstreckt sich auf die mit dem Alkoholkonsum sowie den Sicherheitsstörungen besonders belastete Örtlichkeit des Aufseßplatzes. Der detaillierte räumliche Geltungsbereich ist den dieser Verordnung beigefügten Karten zu entnehmen. Die Voraussetzungen des Art. 30 LStVG sind auch im erweiterten räumlichen Geltungsbereich der Verordnung erfüllt. Die Erweiterung umfasst nur öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und Freischankflächen.

Am Aufseßplatz liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass dort aufgrund übermäßigenden Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Der Aufseßplatz wird wie oben ausgeführt als regelmäßiger Treffpunkt dazu genutzt, gemeinsam mit anderen Personen Alkohol zu konsumieren. Als Konsequenz dieses Phänomens weisen Auswertungen von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Verwarnungen und des polizeilichen Lagebildes eine übermäßige Belastung mit Sicherheitsstörungen i. S. v. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten auf.

Die Polizei schreibt hierzu in ihrer Stellungnahme:

„Rückblickend auf die Jahre 2023 – 2025 (bis 30.09.2025) ist festzustellen, dass Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Bereich der geplanten Alkoholverbotszone dauerhaft stark präsent sind. Dies trifft insbesondere auf die Straftaten Körperverletzung, Diebstahl, Bedrohung und Beleidigung zu.

Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten (Ortsrecht) ist insbesondere im Jahr 2025 (Jan. bis September) ein starker Anstieg feststellbar. Dies hängt aber auch mit verstärkter Kontrolltätigkeit - insbesondere infolge durchgeführter Schwerpunktaktionen - zusammen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die geplante Alkoholverbotsverordnung im Bereich des Aufseßplatz in einem kleinen kriminalgeographischen Bereich, der in der Südstadt Nürnbergs eine zentrale Rolle einnimmt, große Auswirkungen auf die dortige Kriminalitätsentwicklung und damit auch auf das subjektive Sicherheitsgefühl von Anwohnern und Passanten haben kann.

Ob solche Straftaten aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums begangen wurden, lässt sich nicht zweifelsfrei belegen. Nicht bei jeder aufgenommenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit wird ein Alkoholtest durchgeführt.

Gleichzeitig ist aber auch eine starke Häufung von Streitigkeiten im Bereich des Aufseßplatz feststellbar. Diese hängen oft mit einem übermäßigem Alkoholkonsum zusammen.

Die Wahrnehmung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, vor allem unter dem Einfluss von Alkohol ausgetragen, sind in diesem öffentlichen Bereich besonders geeignet, auch von Passanten wahrgenommen zu werden und das Sicherheitsgefühl massiv zu schädigen.

Der Aufseßplatz in seiner Eigenschaft als Zentraler Punkt in der Südstadt von Nürnberg steht unter dem ständigen Fokus der dort örtlich zuständigen Polizeiinspektion Nürnberg-Süd.

Durch ihre zentrale Lage und dieser hohen Frequentierung sind der Aufseßplatz und auch der Kopernikusplatz naturgemäß auch Anziehungspunkt für übliche großstädtische Problemlagen. Diese Plätze bieten von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen und auch der örtlichen Trinkerszene zudem Rückzugs- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Durch die PI Nürnberg-Süd wird auch mit Unterstützung von Fremdkräften eine deutlich sichtbare Polizeipräsenz angestrebt. Bei erkannten oder gemeldeten Sicherheitsstörungen wird jeweils einzelfallbezogen interveniert.

Um die begangenen Ordnungsstörungen konsequent verfolgen zu können ist die Einführung einer Alkoholverbotsverordnung für die beiden Plätze sehr zu empfehlen. Gleichzeitig hat die Einführung dieser Verordnung auch einen präventiven Zweck.

Die interdisziplinären Maßnahmen der Stadt Nürnberg und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle der vergangenen Jahre führten leider nicht zu einer nachhaltigen Steigerung des Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Als erforderlichen zusätzlichen Baustein der Sicherheitsarchitektur würde die Errichtung einer Alkoholverbotszone auf dem Aufseßplatz und Kopernikusplatz deshalb die polizeiliche Arbeit unterstützen und erleichtern.

Die Alkoholverbotszone ist aus hiesiger Sicht ein probates Mittel, um die bestehende Situation am Aufseßplatz und Kopernikusplatz aus sicherheitstechnischer Sicht zu verbessern. Sie ist ein Baustein zur Hebung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung, da sie den Kontrollorganen eine weitere Möglichkeit gibt, gegen die festgestellten und erkannten Ordnungsstörungen vorzugehen und dieses Verhalten zukünftig zu reduzieren.“

(Mitteilung Ende)

Von Mitte Juli bis Anfang September gab es mehrere Kontrollen der Polizei und des ADN sowie gemeinsame Schwerpunktaktionen auch unter Beteiligung der Sicherheitswacht. Ziel war es eine größtmögliche Präsenz am Platz zu zeigen.

Bei den Kontrollen am Aufseßplatz wurden allein in dem genannten Zeitraum wegen Verstößen aufgrund von Alkoholkonsums 12 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und 85 Platzverweise erteilt. Die Dunkelziffer der Verstöße dürfte noch viel höher liegen.

Mit dem Alkoholkonsum einher gehen weiter Verstöße, wie etwa Beleidigungen oder Urinieren auf öffentlicher Straße.

3. Verhältnismäßigkeit

Die Entscheidung über den Erlass der Alkoholverbotsverordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Wie oben dargelegt, soll mit der Erweiterung der AlkVVO auf den Aufseßplatz den dort vorhandenen und angestiegenen Störungen der Sicherheit und Ordnung durch den öffentlichen Alkoholkonsum begegnet werden.

Das Verbot des Alkoholkonsums sowie des Mitführens alkoholischer Getränke erfüllt die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es ist geeignet, alkoholbedingten Sicherheitsstörungen am Aufseßplatz vorzubeugen, und mangels gleich wirksamer Alternativen auch erforderlich.

Der Aufseßplatz ist als Fußgängerzone ausgewiesen, in der zwar das Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Sondernutzungssatzung (SNS) der Stadt Nürnberg untersagt ist, mit der jedoch nicht das Mitführen von alkoholischen Getränken als Vorbereitungshandlung untersagt werden kann. Das nach Art. 30 Abs. 1 LStVG mögliche Verbot des Mitführens von alkoholischen Getränken zum dortigen Konsum bietet eine wichtige und geeignete Grundlage für weitergehende Maßnahmen.

Nach Abwägung aller betroffenen Interessen erweist sich die Verordnung auch als angemessen. Das individuelle Interesse, im Verbotsbereich alkoholische Getränke zu konsumieren oder mitzuführen, muss hinter dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Raum zurücktreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur ein kleiner Teil des Stadtgebiets von der Verordnung betroffen ist. Der Erwerb und das Mitführen alkoholischer Getränke bleiben zulässig, solange diese nicht unmittelbar im Verbotsbereich konsumiert werden. Auch die Interessen des örtlichen Einzelhandels werden durch die Regelungen nicht erheblich beeinträchtigt. Das Freizeitverhalten jener Personen, die durch übermäßigen Alkoholkonsum regelmäßig für Störungen sorgen, muss hinter den Interessen der restlichen Stadtgesellschaft und deren Schutz vor Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zurückstehen. Die derzeit beengten Verhältnisse aufgrund der Großbaustelle am Aufseßplatz führen zu einer erhöhten Sensibilisierung der Bevölkerung und zu einem verstärkten Nutzungsdruck auf die verbleibenden Flächen. Daher ist es umso wichtiger, dass alle Nutzer zu einem sozialverträglichen Miteinander beitragen. Der Alkoholkonsum stellt mit seiner enthemmenden Wirkung und den daraus resultierenden negativen Begleiterscheinungen, wie sich gezeigt hat, ein wesentliches Hemmnis hierfür dar.

4. Zu den Regelungen im Einzelnen

Die Alkoholverbots- und die Cannabisverordnung (CanVVO) haben mit Art. 30 LStVG die gleiche Rechtsgrundlage. Sie sollen aufgrund unterschiedlicher Geltungsbereiche getrennt, inhaltlich aber gleich aufgebaut sein. Die AlkVVO wird inhaltlich um den Aufseßplatz erweitert, die übrigen Änderungen sind Anpassungen an die CanVVO.

Zu Art. 1 Nr. 1 (Überschrift)

Die Überschrift wird um den Aufseßplatz ergänzt und an die CanVVO angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 2 (Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich)

In § 1 Abs. 1 wird zur Klarstellung die Beschränkung des Art. 30 Abs. 1 LStVG auf öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen sowie der Aufseßplatz als Erweiterung eingefügt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus den beiliegenden Karten, die Bestandteil der Verordnung sind. Zur besseren Erkennbarkeit werden der bisherige Geltungsbereich und der Aufseßplatz in zwei Karten dargestellt.

Nach der Rechtsgrundlage kann das Verbot nur auf bestimmte öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen erstreckt werden. § 1 Abs. 2 bestimmt diese öffentlichen Flächen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen findet der Konsum von alkoholischen Getränken an allen Wochentagen und je nach Witterung auch in Morgen- und Nachtstunden statt. Das Verbot gilt deshalb an jedem Wochentag rund um die Uhr.

Zu Art. 1 Nr. 4 (Ausnahmen)

Die Regelung dient dazu, um in begründeten Einzelfällen dem Übermaßverbot Rechnung tragen zu können.

Zu Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Durch die Änderungen werden das Inkrafttreten und die Geltungsdauer in § 4 der bisherigen AlkVVO von 4 Jahren ab 01.01.2025 nicht berührt.

Nürnberg, 03.11.2025
Ordnungsamt
gez. Kurr (5322) (5320)

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) vom 16. Dezember 2024 (Amtsblatt S. 459)

Vom ……..

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

Art. 1

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

 „Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs, der Königstorpassage und des Aufseßplatzes (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

 „§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich“.

 b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 3 Ausnahmen“.

 c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 3 und 4 werden die Angaben zu den §§ 4 und 5.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen in folgenden Bereichen:

1. den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
2. den Zentralen Omnibusbahnhof;
3. den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
4. die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage);
5. den Aufseßplatz.

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs ergibt sich hinsichtlich der Nrn. 1 bis 3 aus der Anlage 1 und hinsichtlich der Nr. 5 aus der Anlage 2 der beiliegenden Karten des

Ordnungsamts vom 04.11.2025 (Maßstab 1:2.000), die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgeblich ist jeweils die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die Zuwegungen (insbesondere Treppen, Rampen und die erhöhten Flächen vor den Eingangstüren des Bahnhofsgebäudes) zu den oberirdischen öffentlichen Flächen. Hiervon ausgenommen sind die Treppenanlagen von der Königstorpassage zur Mittelhalle des Bahnhofsgebäudes.

(2) Öffentliche Flächen im Sinne von Absatz 1 sind

a) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;

b) im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind;

c) im Privateigentum stehende Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

(3) Die in § 2 geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

4. Folgender § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Gründe kann die Stadt Nürnberg Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.“

5. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

6. Die Karte des Ordnungsamts vom 17.09.2024 wird durch die beiliegenden Karten des Ordnungsamts vom 04.11.2025, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung sind, ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) vom 16. Dezember 2024
Erweiterung um den Aufseßplatz
Anlage: AlkVVO vom 16.12.2024 mit Änderungen (die Änderungen sind kursiv dargestellt)

Verordnung ~~*der Stadt Nürnberg*~~ über das Verbot *des Konsums und des Mitführens* von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs ~~*und*~~*,* der Königstorpassage *und des Aufseßplatzes* (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)

Vom 16. Dezember 2024 (Amtsblatt S. 459)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 *Räumlicher und zeitlicher* Geltungsbereich

§ 2 Alkoholverbot

§ 3 Ausnahmen

§ ~~3~~ *4* Ordnungswidrigkeiten

§ ~~4~~ *5* Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf ~~*die folgenden*~~ öffentliche~~n~~ Flächen *außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen in folgenden Bereichen*:

1. den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
2. den Zentralen Omnibusbahnhof;
3. den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
4. die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage).

5. den Aufseßplatz

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs ~~*hinsichtlich der Nrn. 1 bis 3*~~ ergibt sich aus ~~*der*~~ *den* beiliegenden Karte*n* des Ordnungsamts vom ~~*17.09.2024*~~ *30.10.2025* (Maßstab 1:2.000*): Anlage 1 für die Nrn. 1 bis 3, Anlage 2 für die Nr. 5*, die als Anlage*n* Bestandteile dieser Verordnung ~~*ist*~~ *sind*. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die Zuwegungen (insbesondere Treppen, Rampen und die erhöhten Flächen vor den Eingangstüren des Bahnhofsgebäudes) zu den oberirdischen öffentlichen Flächen. Hiervon ausgenommen sind die Treppenanlagen von der Königstorpassage zur Mittelhalle des Bahnhofsgebäudes.

(2) Öffentliche Flächen im Sinne von Absatz 1 sind

a) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;

b) im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind;

c) im Privateigentum stehende Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

(3) Die in § 2 geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2

Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ ~~2~~ 3

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Gründe kann die Stadt Nürnberg Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ *~~3~~ 4*

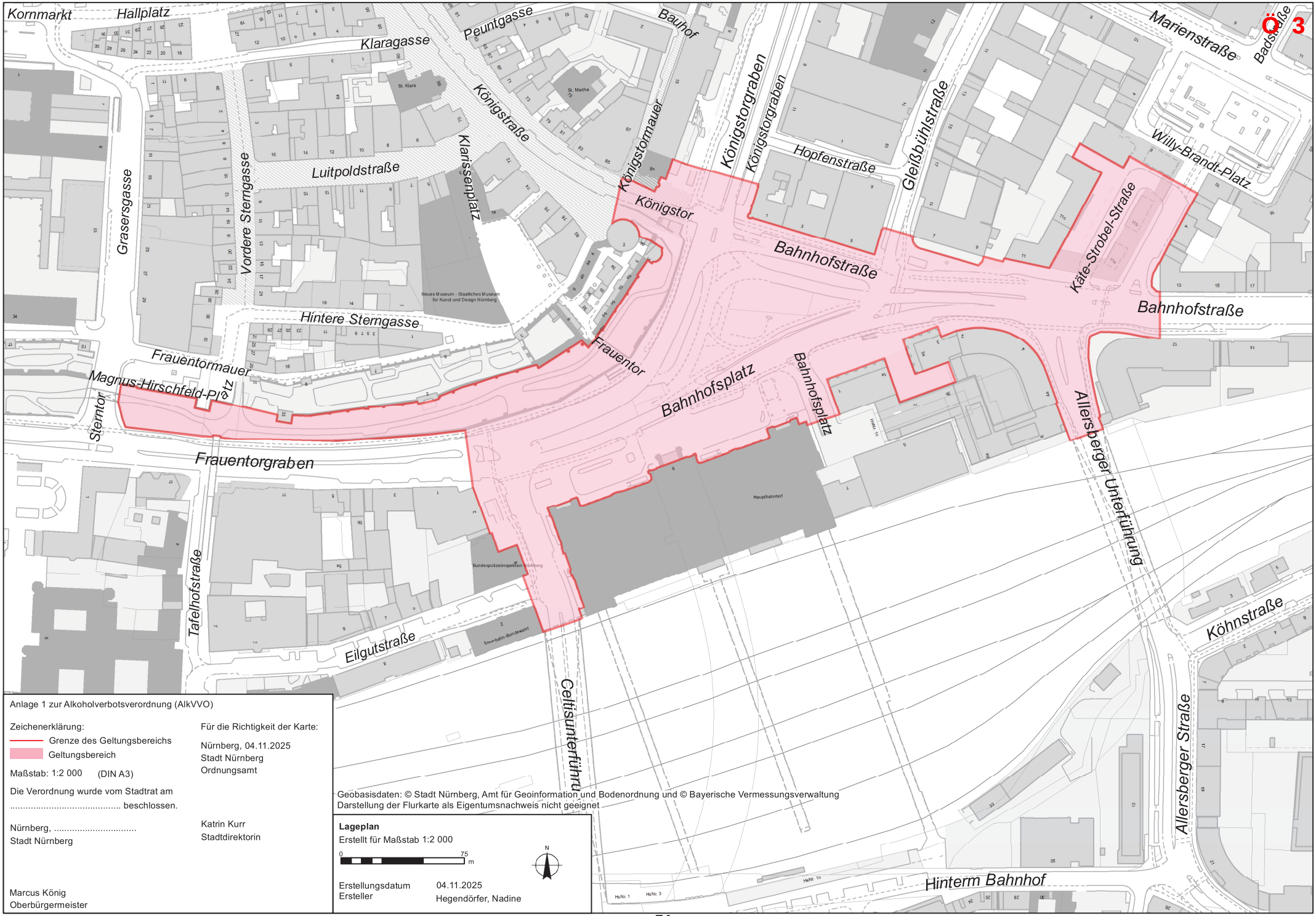
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt.

§ ~~4~~ *5*

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie gilt vier Jahre.



Anlage 1 zur Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO)

Zeichenerklärung:

Grenze des Geltungsbereichs

Geltungsbereich

Maßstab: 1:2 000 (DIN A3)

Die Verordnung wurde vom Stadtrat am beschlossen.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Karte:

Nürnberg, 04.11.2025
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt

Katrin Kurr
Stadtdirektorin

Geobasisdaten: © Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung und © Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

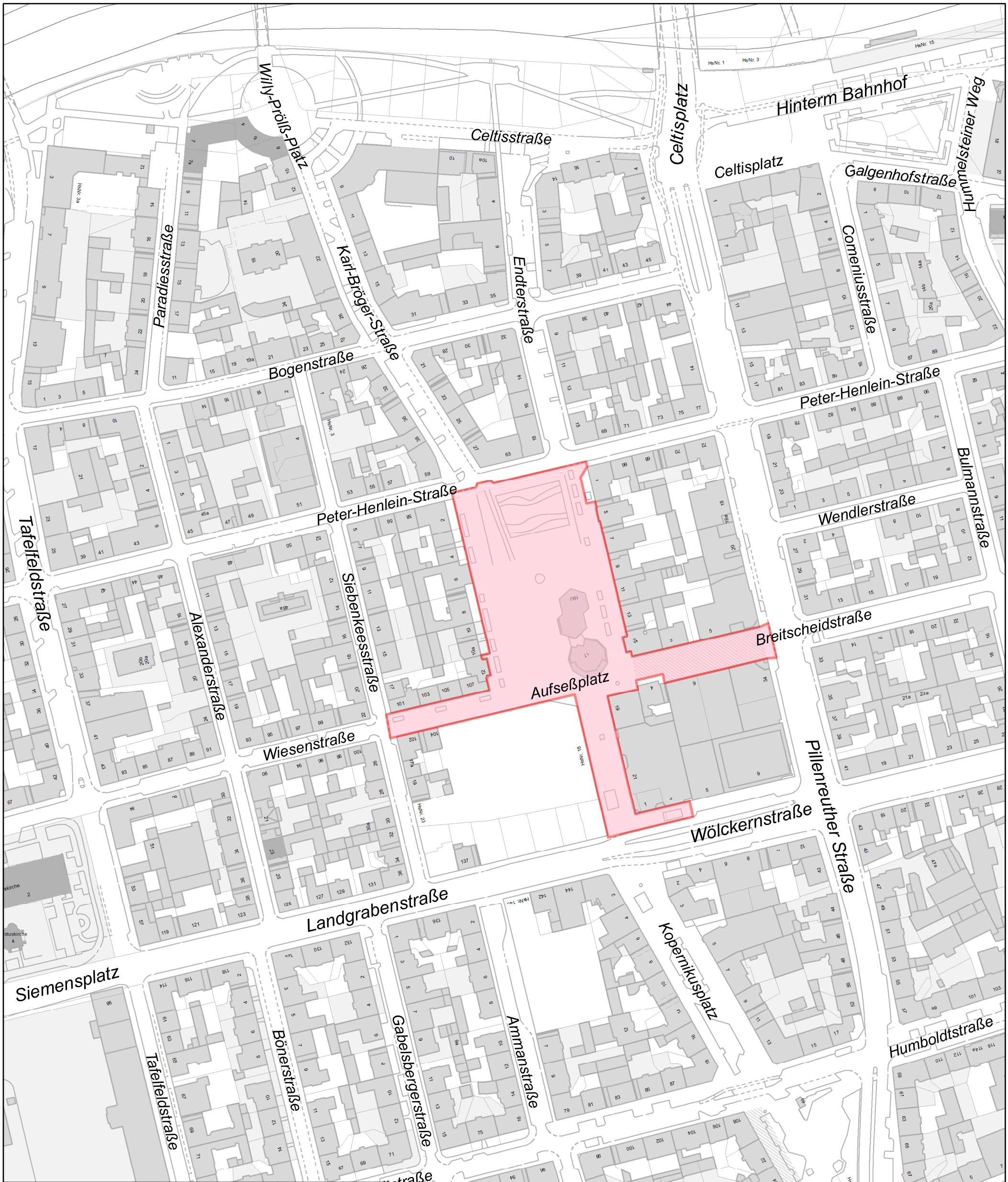
Lageplan

Erstellt für Maßstab 1:2 000

0 75 m

N

Erstellungsdatum 04.11.2025
Ersteller Hegendörfer, Nadine



Anlage 2 zur Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO)

Zeichenerklärung:
Grenze des Geltungsbereichs
Geltungsbereich

Maßstab: 1:2 000 (DIN A3)

Die Verordnung wurde vom Stadtrat am beschlossen.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Karte:

Nürnberg, 04.11.2025
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt

Katrin Kurr
Stadtdirektorin

Geobasisdaten: © Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung und © Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Lageplan
Erstellt für Maßstab 1:2 000
0 75 m
N

Erstellungsdatum 04.11.2025
Ersteller Hegendörfer, Nadine

Beschlussvorlage
OA/009/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung - CanVVO)

Anlagen:
Begründung der Verordnung
Cannabisverbotsverordnung (CanVVO)
Lageplan

Sachverhalt (kurz):

Der Nürnberger Hauptbahnhof und sein umgebendes Umfeld sind ein zentraler städtischer Bereich, in dem sich täglich tausende Menschen bewegen und aufhalten. Der Hauptbahnhof wird täglich von ca. 130.000 Besuchern benutzt. Dieser Bereich ist daher für das Sicherheitsempfinden von Bürgern und Reisenden von prägender Bedeutung. Alle dort für Sicherheit und Ordnung zuständigen Organisation (Landespolizei, Bundepolizei, DB-Sicherheit, VAG, Stadt Nürnberg) versuchen deshalb seit längerem gemeinsam mit verschiedenen präventiven und repressiven Maßnahmen Störungen der Sicherheit und Ordnung zu verhindern und zu unterbinden, was auch zu einer Verbesserung der Situation geführt hat.

Im Bereich rund um den Hauptbahnhof Nürnberg sind die Straftaten im Verhältnis zur übrigen Stadt wesentlich erhöht und angestiegen. Auch Drogenkonsum findet dort in der Öffentlichkeit statt. Gerade im Bahnhofsumfeld kam es zuletzt vermehrt zu einer auch für Dritte wahrnehmbaren Anbahnung von Drogenhandel, sowie einer Zunahme von Betäubungsmitteldelikten, damit verbunden Beschaffungskriminalität sowie Körperverletzungsdelikten. Die Polizei hat deshalb am Nelson-Mandela-Platz und im Südstadtpark die Kontrollen durch Einsatzkräfte und Videoüberwachung erheblich verstärkt.

Zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten soll in diesem Bereich auf Grundlage des Art. 30 LStVG, nach der bereits die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) erlassen wurde, auch eine Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten erlassen werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Verordnung gilt für alle Personen gleich.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung - CanVVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 03.12.2025 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung - CanVVO) beschlossen.

Beilage
zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 03.12.2025

Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung - CanVVO)

Begründung

1. Anlass

Der Nürnberger Hauptbahnhof und sein umgebendes Umfeld sind ein zentraler städtischer Bereich, in dem sich täglich tausende Menschen bewegen und aufhalten. Der Hauptbahnhof wird täglich von ca. 130.000 Besuchern benutzt. Dieser Bereich ist daher für das Sicherheitsempfinden von Bürgern und Reisenden von prägender Bedeutung. Alle dort für Sicherheit und Ordnung zuständigen Organisation (Landespolizei, Bundepolizei, DB-Sicherheit, VAG, Stadt Nürnberg) versuchen deshalb seit längerem gemeinsam mit verschiedenen präventiven und repressiven Maßnahmen Störungen der Sicherheit und Ordnung zu verhindern und zu unterbinden, was auch zu einer Verbesserung der Situation geführt hat.

Im Bereich rund um den Hauptbahnhof Nürnberg sind die Verstöße im Bereich des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) allerdings im Verhältnis zur übrigen Stadt wesentlich erhöht. Auch Drogenkonsum findet dort in der Öffentlichkeit statt. Gerade im Bahnhofsumfeld kam es zuletzt vermehrt zu einer auch für Dritte wahrnehmbaren Anbahnung von Drogenhandel, sowie einer Zunahme von Betäubungsmitteldelikten, damit verbunden Beschaffungskriminalität sowie Körperverletzungsdelikten. Die Polizei hat deshalb am Nelson-Mandela-Platz und im Südstadtparkt die Kontrollen durch Einsatzkräfte und Videoüberwachung erheblich verstärkt.

Zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten soll in diesem Bereich auf Grundlage des Art. 30 Landes-Straf- und Verordnungsgesetz (LStVG), nach der bereits die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) erlassen wurde, auch eine Cannabisverbotsverordnung (CanVVO) erlassen werden.

Mit der Ergänzung des Art. 30 LStVG um Cannabisprodukte zum 01.08.2024 sollte den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, auf im Zusammenhang mit Cannabiskonsum vermehrt auftretende Ordnungswidrigkeiten (z.B. Vermüllung, Belästigung der Allgemeinheit) und Straftaten (z.B. Eigentumsdelikte, begleitende Betäubungsmitteldelikte) sowie die Gefahr fremdgefährdender Handlungen wie Handeltreiben, Abgabe, Überlassen von Cannabis an andere zum unmittelbaren Verbrauch, begegnen zu können. Die Einrichtung einer Cannabisverbotszone kann hierbei einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von solchen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sowie zur Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung leisten.

Das Alkohol- und Cannabisverbot sollen in zwei getrennten Verordnungen geregelt werden, da sich die Geltungsbereiche unterscheiden und künftig auch unterschiedlich entwickeln können. Zudem können sich insbesondere für den Konsum von Cannabis die gesetzlichen Grundlagen ändern, die sich auf die Cannabisverbotsverordnung auswirken.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Cannabisverbotsverordnung ist Art. 30 LStVG.

> **Art. 30 Verzehr alkoholischer Getränke und Konsum von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen**
>
> (1) Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Die Verordnungen nach Satz 1 sind längstens auf vier Jahre zu befristen. In ihnen können die

Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Die CanVVO gilt nur für öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und Freischankflächen. Für diese Flächen liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die die Annahme rechtfertigen, dass an den betreffenden Orten infolge des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

Gerade Gewaltkriminalität (z. B. Mord, Totschlag, Raub, Vergewaltigung oder schwere Körperverletzung) gefährdet die öffentliche Sicherheit in besonderem Maße, da hierdurch die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter des Einzelnen (Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Eigentum) erheblich beeinträchtigt werden. Deshalb wird bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 30 LStVG neben Betäubungsmitteldelikten insbesondere auf den Bereich der Gewaltkriminalität abgestellt.

Die Kausalität zwischen Konsum von Cannabis und der Begehung von Straftaten ist im Einzelfall schwer zu belegen, da dieser Nachweis nur anhand eines toxikologischen Gutachtens geführt werden kann. Da solche Gutachten jedoch sehr zeitaufwändig und kostenintensiv sind, werden sie nur in Ausnahmefällen eingeholt und stehen für die alltägliche Strafverfolgung regelmäßig nicht zur Verfügung. Dementsprechend dürfen an die Nachweisführung der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ keine Anforderungen gestellt werden, die von den Gemeinden mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht erfüllt werden können (vgl. Bayerischer Landtag, Drs. 16/15831, S. 4).

Die von der Verordnung umfassten Bereiche sind besonders stark frequentiert, insbesondre durch Pendler, Reisende und Fußgänger, darunter auch zahlreiche Familien mit Kindern und stellen zudem eine wichtige Fußgängerverbindung dar. Der Hauptbahnhof wird täglich von ca. 130.000 Besuchern benutzt. Die aufgeführten Bereiche grenzen unmittelbar an den Hauptbahnhof an. Neben zentralen Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, internationalen Busverbindungen, Taxiständen und Parkplätzen stellen sie eine wichtige Verbindung zwischen Innenstadt und Südstadt dar. In den angrenzenden Grünanlagen halten sich tagsüber wie nachts viele Menschen zum Ausruhen, Unterhalten und Spielen auf. Gleichzeitig dienen diese Flächen jedoch auch als Umschlagplatz für Drogenhandel. Die räumlichen Gegebenheiten, verbunden mit dem hohen Personenaufkommen, erhöhen das Gefahrenpotenzial zusätzlich.

Die Polizei führt hierzu in ihrer Stellungnahme aus:

*„**1. Ausgangslage***

Bei der letzten Sitzung des Nürnberger Sicherheitsrats wurde beschlossen, dass geprüft werden sollte, ob im Bereich des Nelson-Mandela-Platzes bzw. im Bereich südlich des Hauptbahnhofs eine Cannabisverbotszone in Ergänzung der bereits durchgeführten polizeilichen und ordnungspolitischen Maßnahmen wie der Neuschaffung der Waffen- und Messerverbotszone erlassen werden sollte.

Durch den Lagedienst des PP Mittelfranken wurden auf der räumlichen Grundlage der bereits bestehenden Waffen- und Messerverbotszone im Bereich des Hauptbahnhofs Nürnberg die entsprechenden Deliktsfelder ausgewertet, die im Zusammenhang mit der Drogenkriminalität an o.g. Örtlichkeit stehen.

Im Einzelnen handelt es sich um die Beleuchtung folgender Deliktsfelder:

- *Widerstand und tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte*
- *Gewaltkriminalität*
- *Betäubungsmitteldelikte gesamt*
- *Delikte nach dem KCanG (seit 01.04.2024)*
- *Cannabis und Zubereitungen*

Die Definition des Begriffes Gewaltkriminalität richtet sich nach den Vorgaben zur polizeilichen Kriminalstatistik des Bayerischen Landeskriminalamtes (aktuelle Fassung Stand Juni 2025). Demnach sind hier u. a. folgende Straftaten enthalten, die darüber hinaus geeignet sind, das subjektive

Sicherheitsgefühl stark zu beeinträchtigen: Mord, Totschlag, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge, Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung mit Todesfolge sowie gefährliche und schwere Körperverletzung.

Der Deliktsbereich „Cannabis und Zubereitungen" umfasst alle Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis. Vor dem 01.04.2024 waren diese im BtmG verortet, jetzt sind sie aufgrund der Gesetzesänderung weggefallen oder im KCanG zu finden. Hauptdelikte sind insbesondere der illegale Handel mit Cannabis, der unerlaubte gewerbsmäßige Umgang, der verbotswidrige Anbau von Cannabis und die Abgabe als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren. Die Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG sind nicht enthalten, da in der polizeilichen Kriminalstatistik nur Straftaten erfasst werden.

Als Datenbasis dienten im Rahmen einer umfangreichen Sonderauswertung validierte polizeiliche Lageerkenntnisse. Für das laufende Jahr 2025 sind lediglich prognostische Aussagen mit eingeschränkter Aussagekraft möglich.

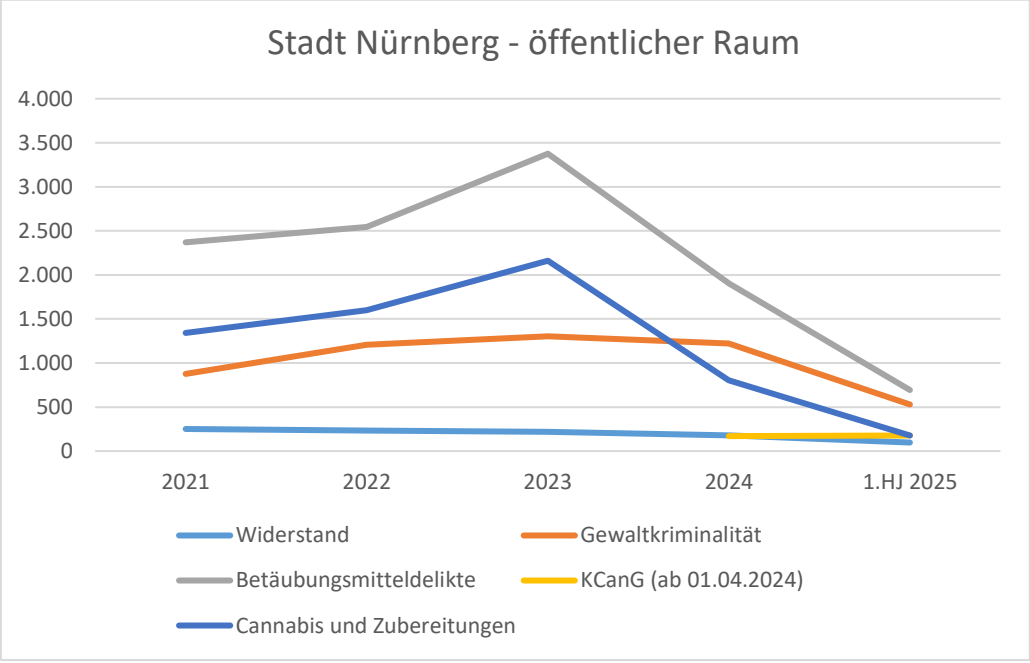
Zu Vergleichszwecken wurden die Fallzahlen für 3 unterschiedliche Bereiche erhoben:

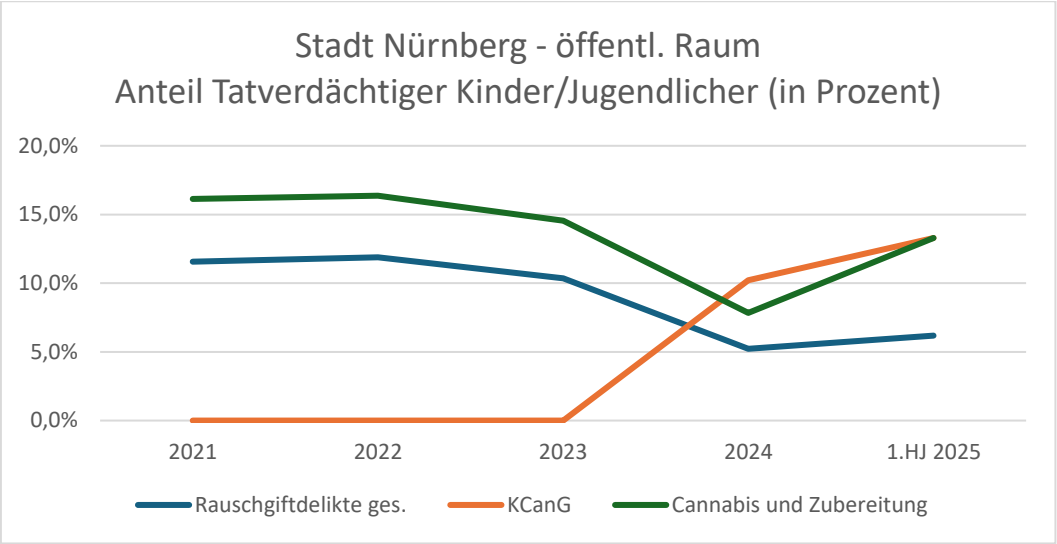
- *Stadt Nürnberg gesamt (Delikte im öffentlichen Raum)*
- *Waffen- und Messerverbotszone (gesamt)*
- *Waffen- und Messerverbotszone (südlicher Bereich)*

2. Auswertung

2.1 Stadtgebiet Nürnberg gesamt

Nürnberg - öffentl. Raum	2021	2022	2023	2024	1.HJ 2025
Widerstand	251	234	218	180	97
Gewaltkriminalität	876	1.207	1.303	1.222	529
Betäubungsmitteldelikte	2.371	2.545	3.376	1.903	693
KCanG (ab 01.04.2024)				170	177
Cannabis und Zubereitungen	1.343	1.600	2.161	802	177



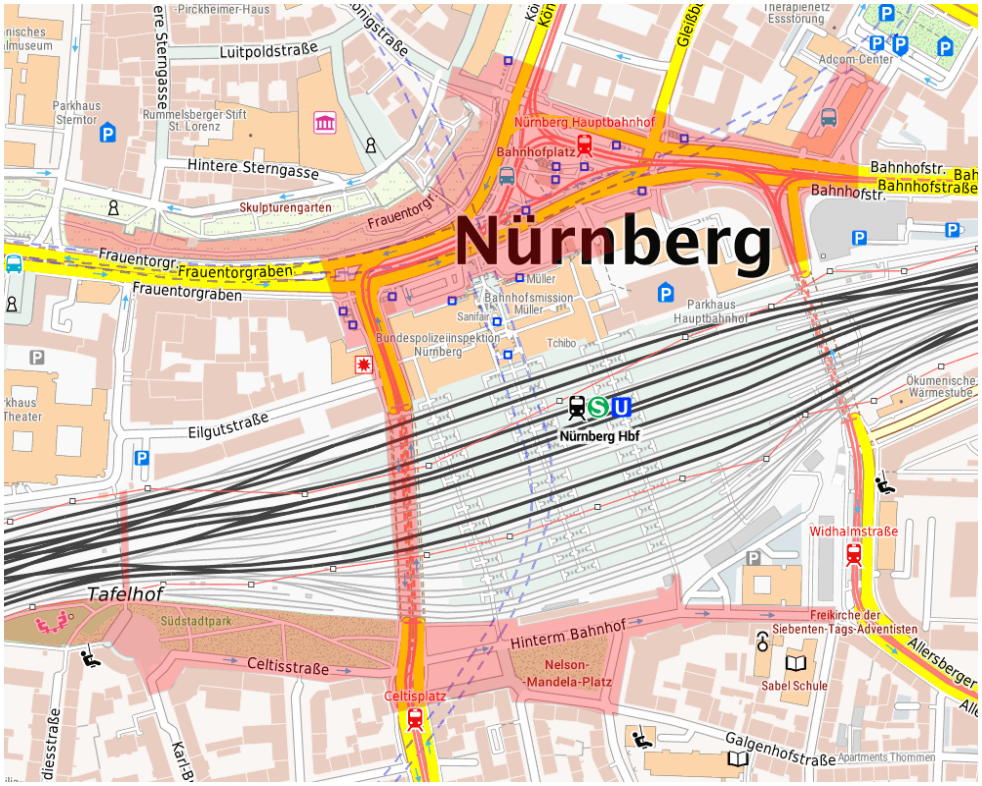


Während in allen Deliktsfeldern eine Steigerung der Fallzahlen bis zum Jahr 2023 feststellbar war, sind die Fallzahlen in allen Bereichen im Jahr 2024 teils deutlich zurückgegangen.

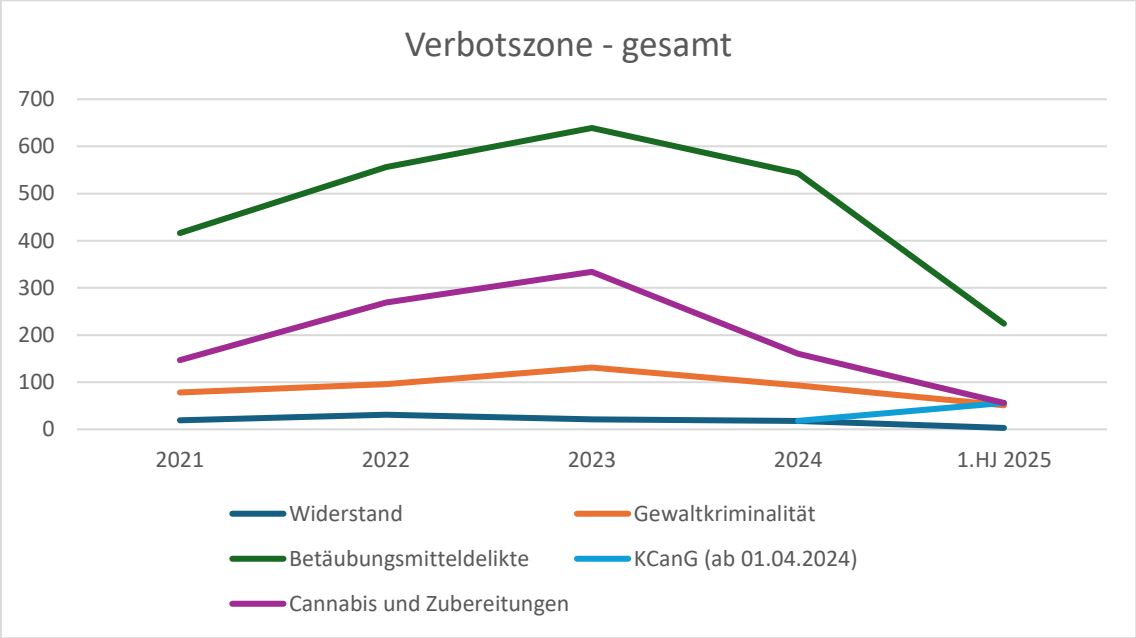
Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität ist dies unstrittig auf die am 01.04.2024 in Kraft getretene Teillegalisierung von Cannabis zurückzuführen. Ab diesem Zeitpunkt sanken diese Fallzahlen um etwa die Hälfte.

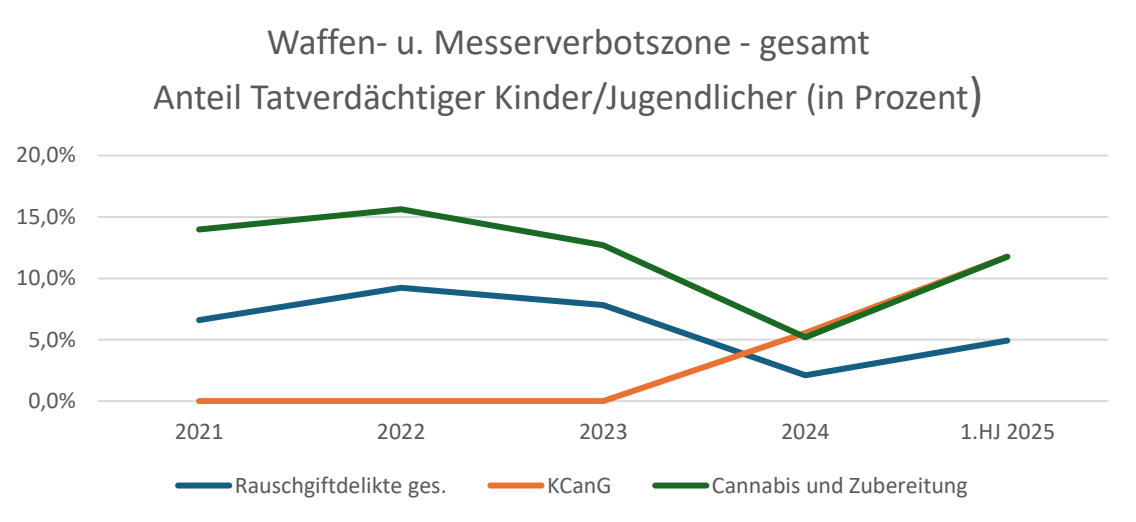
Während für das laufende Jahr 2025 weitere Rückgänge der Kriminalität in den Bereich der Gewaltkriminalität und der allgemeinen Betäubungsmittelkriminalität erwartet werden können, ist im Bereich des KCanG ein starker Anstieg der Fallzahlen anzunehmen.

Waffen- und Messerverbotszone gesamt



Verbotszone - gesamt	2021	2022	2023	2024	1.HJ 2025
Widerstand	19	31	21	18	3
Gewaltkriminalität	78	96	131	93	51
Betäubungsmitteldelikte	416	556	639	543	224
KCanG (ab 01.04.2024)				18	56
Cannabis und Zubereitungen	147	269	334	160	56



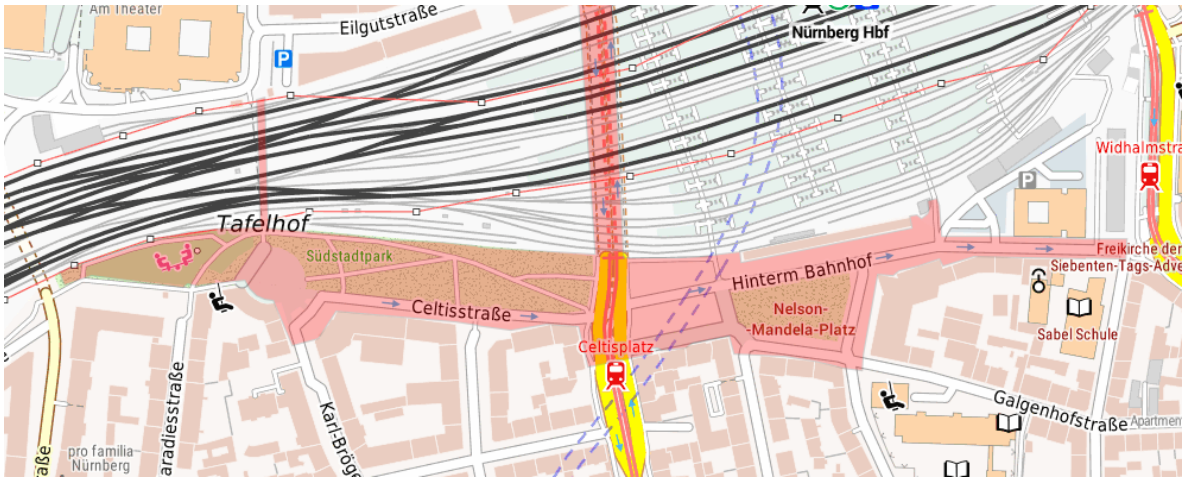


*Der Bereich der Waffen- und Messerverbotszone um den Nürnberger Hauptbahnhof herum umfasst eine Gesamtfläche von 86.618 m². Dies entspricht **0,0464 %** der Gesamtfläche des Stadtgebiets Nürnberg (186.400.000 m² bzw. 186,4 km²).*

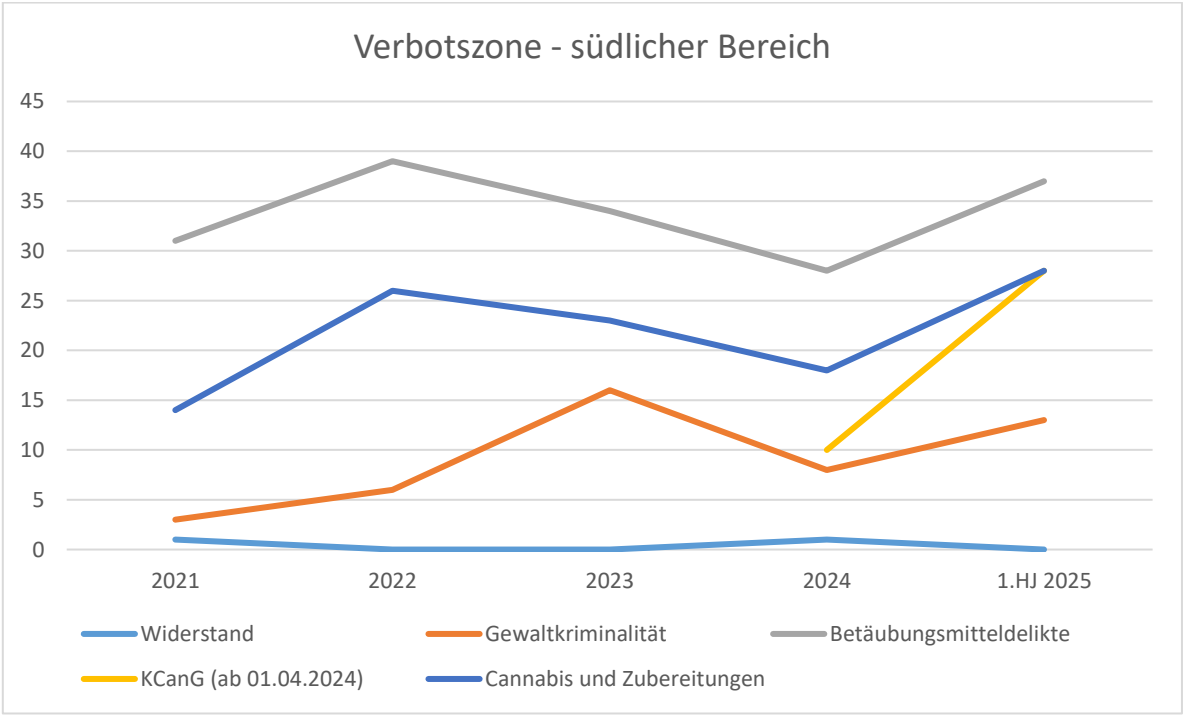
Demgegenüber ereignen sich 10 % der Delikte der Gewaltkriminalität in dieser Zone und sogar 30 % der Delikte des KCanG!

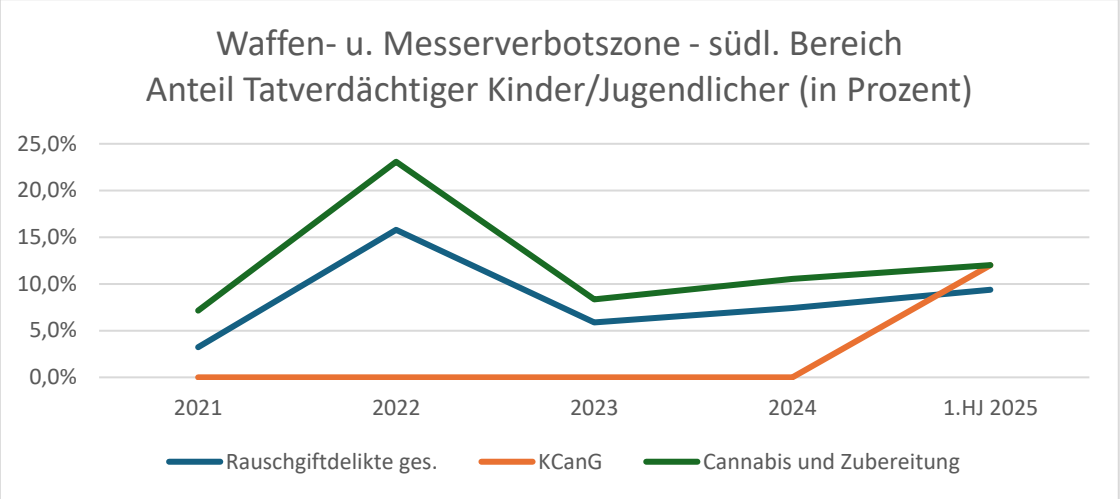
Während im Stadtgebiet Nürnberg bei der Gewaltkriminalität für das Jahr 2025 ein Rückgang der Fallzahlen erwartet werden kann, lässt die Fallzahlenentwicklung bei der Gewaltkriminalität und dem KCanG innerhalb dieser Zone eine deutliche Fallzahlenerhöhung für das Gesamtjahr 2025 befürchten.

2.2 *Waffen- und Messerverbotszone südlicher Bereich*



Verbotszone - südl. Bereich	2021	2022	2023	2024	1.HJ 2025
Widerstand	1	0	0	1	0
Gewaltkriminalität	3	6	16	8	13
Betäubungsmitteldelikte	31	39	34	28	37
KCanG (ab 01.04.2024)				10	28
Cannabis und Zubereitungen	14	26	23	18	28





In der Waffenverbotszone südlich des Hauptbahnhofs sind die Trendaussagen, die für die gesamte Waffen- und Messerverbotszone getroffen wurden noch deutlicher ausgeprägt sichtbar.

3. Fazit

Die Auswertungen verdeutlichen, dass sich in der Verbotszone rund um den Hauptbahnhof – besonders jedoch am Nelson-Mandela-Platz und den angrenzenden Parkbereichen - der Betäubungsmittelhandel und vor allem der Schwarzmarkt des Cannabishandels verfestigt hat. Einher geht dies nach polizeilichen Erkenntnissen vor Ort und aus der Sachbearbeitung mit einer Steigerung der Fallzahlen der Gewaltkriminalität, die sich in der Regel innerhalb der Klientel abspielen.

Gerade ein öffentlich wahrnehmbarer Umgang mit Betäubungsmitteln und körperliche Auseinandersetzungen im öffentlichen Raum sind geeignet, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachhaltig negativ zu beeinträchtigen. Die Zunahme von Bürgerbeschwerden, die die Polizei erreichen, ist ein deutliches Indiz dieser negativen Entwicklung.

Die Bekämpfung des Schwarzmarktes – aber vor allem auch der Jugendschutz – sind maßgebliche Ziele begleitend zur Teillegalisierung von Cannabis. Den steigenden Anteil von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Cannabis, der gerade in den Verbotszonen stärker ausgeprägt ist als im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet, gilt es zu beachten.

Zur Bekämpfung dieses Schwarzmarktes sind umfangreiche polizeiliche Maßnahmen notwendig, da nur die beweiskräftige Feststellung des Handelsvorgangs zur Anzeige gebracht werden kann. Kontrollen der Händler oder der Käufer, die „lediglich“ im Besitz erlaubter Freimengen Cannabis sind, können nicht geahndet werden. Polizeiliche Maßnahmen wie die Erhöhung der Schwerpunkt- und Konzepteinsätze, die Steigerung der polizeilichen Präsenz, die verstärkte Überwachung mit Zivilkräften und die Erweiterung der Videoüberwachung in diesem Bereich wurden bereits ausgeschöpft, ohne dass eine nachhaltig spürbare Verbesserung der Situation eintrat.

Um diesen Schwarzmarkt künftig effektiv bekämpfen zu können und gleichzeitig den Jugendschutz zu verbessern, ist aus polizeilicher Sicht die Einrichtung einer Cannabisverbotszone, in der auch das Mitführen von Cannabis im Bereich der erlaubten Freimengen unter Strafe gestellt ist, ein wirksames und notwendiges Instrument.

Die Frage, ob in einer geplanten Cannabiszone konsumiert wird, lässt sich mit polizeilich registrierten Fallzahlen nur schwer beantworten, da innerhalb des Bereiches der Waffen- und Messerverbotszone der Konsum von Cannabis überwiegend gesetzlich erlaubt ist und somit normalerweise auch nicht erfasst wird. Seit dem 01.04.2024 sind in der polizeilichen Vorgangsverwaltung dennoch 13 Fälle dokumentiert, bei denen ein Konsum im südlichen Bereich der Waffen- und Messerverbotszone, stattgefunden hat. Im überwiegenden Teil dieser Fälle fand der Konsum sogar mit oder in Anwesenheit von Kindern/Jugendlichen statt. Die Beobachtungen der Einsatzkräfte (es wird beispielsweise auch während Kontrollen konsumiert) sowie regelmäßige und ansteigende

Bürgerbeschwerden lassen zudem den Rückschluss zu, dass in der untersuchten Zone neben dem Handel von Cannabis auch regelmäßig dessen Konsum erfolgt.

Aus polizeilicher Sicht wird empfohlen, den Bereich der Cannabisverbotszone an die gültige Waffen- und Messerverbotszone um den Bahnhof anzugleichen. Bei einer Beschränkung lediglich auf den südlichen Bereich steht zu befürchten, dass sich der Handel mit Cannabis einfach vor den Bahnhof bzw. in den nördlichen Bereich der Waffen- und Messerverbotszone verlagert. Weiterhin wird empfohlen, dass die Cannabisverbotszone rund um die Uhr gilt und keine zeitliche Beschränkung enthält. Aus polizeilicher Erfahrung heraus lässt sich sagen, dass die Personen aus diesem Milieu keiner geregelten Arbeit nach gehen und somit zeitlich sehr flexibel sind. Eine zeitliche Begrenzung hätte deshalb vermutlich den Effekt, dass sich in den ausgenommenen Zeitfenstern der Handel mit Cannabis, der sich bislang über den ganzen Tag verteilt, massiv auf diese Zeitfenster verdichtet und somit für die Bevölkerung noch wahrnehmbarer wird."

(Ende der Stellungnahme)

Wie aus den Zahlen der Polizei hervorgeht, nehmen die Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz (KCanG) in den in der Verordnung genannten Bereichen kontinuierlich zu. Cannabisdelikte sind Kontrolldelikte. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Gewaltdelikte zur Anzeige gebracht werden und womit die Dunkelziffer nochmal deutlich höher liegen dürfte. Dies weist darauf hin, dass demzufolge auch der Cannabiskonsum in diesem Bereich steigt, was sich auch von den Sicherheitskräften beobachten lässt.

Der hohe Cannabiskonsum steht im Zusammenhang mit einem Anstieg der Gewalt- und Rohheitsdelikte. Auch wenn das Tatbestandsmerkmal der „Regelmäßigkeit" im Sinne des Art. 30 LStVG hinsichtlich cannabisbedingter Straftaten nur durch Einzelfälle belegt werden kann, rechtfertigen die geschilderten Zusammenhänge die Annahme, dass der Konsum von Cannabis die Zunahme dieser Deliktsarten fördert.

Der Gesetzgeber führt in der Gesetzesbegründung (Bayerischer Landtag, Drs. 19/2073, S. 13) ausdrücklich aus, dass an Orten, an denen der Konsum von Cannabisprodukten überhandnimmt, vermehrt Ordnungswidrigkeiten und Straftaten begangen werden. Ebenso bergen Orte, an denen Cannabisprodukte konsumiert werden, die Gefahr fremdgefährdender Handlungen wie Handeltreiben, Abgabe und Überlassen von Cannabis an andere. Diese Verhaltensweisen sind strafbewehrt und beeinflussen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ.

Darüber hinaus misst der Gesetzgeber dem Kinder- und Jugendschutz einen besonders hohen Stellenwert bei. Brennpunkte dieser Art werden daher ausdrücklich als hinreichender Grund angesehen, Kommunen die Möglichkeit zu geben, den Konsum und das Mitführen von Cannabisprodukten an bestimmten Örtlichkeiten zu verbieten.

Wie die Ausführungen der Polizei belegen, haben sich die in der Verordnung genannten Bereiche zu einem solchen sog. Brennpunkt entwickelt.

Im Umfeld befinden sich zudem Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen. Die Polizei konnte bereits Depots in unmittelbarer Nähe von Schulhöfen feststellen. Damit ist das Wohl von Kindern und Jugendlichen in diesen Bereichen gefährdet.

Zwar lassen sich nicht alle der aufgeführten Störungen durch toxikologische Gutachten unmittelbar auf den Konsum von Cannabis zurückführen. Jedoch ist die Örtlichkeit in der Szene bekannt und zieht regelmäßig Konsumenten und Händler an. Diese Gruppen treten teils in großer Zahl auf, sind für die Öffentlichkeit deutlich wahrnehmbar und wurden von der Polizei mehrfach bestätigt. Das trifft ebenso auf den Konsum von Cannabis und sonstigen Substanzen mit den damit einhergehenden Folgeerscheinungen zu (z.B. Verstöße gegen das KCanG).

Bei einer örtlichen Häufung rücksichtsloser Verhaltensweisen oder der Übertretung von Strafgesetzen, wie es derzeit erkennbar ist, ist der Nährboden für weitere Rechtsbrüche auch in Zusammenhang mit Cannabis gelegt. Es ist Aufgabe der Sicherheitsbehörden, einer Verfestigung solcher Szenestrukturen sowie fremdgefährdender Verhaltensweisen entschieden entgegenzuwirken.

Dem Sinn und Zweck des Art. 30 LStVG entsprechend muss angenommen werden, dass der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie zum Schutz der Bevölkerung mithilfe des Verordnungserlasses auch Zuwiderhandlungen gegen das KCanG entgegentreten möchte. Beispiele hierfür sind fremdgefährdende Handlungen wie das Handeltreiben, die Abgabe oder das Überlassen von Cannabisprodukten an Minderjährige oder der Konsum in der Nähe von Kindern, etc.

Für diese Auslegung spricht auch die zeitgleich erfolgte Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes. Der Gesetzgeber sieht darin die dringende Notwendigkeit, den Cannabiskonsum und -handel einzudämmen, um den Gesundheitsschutz Dritter zu gewährleisten und Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen.

Da an die Darlegung tatsächlicher Anhaltspunkte im Sinne des Art. 30 LStVG keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die von den Gemeinden nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfüllt werden können, belegen die gemachten Ausführungen, dass es sich bei den in der Verordnung aufgeführten Bereichen um belastete Örtlichkeiten handelt, für welche zum Schutz der Bevölkerung der Erlass einer Rechtsverordnung angezeigt ist. Zudem kommt es aufgrund des Cannabisprodukten regelmäßig zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Die gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG sind somit hinsichtlich des Cannabiskonsumverbots erfüllt.

Auch für ein Cannabismitführverbot liegen die Voraussetzungen vor. Vor allem auf dem Nelson-Mandela-Platz und im Celtispark besteht ein reger illegaler Handel mit Cannabisprodukten, der teils auch Minderjährige betrifft.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Neuregelung des Betäubungsmittelrechts im Hinblick auf Cannabis neben dem Schutz der Jugend das Eindämmen des Schwarzmarktes in den Vordergrund gerückt (s.a. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/8704).

Den Ausführungen der Polizei lässt sich entnehmen, dass sich trotz der erhöhten polizeilichen Präsenz ein massiver Schwarzmarkt etabliert hat. Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist es Händlern möglich, bis zu 25 Gramm Cannabis legal mitzuführen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Insbesondere zeigen die Erfahrungen der Einsatzkräfte, dass nicht nur der illegale Handel u. a. mit Cannabis stattfindet, sondern regelmäßig nach dem Erwerb auch der Konsum der Substanz im örtlichen Zusammenhang erfolgt.

Um ein klares Zeichen für den Jugendschutz und gegen den weiterhin bestehenden Schwarzmarkt zu setzen, ist der Erlass eines Cannabismitführverbots zwingend erforderlich. Ein solches Verbot trägt in Verbindung mit gezielten polizeilichen Kontrollmaßnahmen wesentlich zur Eindämmung des Schwarzmarktes bei.

Aus den genannten Gründen ist daher auch das Mitführen von Cannabisprodukten zum Zwecke des Konsums in die Verbotsverordnung aufzunehmen.

3. Verhältnismäßigkeit

3.1 Ermessen

Der Erlass einer Cannabisverbotsverordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde auf Grundlage des Art. 30 LStVG.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen in wesentlicher Weise prägt und einen zentralen Bestandteil der Lebensqualität innerhalb unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung darstellt. Das Bedürfnis der Bevölkerung, vor Kriminalität geschützt zu sein und frei von Angst und Unsicherheitsgefühlen leben zu können, ist ein elementarer Bestandteil des Sicherheitsverständnisses in einer offenen Gesellschaft.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, die unterschiedlichen Interessen und Positionen der verschiedenen Nutzergruppen im öffentlichen Raum sorgfältig gegeneinander abzuwägen und dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Ziel ist es,

einen angemessenen Ausgleich zwischen dem berechtigten Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und der individuellen Handlungsfreiheit des Einzelnen zu gewährleisten.

3.2 Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit

Zweck der CanVVO ist es – entsprechend der Gesetzesbegründung zu Art. 30 LStVG – die problematischen Auswirkungen eines übermäßigen Konsums von Cannabisprodukten in bestimmten Bereichen wirksam einzudämmen, um sicherheitsrelevante Störungen (insbesondere Gewaltkriminalität und Rohheitsdelikte) von vornherein zu verhindern. Dies gilt gleichermaßen für damit einhergehende Begleiterscheinungen, etwa das Begehen von Ordnungswidrigkeiten.

Wie bereits ausgeführt, kommt es im Bereich des Nürnberger Hauptbahnhofs regelmäßig zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit Cannabiskonsum stehen. Dabei ist hervorzuheben, dass die Delikte nicht nur von Einzelpersonen, sondern auch aus Gruppenkonstellationen heraus begangen werden. Zum Schutz der besonders gewichtigen Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum sowohl der Bürger als auch der Personen, die sich in den von der Verordnung erfassten Bereichen aufhalten sowie zum Schutz der eingesetzten Sicherheitskräfte ist es erforderlich, dass die Stadt Nürnberg geeignete Maßnahmen ergreift.

Die CanVVO stellt ein geeignetes, erforderliches und auch angemessenes Mittel dar. Eine Maßnahme ist angemessen, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen und zwischen dem Nachteil für den Einzelnen und dem Nutzen für die Allgemeinheit ein angemessener Ausgleich besteht. Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass die CanVVO nicht gegen das Übermaßverbot verstößt, sondern angemessen und rechtlich vertretbar ist.

Bereits im Vorfeld wurden mildere Mittel wie eine erhöhte Polizeipräsenz oder Videoüberwachung eingesetzt, um die Situation zu verbessern. Diese Ansätze haben jedoch nicht in dem erforderlichen Umfang zu einer nachhaltigen Entspannung der Lage geführt.

Zwar greift die CanVVO in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) ein, da auch der legale Umgang mit Cannabisprodukten hierunter fällt. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet ihre Schranken jedoch in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz.

Besonderes Gewicht kommt dabei dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bzw. Art. 101 BV) zu. Jeder Mensch hat Anspruch darauf, dass sein Körper und Geist durch den Staat nicht nur nicht verletzt, sondern aktiv geschützt werden.

Durch Rohheits- und Gewaltdelikte sind Leben und die Gesundheit aller Personen gefährdet, die sich an der Örtlichkeit aufhalten, sei es, dass die Personen Opfer eines Rohheits- oder Gewaltdelikts oder Zeugen hiervon werden. In letzterem Fall muss damit gerechnet werden, dass die anfangs unbeteiligte Person in das Geschehen hineingezogen wird oder helfend eingreift und sich somit selbst in Gefahr bringt.

Die öffentlichen Räume im Umfeld des Hauptbahnhofs stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und sollen für alle Menschen sicher und angstfrei nutzbar sein. Tatsächlich zeigt sich jedoch, dass diese Bereiche aufgrund der dort bestehenden Störungen zunehmend gemieden werden und das subjektive Sicherheitsgefühl erheblich beeinträchtigt ist.

Den berechtigten Interessen der Allgemeinheit ist daher in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Mit Hilfe der CanVVO können Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit Cannabiskonsum stehen, deutlich reduziert werden. Dies dient nicht nur dem Schutz der Personen, die sich rund um den Bahnhof aufhalten oder diesen Bereich passieren müssen, sondern auch der Vorbeugung von Gefährdungen Minderjähriger.

Zudem bestehen für die Betroffenen nur geringe Einschränkungen: Der Konsum von Cannabis ist außerhalb der Verbotszonen weiterhin erlaubt. Auch der Transport zulässiger Mengen zu anderen Orten wird durch die CanVVO nicht untersagt. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb Cannabisprodukte gerade innerhalb des Verbotsbereichs konsumiert werden müssten.

Die CanVVO regelt ausschließlich den Konsum sowie das Mitführen von Cannabisprodukten zum dortigen Konsum. Nicht untersagt ist hingegen der Aufenthalt im Geltungsbereich der Verordnung. Den betroffenen Personenkreisen bleibt es weiterhin möglich, sich im Umfeld des Hauptbahnhofs aufzuhalten, soziale Kontakte zu pflegen und die dortigen Angebote wie etwa gastronomische Einrichtungen zu nutzen.

4. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für das Cannabiskonsum- und -mitführverbot umfasst folgende Bereiche, die den unmittelbaren Umgebungsbereich des Hauptbahnhofs bilden:

- den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
- den Zentralen Omnibusbahnhof;
- den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
- den Nelson-Mandela-Platz;
- die Straße Hinterm Bahnhof;
- den Celtisplatz;
- den Südstadtpark;
- den Karl-Bröger-Tunnel;
- die Celtisunterführung;
- die Celtisstraße;
- die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage).

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die Bestandteil der Verordnung ist.

Nach der Rechtsgrundlage kann das Verbot nur auf bestimmte öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen erstreckt werden. § 1 Abs. 2 bestimmt diese öffentlichen Flächen:

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i. S. d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Nach derzeitigen Erkenntnissen findet im Bereich der Verordnung grundsätzlich gleichmäßig verteilt auf die Wochentage ganztägig der Konsum von Cannabisprodukten statt. Das Verbot gilt deshalb an jedem Wochentag rund um die Uhr.

Zu § 2 Cannabisverbot

Entsprechend der Rechtsgrundlage werden der Konsum von Cannabisprodukte verboten sowie das Mitführen von Cannabisprodukten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind. Um den im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum auftretenden Straftaten wirksam begegnen zu können, macht es wenig Sinn, wenn nur ein gerade stattfindender Cannabiskonsum unterbunden und geahndet wird und mitgeführte Cannabisprodukte bei den Personen verbleiben und konsumiert werden können, wenn die Polizei weg ist.

Mit Abs. 2 wird klargestellt, dass Konsumverbote nach anderen gesetzlichen Regelungen auch im Geltungsbereich der Verordnung gelten. Hierzu zählt insbesondere das Verbot des Rauchens von Cannabisprodukten nach Art. 3 Gesundheitsschutzgesetz (GSG) in und auf den dort aufgeführten Gebäuden und Flächen.

Zu § 3 Ausnahmen

Die Regelung dient dazu, um in begründeten Einzelfällen dem Übermaßverbot Rechnung tragen zu können.

Zu § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt. Da darin die Höhe der Geldbuße nicht geregelt wird, bestimmt sich diese gemäß Art. 3 LStVG nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Nach Art. 17 OWiG beträgt sie bis ein1.000 Euro.

Zu § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 LStVG ist die Verordnungen längstens auf vier Jahre zu befristen. Um einen Gleichklang mit der Waffen- und Messerverbotszonenverordnung sowie der Alkoholverbotsverordnung zu erzielen, wird die Cannabisverbotsverordnung an deren Geltungsdauer bis 31.12.2028 angepasst.

Nürnberg, 03.11.2025
Ordnungsamt
gez. Kurr (5322) (5320)

Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung – CanVVO)

Vom …….....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

§ 2 Cannabisverbot

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1
Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen in folgenden Bereichen:

1. den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
2. den Zentralen Omnibusbahnhof;
3. den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
4. den Nelson-Mandela-Platz;
5. die Straße Hinterm Bahnhof;
6. den Celtisplatz;
7. den Südstadtpark;
8. den Karl-Bröger-Tunnel;
9. die Celtisunterführung;
10. die Celtisstraße;
11. die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage).

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 10 ergibt sich aus der beiliegenden Karte des Ordnungsamts vom 04.11.2025 (Maßstab 1:3.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die Zuwegungen (insbesondere Treppen, Rampen und die erhöhten Flächen vor den Eingangstüren des Bahnhofsgebäudes) zu den oberirdischen öffentlichen

Flächen. Hiervon ausgenommen sind die Treppenanlagen von der Königstorpassage zur Mittelhalle des Bahnhofsgebäudes

(2) Öffentliche Flächen im Sinne von Absatz 1 sind

a) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;

b) im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind;

c) im Privateigentum stehende Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

(3) Die in § 2 geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2

Cannabisverbot

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung Cannabisprodukte zu konsumieren sowie Cannabisprodukte mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

(2) Andere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesundheitsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Gründe kann die Stadt Nürnberg in Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ 4

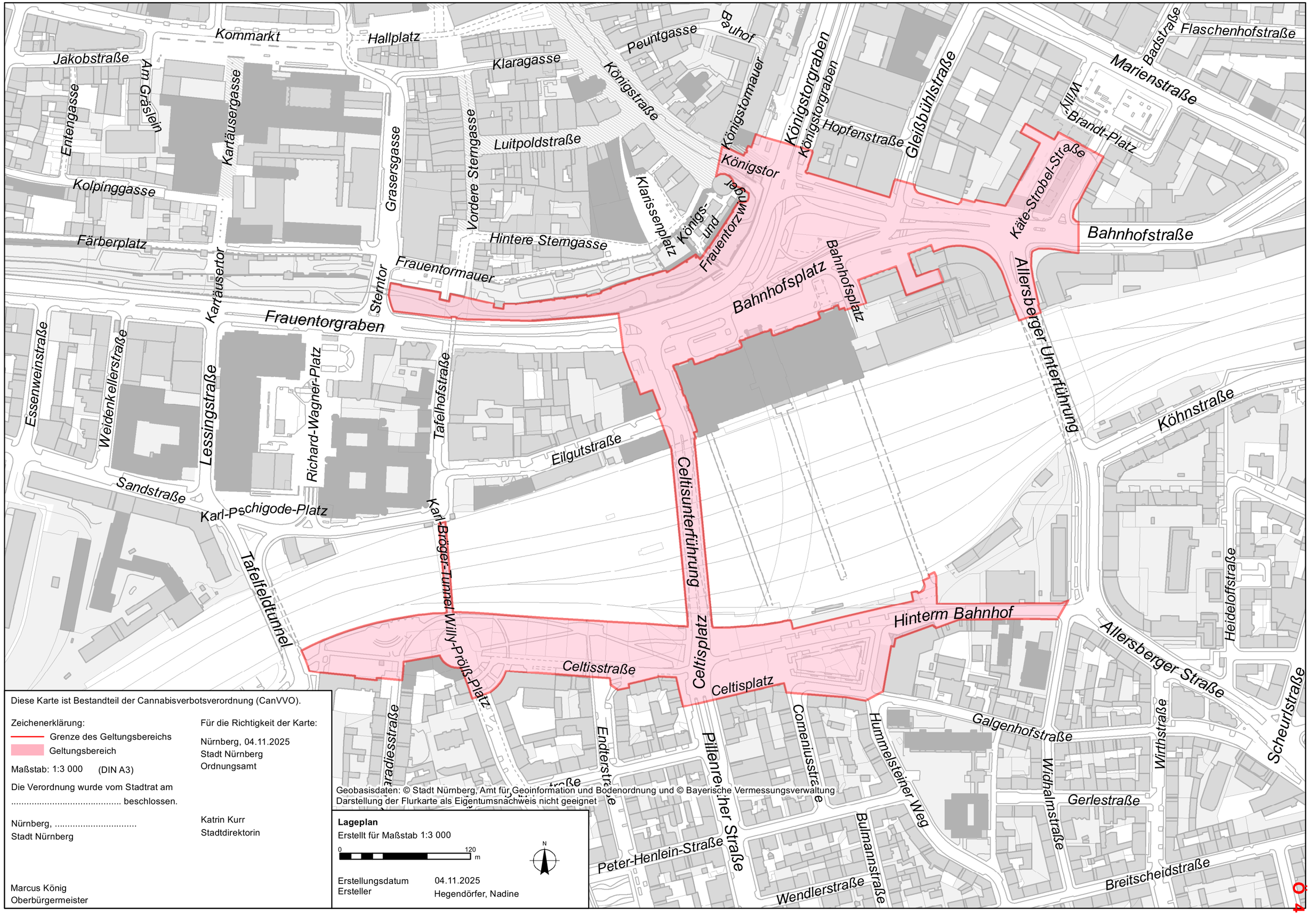
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 Cannabisprodukte konsumiert oder mit sich führt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.



Diese Karte ist Bestandteil der Cannabisverbotsverordnung (CanVVO).

Zeichenerklärung:

Grenze des Geltungsbereichs

Geltungsbereich

Maßstab: 1:3 000 (DIN A3)

Die Verordnung wurde vom Stadtrat am beschlossen.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Karte:

Nürnberg, 04.11.2025
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt

Katrin Kurr
Stadtdirektorin

Geobasisdaten: © Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung und © Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Lageplan

Erstellt für Maßstab 1:3 000

0 120 m

N

Erstellungsdatum 04.11.2025
Ersteller Hegendörfer, Nadine

Berichtsvorlage
OA/012/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Kriminalität bekämpfen statt verlagern - die Sucht und nicht die Menschen mit Suchterkrankung bekämpfen
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.08.2025

Anlagen:
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.08.2025
Sachbericht
Anlage 1 zum Sachbericht (Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mittelfranken)
Anlage 2 zum Sachbericht (Stellungnahme des SHA)

Bericht:

Es wird ein Sachbericht und Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Mittelfranken und SHA vorgelegt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Berichtsteile betreffen verschiedenste Personengruppen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **SHA**

☐

☐

SPD Fraktion im Stadtrat Nürnberg

SPD-Stadtratsfraktion | Rathausplatz 2 | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus
90403 Nürnberg

Nürnberg, 8. August 2025
Antragsteller: Dr. Ahmed

Kriminalität bekämpfen statt verlagern – die Sucht und nicht die Menschen mit Suchterkrankung bekämpfen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Situation am Celtisplatz ist in den letzten Monaten zu einer echten Belastung geworden. Offener Drogenhandel und Auseinandersetzungen rivalisierender Gruppen sind nicht zu tolerieren. Hier musste kurzfristig gehandelt werden.

Der massive Einsatz von Polizei und insbesondere die Videoüberwachung scheinen die Situation am Celtisplatz beruhigt zu haben. Die Wahrheit ist aber komplizierter: Die Ausweitung der Videoüberwachung hilft nicht gegen die Ursachen. Kriminalität wird vor allem verlagert: So schon von der Königstorpassage zum Nelson-Mandela-Platz von dort zum Celtispark und weiter zum Aufseßplatz, wo die Situation ohnehin problematisch ist – oder nun sogar in private Hauseingänge oder Höfe, wo Menschen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld mit Kriminalität konfrontiert werden.

Deswegen sagen wir: Wir wollen nicht nur Symptome, sondern auch die Ursachen der unerträglichen Zustände bekämpfen. Das Problem muss an den Wurzeln gepackt werden. Und das heißt: wir brauchen endlich eine vernünftige Drogenpolitik in Bayern. Die CSU-geführte Staatsregierung muss endlich begreifen, dass Personen mit einer Suchterkrankung – ebenso wie Menschen mit einer Alkoholabhängigkeit – nicht Strafe, sondern Hilfe brauchen.

Die SPD hat sich seit vielen Jahren für eine niedrigschwellige und wirksame Drogenhilfe eingesetzt. So besteht in Nürnberg ein leistungsfähiges Netzwerk aus Trägern wie mudra und Lilith, dem Gesundheitswesen und der Stadt unter Geschäftsführung der Suchtbeauftragen im Sozialamt. In den letzten Jahren sind zahlreiche innovative Ansätze der Drogenhilfe auf den Weg gebracht worden, beispielsweise die niedrigschwellige Substitution SUB_PORT mit dem Klinikum Nürnberg, das Naloxon-Projekt von Sozial- und Gesundheitsamt oder das Forschungsprojekt zum evidenzbasierten Drug-Checking von TH und Klinikum. Neue Ansätze der Prävention bei jungen Menschen sind beispielsweise Rebound, die

Rathaus, Wolff´scher Bau
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Fon 0911 231 2906
Fax 0911 231 3895
Mail spd@stadt.nuernberg.de

spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
instagram.com/spdnuernberg
facebook.com/spd.nuernberg

Mädchenberatung von Lilith und mudra enterprise für junge Drogenkonsument:innen. Im Nürnberger Drogenhilfemodell hat sich zudem seit 2023 ein Verbund zahlreicher Akteure zur Weiterentwicklung der evidenzbasierten und innovativen kommunalen Sucht- und Drogenhilfe gebildet.

Diesen Weg müssen wir weitergehen und verstärken. Wesentliche Schritte bleiben uns in Nürnberg aber weiter versperrt. So sind insbesondere geschützte Drogenkonsumräume bspw. in der Schweiz oder in anderen Bundesländern längst erprobte Praxis und zeigen nachweisbare Wirkungen in Hinblick auf Schadensminimierung für die Konsumierenden (weniger Todesfälle), Einstieg ins Hilfesystem, Entkriminalisierung und Steigerung der Sicherheit im öffentlichen Raum (vgl. Studie der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht). Gleiches gilt für Drug-Checking, das risikominimierend wirkt.

Wir aber wissen: der Kampf gegen Drogenkriminalität ist auch ein Kampf für ein sicheres Nürnberg. Dieser Kampf benötigt zwei Standbeine: Polizei UND eine vernünftige Drogenpolitik. Dafür muss sich die Landespolitik endlich bewegen!

Unser Ziel ist, dass jeder Mensch in Nürnberg sicher ist und sich sicher fühlt. Wir brauchen dafür die Polizei. Gleichzeitig führt eine evidenzbasierte Drogenpolitik und eine gut ausgestattete Gesundheits- und Sozialpolitik zu mehr Sicherheit.

Wir setzen uns für alle Menschen ein, wir wollen das Vertrauen in die Polizei stärken, weil wir wissen: Die Polizei hat eine wichtige Aufgabe bei der Bekämpfung von Kriminalität. Doch allein kann sie die Probleme nicht lösen. Kriminalitätsopfer und Drogentote mahnen uns, nichts unversucht zu lassen.

Deshalb stellt die SPD-Stadtratsfraktion zur Behandlung im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit (RWA) folgenden

Antrag:

1. Die Polizei berichtet über die Entwicklung der Drogenkriminalität in Nürnberg und erläutert, welche intendierten und weiteren Wirkungen die erweiterte Videoüberwachung im Celtispark erzielt.
2. Die Verwaltung berichtet, welche Herausforderungen für städtischen Sicherheitsbehörden und die Drogenhilfe im Bereich südlich des Hauptbahnhofs / Umfeld Celtispark aktuell bestehen.
3. Die Verwaltung stellt dar, welchen Beitrag ein Drogenkonsumraum zur Bekämpfung des Konsums illegaler Drogen im öffentlichen Raum leisten kann und welche Schritte für die Einrichtung eines Drogenkonsumraums in Nürnberg erforderlich sind.
4. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, beim Freistaat Bayern einen Antrag auf modellhafte Einrichtung eines Drogenkonsumraums nach dem Vorbild anderer Bundesländer und unter wissenschaftlicher Begleitung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kayser
Fraktionsvorsitzende

Dr. Nasser Ahmed
Fraktionsvorsitzender

Kriminalität bekämpfen statt verlagern – die Sucht und nicht die Menschen mit Suchterkrankung bekämpfen
Antrag der Stadtratsfraktion SPD vom 08.08.2025

1. Entwicklung der Drogenkriminalität und Wirkung der erweiterten Videoüberwachung

Siehe Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mittelfranken vom 09.09.2025, Anlage 1.

2. Aktuelle Herausforderungen für Sicherheitsbehörden und Drogenhilfe im Bereich südlich des Hauptbahnhofes

2.1 Aktuelle Herausforderungen für die Sicherheitsbehörden
Der Nürnberger Hauptbahnhof und sein umgebendes Umfeld sind ein zentraler städtischer Bereich, in dem sich täglich tausende Menschen bewegen und aufhalten. Der Hauptbahnhof wird täglich von ca. 130.000 Besuchern benutzt. Dieser Bereich ist daher für das Sicherheitsempfinden von Bürgern sowie Reisenden von prägender Bedeutung. Alle dort für Sicherheit und Ordnung zuständigen Organisation (Landespolizei, Bundespolizei, DB-Sicherheit, VAG, Stadt Nürnberg) versuchen deshalb seit längerem gemeinsam mit verschiedenen präventiven und repressiven Maßnahmen Störungen der Sicherheit und Ordnung zu verhindern und zu unterbinden, was auch zu einer Verbesserung der Situation geführt hat.

Im Bereich rund um den Hauptbahnhof sind die Straftaten im Verhältnis zur übrigen Stadt wesentlich erhöht. Auch Drogenkonsum findet dort in der Öffentlichkeit statt. Gerade im Bahnhofsumfeld kam es in diesem Zusammenhang zuletzt vermehrt zu einer auch für Dritte wahrnehmbaren Anbahnung von Drogenhandel, sowie einer Zunahme von Betäubungsmitteldelikten, damit verbunden Beschaffungskriminalität sowie Körperverletzungsdelikten. Neben dem Hauptbahnhof ist das nördliche und südliche Bahnhofsumfeld (entspricht dem Gebiet der städtischen Waffen- und Messerverbotszonenverordnung – WaffVZVO) besonders stark frequentiert, insbesondere durch Pendler, Reisende und Fußgänger, darunter auch zahlreiche Familien mit Kindern und stellt zudem eine wichtige Fußgängerverbindung dar. Die Bereiche grenzen unmittelbar an den Hauptbahnhof an. Neben zentralen Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, internationalen Busverbindungen, Taxiständen und Parkplätzen stellen sie eine wichtige Verbindung zwischen Innenstadt und Südstadt dar. In den angrenzenden Grünanlagen halten sich tagsüber wie nachts viele Menschen zum Ausruhen, Unterhalten und Spielen auf. Gleichzeitig dienen diese Flächen jedoch auch als Umschlagplatz für Drogenhandel. Die räumlichen Gegebenheiten, verbunden mit dem hohen Personenaufkommen, erhöhen das Gefahrenpotenzial zusätzlich.

Zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten soll in diesem Bereich auf Grundlage des Art. 30 Landes-Straf- und Verordnungsgesetz (LStVG), nach der bereits die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) für das nördliche Bahnhofsumfeld erlassen wurde, auch eine Cannabisverbotsverordnung (CanVVO) erlassen werden. Für die detaillierte Begründung wird auf die Vorlagen des TOP „Cannabisverbotsverordnung“ verwiesen.

Die Lage im südlichen Bahnhofsumfeld zwischen Nelson-Mandela-Platz und Südstadtpark stellt für die Sicherheitsbehörden aktuell eine erhebliche Herausforderung dar. Der Ort hat sich zu einem polizeilich und ordnungsbehördlich relevanten Brennpunkt der Drogenkriminalität entwickelt. Nach Angaben der Polizei findet dort ein massiver Handel mit Cannabisprodukten und Tabletten statt. Trotz erhöhter polizeilicher Präsenz hat sich ein stabiler Schwarzmarkt etabliert. Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist es Personen erlaubt, bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigengebrauch mitzuführen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Diese gesetzliche Regelung erschwert die Abgrenzung zwischen erlaubtem Besitz und strafbarem Handeltreiben erheblich und führt zu Vollzugsproblemen für die Sicherheitsbehörden. Nicht erlaubte Mengen von Cannabis werden in Depots im öffentlichen Raum, z. B. in Büschen, Baumschutzgittern, unter Parkbänken, gebunkert.

Neben dem Drogenhandel treten Folgedelikte wie Eigentumsdelikte, Körperverletzungen sowie begleitende Betäubungsmitteldelikte auf. Im öffentlichen Raum kommt es regelmäßig zu Streitigkeiten zwischen den Personen und Gruppierungen der Szene, teils mit handfesten Auseinandersetzungen unter Verwendung von Waffen und gefährlichen Gegenständen, die unter Sitzbänken oder in Sträuchern versteckt werden. Begleitend treten zahlreiche Ordnungswidrigkeiten auf, darunter: Vermüllung und Verunreinigung des öffentlichen Raums, Belästigungen von Passanten und Anwohnern und öffentlich wahrnehmbarer Drogenkonsum, insbesondere von Cannabisprodukten. Die Erfahrungen der Einsatzkräfte zeigen, dass nicht nur der illegale Handel u. a. mit Cannabis stattfindet, sondern regelmäßig nach dem Erwerb auch der Konsum der Substanz im örtlichen Zusammenhang erfolgt.

Besondere Sorge bereitet eine Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls. Die Polizei stellte in unmittelbarer Nähe von Schulhöfen Drogen-Depots fest. Es sind auch fremdgefährdende Handlungen, wie Handeltreiben, Überlassen oder Abgabe von Cannabisprodukten an Minderjährige, zu beobachten. Auch ein offener Konsum in der Nähe von Kindern und Jugendlichen wirkt normalisierend und birgt erhebliche pädagogische und gesundheitliche Risiken.

Die Situation beeinträchtigt auch den Arbeitsbetrieb der SÖR-Mitarbeiter. Mitarbeiter berichten, dass sie bei Reinigungs- oder Rückschnittarbeiten von Drogenhändlern bedroht oder aufgefordert werden, ihre Tätigkeit einzustellen, um Drogendepots und Geschäftstätigkeit nicht zu stören. Kontrollen von Spielplätzen und der Grünanlagen sind nicht mehr gefahrlos durchführbar. Es kommt vor, dass Situationen außer Kontrolle geraten. In einem Abstimmungstermin zwischen SÖR und der Polizei wurde vereinbart, dass die Mitarbeiter in konkreten Situationen unbedingt die Polizei anfordern sollen.

Sowohl bei Polizei als auch bei der Stadt liegen zahlreiche Beschwerden von Anwohnern, Passanten und ansässigen Gewerbetreibenden vor. Diese berichten von wahrnehmbarem Drogenhandel, direkter Ansprache zum Drogenkauf, Belästigungen und Bedrohungen, offenem Drogenkonsum und einem subjektiven Gefühl der Unsicherheit im öffentlichen Raum. Erschwerend kommt hinzu, dass die Personen meist in Gruppen auftreten, was das Unsicherheitsgefühl und Angstgefühl wesentlich verstärkt. Das Risiko, Zeuge oder Opfer eines Gewaltdelikts zu werden, ist in diesen Bereichen deutlich erhöht. Auch unbeteiligte Personen können durch Eingreifen in laufende Auseinandersetzungen unmittelbar gefährdet werden. Das Sicherheitsgefühl in diesen Bereichen ist massiv beeinträchtigt. Rücksichtslose Verhaltensweisen und Übertretung von Strafgesetzen sind an der Tagesordnung. Dies führt dazu, dass die Örtlichkeiten aufgrund der dort bestehenden Störungen zunehmend gemieden werden.

Das Polizeipräsidium Mittelfranken führt in der Stellungnahme zum Erlass der Cannabisverbotsverordnung vom u. a. aus:
„Die Auswertungen verdeutlichen, dass sich in der Verbotszone rund um den Hauptbahnhof – besonders jedoch am Nelson-Mandela-Platz und den angrenzenden Parkbereichen - der Betäubungsmittelhandel und vor allem der Schwarzmarkt des Cannabishandels verfestigt hat. Einher geht dies nach polizeilichen Erkenntnissen vor Ort und aus der Sachbearbeitung mit einer Steigerung der Fallzahlen der Gewaltkriminalität, die sich in der Regel innerhalb der Klientel abspielen.

Gerade ein öffentlich wahrnehmbarer Umgang mit Betäubungsmitteln und körperliche Auseinandersetzungen im öffentlichen Raum sind geeignet, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachhaltig negativ zu beeinträchtigen. Die Zunahme von Bürgerbeschwerden, die die Polizei erreichen, ist ein deutliches Indiz dieser negativen Entwicklung.

Die Bekämpfung des Schwarzmarktes – aber vor allem auch der Jugendschutz – sind maßgebliche Ziele begleitend zur Teillegalisierung von Cannabis. Den steigenden Anteil von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Cannabis, der gerade in den Verbotszonen stärker ausgeprägt ist als im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet, gilt es zu beachten.

Zur Bekämpfung dieses Schwarzmarktes sind umfangreiche polizeiliche Maßnahmen notwendig, da nur die beweiskräftige Feststellung des Handelsvorgangs zur Anzeige gebracht werden kann.

Kontrollen der Händler oder der Käufer, die „lediglich“ im Besitz erlaubter Freimengen Cannabis sind, können nicht geahndet werden. Polizeiliche Maßnahmen wie die Erhöhung der Schwerpunkt- und Konzepteinsätze, die Steigerung der polizeilichen Präsenz, die verstärkte Überwachung mit Zivilkräften und die Erweiterung der Videoüberwachung in diesem Bereich wurden bereits ausgeschöpft, ohne dass eine nachhaltig spürbare Verbesserung der Situation eintrat.

Um diesen Schwarzmarkt künftig effektiv bekämpfen zu können und gleichzeitig den Jugendschutz zu verbessern, ist aus polizeilicher Sicht die Einrichtung einer Cannabisverbotszone, die innerhalb das Mitführen auch von Cannabis im Bereich der erlaubten Freimengen unter Strafe stellt, ein wirksames und notwendiges Instrument.

Die Frage, ob in einer geplanten Cannabiszone konsumiert wird, lässt sich mit polizeilich registrierten Fallzahlen nur schwer beantworten, da innerhalb des Bereiches der Waffen- und Messerverbotszone der Konsum von Cannabis überwiegend gesetzlich erlaubt ist und somit normalerweise auch nicht erfasst wird. Seit dem 01.04.2024 sind in der polizeilichen Vorgangsverwaltung dennoch 13 Fälle dokumentiert, bei denen ein Konsum im südlichen Bereich der Waffen- und Messerverbotszone, stattgefunden hat. Im überwiegenden Teil dieser Fälle fand der Konsum sogar mit oder in Anwesenheit von Kindern/Jugendlichen statt. Die Beobachtungen der Einsatzkräfte (es wird beispielsweise auch während Kontrollen konsumiert) sowie regelmäßige und ansteigende Bürgerbeschwerden lassen zudem den Rückschluss zu, dass in der untersuchten Zone neben dem Handel von Cannabis auch regelmäßig dessen Konsum erfolgt.“

2.2 Aktuelle Herausforderungen für die Drogenhilfe

Siehe Stellungnahme der Suchtbeauftragten der Stadt Nürnberg, Anlage 2.

3. und 4. Einrichtung eines Drogenkonsumraums zur Bekämpfung des Konsums illegaler Drogen

Große Bahnhöfe und ihre unmittelbare Umgebung sind nicht nur Hauptverkehrsknotenpunkte mit hohem täglichem Personenaufkommen, sondern - nicht nur in Nürnberg - auch beliebte Treffpunkte für gesellschaftliche Randgruppen, die von vielen Menschen als Störung wahrgenommen werden, insbesondere wenn sie auch in Gruppen auftreten. Grundsätzlich darf der öffentliche Raum von jedem genutzt werden, also auch von suchtkranken Personen und anderen Randgruppen. Natürlich dürfen sie andere Menschen nicht belästigen, gefährden oder angreifen. Hier eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden, ist ein schwieriger Balanceakt. Für Polizei und Stadt Nürnberg gilt daher, dass sich Beeinträchtigungen und Belästigungen der Öffentlichkeit durch die einzelnen Nutzer in einem verträglichen Maß bewegen müssen. Gemeinsames Ziel ist, den öffentlichen Raum so zu gestalten, dass er Sicherheit, Ordnung und Teilhabe gleichermaßen gewährleistet.

Bei Drogenhandel (und hier liegt der Schwerpunkt im aktuellen Geschehen im südlichen Bahnhofsumfeld) jedoch handelt es sich um eine strafbare Handlung, deren Verfolgung in die Zuständigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft fällt. An verschiedenen Orten wird aktuell eine Zunahme der Drogenszene festgestellt, die sich teils durch Rückzug anderer Gruppen aus dem Bereich Nelson-Mandela-Platz / Südstadtpark, durch Verdrängungseffekte oder durch veränderte Konsummuster ergeben haben. Aggressives Verhalten und Lärmbelästigungen treten häufig als Begleiterscheinungen auf, insbesondere in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum.

Polizei und Stadt versuchen mit verschiedenen Maßnahmen der Drogenkriminalität entgegenzutreten (siehe auch Ziffer 1). Bereits seit 2024 werden intensive polizeiliche Einsatzmaßnahmen durchgeführt, um die Situation zu verbessern und die Sicherheit für alle Bürger zu erhöhen. Die polizeiliche Videoüberwachung wurde temporär ausgeweitet, zudem finden regelmäßig Schwerpunkt- und Konzepteinsätze statt, uniformiert und zivil. Der Erlass einer Verordnung zum Verbot des Konsums und Mitführens von Cannabisprodukten (CanVVO) liegt dem Ausschuss am 03.12.2025 zur Begutachtung vor und soll im Stadtrat in der Sitzung am 10.12.2025 beschlossen werden.

Repressive Maßnahmen alleine können die Probleme jedoch nicht nachhaltig lösen. Es bedarf viel mehr einer Kooperation aus Prävention, wie das Bereithalten von Aufklärungs-, Unterstützungs- und Hilfsangeboten, Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum sowie den Einsatz von Präsenz und Repression. Drogenhandel ist eng mit sozialer Problematik und Suchtverhalten verbunden. Wo mit Drogen gehandelt wird, sind oft auch suchtkranke Menschen betroffen, die Hilfe und Unterstützung benötigen. Ziel ist es daher, einerseits die Sicherheit und Lebensqualität der Bürger zu gewährleisten und andererseits suchtkranke Menschen in adäquate Hilfsangebote zu vermitteln, um langfristig eine nachhaltige Lösung für alle Beteiligten zu schaffen. Um Konsumierende zu unterstützen und die Problematik des offenen Drogenkonsums zu minimieren, gibt es in Nürnberg mehrere etablierte Einrichtungen und Maßnahmen. Diese Einrichtungen arbeiten eng mit den Behörden und sozialen Trägern zusammen, um suchtkranke Menschen zu stabilisieren und Perspektiven für einen Ausstieg zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wird auf das gemeinsame Maßnahmen- und Strategiepapier Hauptbahnhof Nürnberg verwiesen, das die verschiedenen interdisziplinären Maßnahmen und Strategiefelder aus den Bereichen Repression und Präsenz, Prävention und Sozialarbeit, Infrastruktur und Stadtgestaltung, Digitale Intelligenz und Datenbasierung sowie Resilienz und Zukunftsfähigkeit ausführlich beschreibt.

Bezüglich der Einrichtung eines Drogenkonsumraums bleibt aktuell nur der Hinweis auf die bayerische Gesetzeslage bzw. die fehlende Rechtsgrundlage für Drogenkonsumräume, auch als „Pilot“ oder „Modell“. § 10a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) gibt den Ländern grundsätzlich die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Konsumräumen („Drogenkonsumräumen“) zu regeln. In Bayern gibt es keine entsprechende Rechtsverordnung. Die Diskussion ist deshalb im Landtag zu führen.

Das Polizeipräsidium Mittelfranken hat zum Antrag eine umfassende Stellungnahme erarbeitet, in der auch die polizeiliche Haltung zur Thematik „Drogenkonsumraum“ dargestellt wird, siehe Anlage 1. Die Suchtbeauftragte der Stadt Nürnberg hat dazu ebenfalls Stellung genommen, siehe Anlage 2.

Nürnberg, 05.11.2025
Ordnungsamt
gez. Kurr (5322)

Polizeipräsidium
Mittelfranken

Abteilung Einsatz

Polizeipräsidium Mittelfranken - Abteilung Einsatz - * Postfach * 90017 Nürnberg

per E-Mail
Koordinierungsstelle Öffentliche Sicherheit und
Ordnung der Stadt Nürnberg
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Sachbearbeitung durch:	Telefon / Fax:	Datum:
13.08.2025	Gruber, PHKin	0911/2112 - -1263 / - 1205	09.09.2025
Unser Zeichen:	E-Mail: pp-mfr.sg-e2@polizei.bayern.de		

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion - Drogenkriminalität bekämpfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.08.2025 baten Sie um polizeiliche Stellungnahme in Bezug auf den Antrag der SPD-Stadtratsfraktion von Dr. Ahmed vom 08.08.2025. Es wird ein polizeilicher Bericht über die Entwicklung der Drogenkriminalität in Nürnberg beantragt sowie Erläuterungen zu den intendierten und weiteren Wirkungen der erweiterten Videoüberwachung am Südstadtpark gewünscht. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Entwicklung der Drogenkriminalität und Wirkung der erweiterten Videoüberwachung

1.1. Entwicklung der Drogenkriminalität

Für die Beantwortung dieser Frage wurden die Stoffarten und -mengen im Vergleich 2024 (gesamt) und 2025 (1. Halbjahr) in folgenden räumlichen Bereichen Nürnberg herangezogen:

- Gesamtes Stadtgebiet Nürnberg
- Waffen- und Messerverbotszone (WaffVZ)
- Südlicher Bereich der WaffVZ (Zone südlich der Bahngleise)

Es lassen sich folgende Tendenzen erkennen:

- Im gesamten Stadtgebiet Nürnberg ist im ersten Halbjahr 2025 im Vergleich zum Gesamtjahr 2024 eine Mehrung an sichergestelltem Kokain zu verzeichnen. Dieser Anstieg spiegelt sich jedoch nicht im Bereich der WaffVZ wider.

Dienstgebäude:
Richard-Wagner-Platz 1
90443 Nürnberg

Haltestelle:
U-Bahn: U2,U3
Bahnhof Opernhaus

Telefon: 0911/2112-0
Telefax: 0911/2112-1205
E-Mail: pp-mfr.sg-e2@polizei.bayern.de
Internet: www.polizei.bayern.de/mittelfranken

MFR 001 (2024-05-17)

- Heroin betreffend wurde im ersten Halbjahr 2025 im Vergleich zum Gesamtjahr 2024 bislang erst ein Viertel der Menge sichergestellt (gesamtes Stadtgebiet). Ein deutlicher Rückgang ist ebenfalls in der WaffVZ zu erwarten. Im Bereich der südlichen WaffVZ spielt Heroin gar keine Rolle.

- LSD wird in ganz Nürnberg nur noch äußerst selten sichergestellt. Dieser Trend zeichnet sich ebenfalls in der WaffVZ ab, im südlichen Bereich der WaffVZ gab es weder im Jahr 2024 noch in diesem Jahr überhaupt eine Sicherstellung.

- Während Ecstasy im gesamten Stadtgebiet dieses Jahr erst im einstelligen Prozentbereich im Vergleich zu 2024 polizeilich sicherstellt wurde, ist im Bereich der WaffVZ prognostisch möglicherweise ein leichter Anstieg zu erwarten (der Halbjahreswert lag etwas über der Hälfte im Vergleich zu 2024). Dieser Trend spiegelt sich auch im südlichen Bereich der WaffVZ wider.

- Im gesamten Stadtgebiet Nürnberg ist im ersten Halbjahr 2025 im Vergleich zum Gesamtjahr 2024 eine deutliche Mehrung an sichergestelltem Haschisch sowie Marihuana zu verzeichnen. Im Hinblick auf Marihuana spiegelt sich dies auch im südlichen Bereich, nicht jedoch in der gesamten WaffVZ wider.

- Im Bereich der WaffVZ gesamt ist eine deutliche Mehrung an sichergestellten NPS-Fertigprodukten *(Neue, psychoaktive Stoffe; umgangssprachlich Kräutermischung)* erkennbar. Eine vergleichbare Entwicklung zeichnet sich weder im Stadtgebiet Nürnberg, noch im südlichen Bereich der WaffVZ ab.

Marihuana und Haschisch – zusammenfassend Cannabisprodukte – bleiben trotz Legalisierung mengenmäßig das am meisten sichergestellte Rauschmittel **in allen drei betrachteten Bereichen**. Rund um den Bahnhof konzentriert sich die Szene jedoch hauptsächlich auf den Bereich südlich der Bahngleise. In der gesamten WaffVZ ist – wenn man die Anzahl der Delikte beleuchtet – der Spitzenreiter ein allgemeiner Verstoß mit NPS, dicht gefolgt vom Handel mit Cannabis und auf Platz drei der allgemeine Verstoß mit Heroin, wobei sich die Anzahl hier im Vergleich zu NPS nur noch auf etwa die Hälfte beläuft.

Im südlichen Bereich der WaffVZ sind überwiegend der Handel mit Cannabis sowie Verstöße gegen das AMG in Form von Pregabalin oder anderen Drogenersatzstoffen prominent. Im nördlichen und mittleren Bereich der WaffVZ wird überwiegend NPS oder – mengenmäßig allerdings im absolut unteren Bereich – Heroin sichergestellt.

Zwischenfazit:

Aufgrund vorstehend geschilderter Entwicklung und der nach wie vor dominierenden Sicherstellungsmenge im Bereich der Cannabisprodukte ist aus polizeilicher Sicht jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Indikation für die Einrichtung von Drogenkonsumräumen zu erkennen. Diese würden nur in anderen Bereichen der Drogenkriminalität, z.B. bzgl. des Konsums von Heroin – wenn überhaupt (vgl. dazu Ziff. 2) – eine Maßnahmenbegleitung unterstützen.

1.2. Hintergrundinfos zur Anzahl der Drogentoten in Mittelfranken

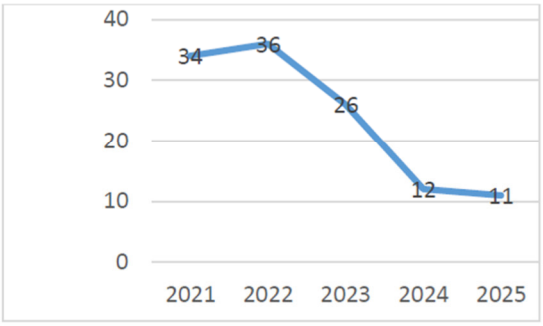
Im Jahr 2025 sind in Mittelfranken bislang 11 Drogentote registriert (Stand Ende 2. Quartal 2025). Ursächlich waren Heroin-, Misch- sowie Fentanyl-Intoxikationen. In fünf Fällen ist die Ursache unbekannt.

	Mittelfranken			davon Nürnberg		
	2024	2025	Entwicklung	2024	2025	Entwicklung
Bestätigt	12	11		8	5	
Verdachtsfälle	14	15		13	10	

Das Alter der Personen lag zwischen 16 und 56 Jahren.

Todesfälle im öffentlichen Raum	
2024	2025
-	2
Nürnberg: -	Nürnberg: 1
außerhalb: -	außerhalb: 1

RG-Tote 5-Jahresvergleich



Ursache gem. Gutachten	
Heroin-Intoxikation	3
Unbekannt/nicht gemeldet	5
Mischintoxikation	1
Methamphetamin-Intoxikation	
Morphin-Intoxikation	
Fentanyl-Intoxikation	2
MDMA-Intoxikation	
Kokain-Intoxikation	
Sonstiges	

Im 5-Jahresvergleich ist diese Zahl noch auf einem vergleichsweise aktuell niedrigen bis prognostisch eventuell mittlerem Niveau (vgl. Grafik, 2021 34 Drogentote, 2022 36 Drogentote, 2023 26 Drogentote, 2024 12 Drogentote).

Zwischenfazit:

Auch die Entwicklung im Bereich der Drogentoten können aus unserer Sicht aktuell die Einrichtung von Drogenkonsumräumen nicht indizieren. Insgesamt ist in diesem Bereich gegenwärtig zumindest kein starker Anstieg erkennbar. Vielmehr sollten aus unserer Sicht die umfangreichen Maßnahmen unterschiedlichster Beteiligter/ Behörden/ sozialer Einrichtungen fortgesetzt werden.

1.3. Wirkung der erweiterten Videoüberwachung

Seit dem 23.07.2025 betreibt das PP Mittelfranken eine polizeiliche Videoüberwachung im Bereich des Südstadtparks als Erweiterung zu der bereits bestehenden temporär-stationären Videoanlage am Nelson-Mandela-Platz. Die Bayerische Polizei hält für solche kurzfristig umzusetzenden Videomaßnahmen bayernweit drei Videoanhänger vor, welche zentral über das PP Oberbayern Nord verwaltet und bei Verfügbarkeit den anfordernden Verbänden zur Verfügung gestellt werden.

Es handelt sich um eine aktuell bis 01.12.2025 befristete Maßnahme nach dem PAG. Am 17.11.2025 wird der Anhänger abgezogen, da es einer technischen Revision bedarf. Aller Voraussicht nach kann er im Anschluss daran ab 01.12.2025 bis Februar 2026 wieder dort aufgestellt werden. Eine darüberhinausgehende Verlängerung ist neben dem weiteren Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auch von anderweitigen bayernweiten Bedarfen abhängig. Die Videoanhänger werden bei anderen Verbänden regelmäßig für Veranstaltungen aber auch für ähnliche Kriminalitätsbrennpunkte verwendet. Im Zweifelsfall entscheidet das StMI über die Priorisierung und Zuteilung dieser Anhänger. Unabhängig davon laufen beim Polizeipräsidium Mittelfranken die Planungen für einen Festausbau der Videoanlage am Nelson-Mandela-Platz und einer eigenen Lösung für den Südstadtpark.

Polizeiliche Videoüberwachungen an Kriminalitätsbrennpunkten werden grundsätzlich als offene, präventive Maßnahmen durchgeführt, die in allererster Linie der Unterbindung von Straftaten dienen sollen und gleichzeitig geeignet sind, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen. Ersten Rückmeldungen von Anwohnern und Bürgern zufolge wird die polizeiliche Maßnahme im Bereich des Südstadtparks durchwegs positiv wahrgenommen. Zudem können potentielle Täter, die sich hiervon nicht beeindrucken lassen, im Nachgang anhand von Videoaufzeichnungen leichter identifiziert und einer Strafverfolgung zugeführt werden. Weiterhin leistet die Videoüberwachung einen großen unterstützenden Beitrag im Bereich der Einsatzsteuerung bei eingehenden Notrufen aus diesem Bereich oder bei Fahndungsmaßnahmen.

Ein gewisser Verdrängungseffekt kann mit solch einer Maßnahme durchaus einhergehen. In Bezug auf den Südstadtpark lässt sich sagen, dass die Klientel sich augenscheinlich nun wieder vermehrt am Nelson-Mandela-Platz bzw. am südlichen Ausgang des Bahnhofes aufhalten, obwohl dieser ebenfalls videoüberwacht ist. Dies lässt darauf schließen, dass auch ein gewisser Gewöhnungseffekt eintreten kann.

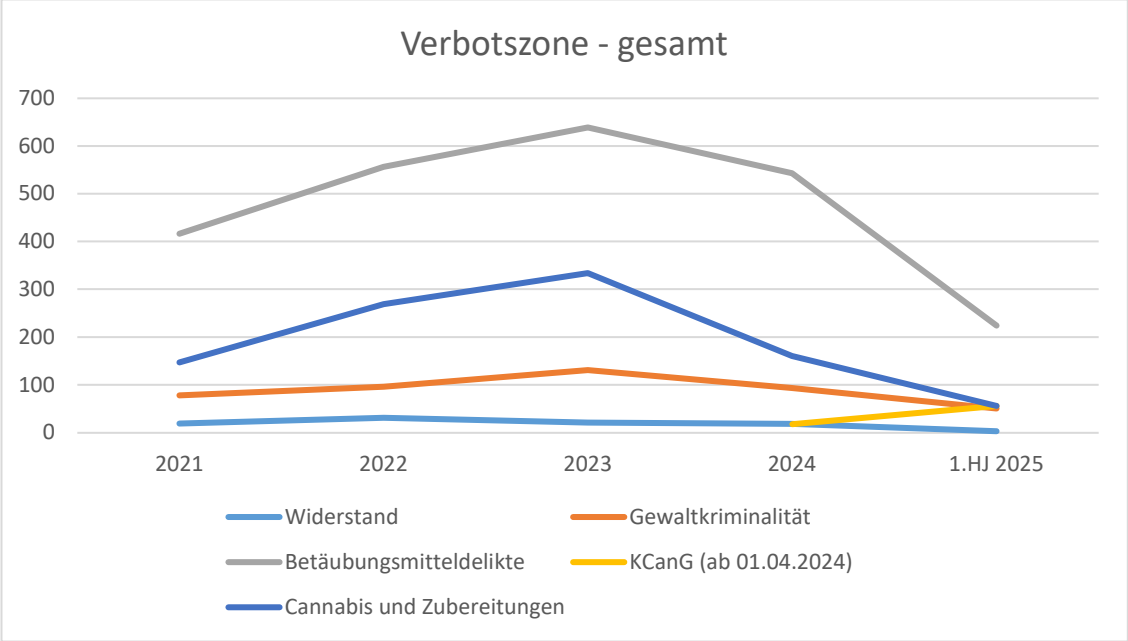
Eine aussagekräftige Einschätzung zur Wirksamkeit dieser polizeilichen Maßnahme und damit einhergehender Auswirkungen ist aufgrund fehlender, valider Vergleichswerte nicht möglich. Die Entwicklungen der Deliktszahlen im gesamten Bereich der Waffen- und Messerverbotszone seit Juli 2025 unterliegen monatlichen Schwankungen, weisen aber keine auffällig starken Veränderungen auf, die spekulativ auf die Erweiterung der Videoüberwachung zurückgeführt werden könnten.

Die weitere Entwicklung muss insofern im Auge behalten werden.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die positive Entwicklung der Gesamtzahlen in diesem Bereich verwiesen. So ist in der polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2024 in der Gesamtheit aller Straftaten ein Rückgang von 18,6% im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Auch

die für die WaffVZ besonders relevanten Deliktsgruppen wie Gewalt- und Betäubungsmitteldelikten haben eine positive Entwicklung in Form eines Rückgangs der Delikte.

Verbotszone - gesamt	2021	2022	2023	2024	1.HJ 2025
Widerstand	19	31	21	18	3
Gewaltkriminalität	78	96	131	93	51
Betäubungsmitteldelikte	416	556	639	543	224
KCanG (ab 01.04.2024)				18	56
Cannabis und Zubereitungen	147	269	334	160	56



2. Polizeiliche Haltung zum Thema Drogenkonsumraum

An der polizeilichen Haltung zum Thema Drogenkonsumraum hat sich im Vergleich zur letzten umfangreichen Zulieferung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird, grundlegend nichts geändert. Die mit Drogenkonsumräumen verbundenen gesundheitspolitischen Zielsetzungen müssen gegen die damit zwangsläufig einhergehenden polizei- und sicherheitsrelevanten Auswirkungen bzw. Risiken in verantwortungsbewusster Weise abgewogen werden.

2.1. Argumente gegen die Einrichtung von Drogenkonsumräumen

Nur eine umfassende Repression, die zwar Prioritäten setzt, aber keine rechtsfreien Räume duldet, ist auf Dauer glaubwürdig und gewährleistet Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit für alle Bürgerinnen und Bürger. Weiterhin entsteht ein Widerspruch, wenn der Besitz und Erwerb von bestimmten Drogen strafrechtlich zu verfolgen sind, deren Konsum aber in solchen Einrichtungen staatlicherseits toleriert werden würde. Die insofern nach wie vor bestehende Haltung der Staatsregierung wird polizeilicherseits uneingeschränkt mitgetragen.

- „Anstatt Drogenabhängigen das Ausleben ihrer selbstzerstörerischen Sucht zu erleichtern, müssen wir sinnvolle Wege aus der Drogensucht finden." Stattdessen sollen entsprechende Therapieangebote „die Drogenszene bereits im Keim" verhindern. „Jeder Drogenabhängige braucht ein Hilfsangebot, das ihn aus seiner Drogenabhängigkeit führt – aber sie nicht verlängert." *(Aussagen IM Herrmann sowie Sprecherin des Gesundheitsministeriums).*

- „Drogenkonsumräume führen zwangsläufig dazu, dass diese festen Treffpunkte neben vielen Drogenabhängigen unbehelligt von der Polizei auch Rauschgiftdealer und Begleitkriminalität anziehen." *(Aussage IM Herrmann)*

Ohne einen gewissen Umkreis um die Einrichtung, in der proaktive polizeiliche Kontrollen zur Feststellung von strafbarem Rauschgiftbesitz unterbleiben, kann eine solche Einrichtung wohl nicht erfolgreich betrieben werden. In Frankfurt beträgt der Radius um den Drogenkonsumraum bspw. angeblich ca. 500 bis 700 Meter, in dem faktisch auf die Durchsetzung des Legalitätsprinzips verzichtet wird. Auf die Stadt Nürnberg bezogen würde dies bedeuten, dass bei Etablierung der Einrichtung im Umfeld der mudra oder des Bahnhofs ein erheblicher Anteil der Innenstadt betroffen wäre. Dies hätte zur Folge, dass das gesamte Umfeld der Rauschgift-Szeneangehörigen aus dissozial auffälligen Personen (z.B. Kleinkriminelle, Stricher-Milieu, Abhängige legaler Suchtmittel, insbesondere Alkohol) einer polizeilichen Kontrolltätigkeit weitgehend entzogen wären.

Ferner ist keine Prognose möglich, inwieweit im Umfeld von Drogenkonsumräumen neue „Aktivitätsschwerpunkte" für Dealer entstehen. Durch das Unterlassen proaktiver Kontrollen wird eine solche Feststellung erschwert. Nachdem sich in solchen Einrichtungen täglich vielleicht mehrere Hundert Abhängige selbst „versorgen", ist jedenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit gegeben. Im Umfeld von anliegender Wohn- und Geschäftswelt könnte es zu negativen Auswirkungen kommen. Bereits jetzt existieren Beschwerden über die im engsten Umfeld der mudra Drogenhilfe anwesenden Szeneangehörigen.

Zudem ist kein direkter Zusammenhang zwischen der Einrichtung eines Drogenkonsumraumes und einem Rückgang der Anzahl der Drogentoten belastbar nachzuweisen. Die Anzahl der Drogentoten ist kein zuverlässiger Indikator für die Entwicklung der Konsumentenszene sogenannter harter Drogen und der damit einhergehenden Verelendung. Die Anzahl der Drogentoten belief sich in Nürnberg im Jahr 1992 auf 40 und sank nach intensiven, gemeinsam vereinbarten polizeilichen und städtischen Maßnahmen im Rahmen der 3-Säulen-Strategie (Prävention - Repression - Hilfe) in den Jahren darauf auf 18 (1993) bzw. sogar auf „nur" 9 (1994), um danach wieder zu steigen. Diese Wellenbewegungen sind auch aus anderen Städten bekannt und zeichnen sich bis heute ab. Die Gründe dafür sind vielschichtig und auch nach Beurteilung der mudra nicht monokausal zu erklären.

Darüber hinaus würde die Einrichtung eines Drogenkonsumraums aus unserer Sicht eine deutliche Relativierung der bisherigen Argumentations- und Bekämpfungsstrategie bedeuten, die den Konsum mitgebrachter illegaler Drogen quasi unter Aufsicht öffentlich-rechtlicher Träger zulässt.

Die bayerische Staatsregierung hält an ihren bewährten Ansätzen mit den drei Säulen Prävention, Repression sowie Hilfe, Beratung und Therapie fest.

- „Mit unserem Update der bisherigen Grundsätze aus dem Jahr 2007 begegnen wir neuen Herausforderungen.“ Neben der Prävention sind Hilfen für Menschen, die bereits von einer Sucht betroffen sind, ein weiterer Schwerpunkt des Programms. Dazu zählt zum Beispiel die flächendeckende Versorgung opioidabhängiger Menschen mit Naloxon. „Dagegen lehnen wir Drogenkonsumräume weiter ab. Die Duldung derartiger rechtsfreier Räume gefährdet die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit“ *(Gesundheitsministerin Gerlach im Mai 2025).*

Die Einrichtung sogenannter Drogenkonsumräume widerspricht merkbar dem seit Jahren intensiv – insbesondere gegenüber Jugendlichen – vertretenen Anspruch auf sucht- und drogenfreie Lebensweise. Dies betrifft insbesondere die Heraufsetzung des Lebensalters für den Zigarettenkonsum auf 18 Jahre und die intensiven Bemühungen, um den Alkoholmissbrauch Jugendlicher einzudämmen (allerdings ist in derartigen Einrichtungen, überwiegend durch entsprechende VO zu § 10 a BtmG, das Mindestalter für den Zugang in solche Einrichtungen auf 18 Jahre festgelegt). Negative gesundheitliche Auswirkungen sind nach medizinischer Einschätzung insbesondere bei Jugendlichen wahrscheinlich.

Zuletzt könnte es für die Mitarbeiter im Drogenkonsumraum unter Umständen sehr schwierig sein darauf zu achten, dass strafbares „Teilen“ des mitgebrachten Rauschgiftes in der Form des „Abgebens“ bzw. „Erwerbens“ unterbleibt. Die Strafwürdigkeit des Deliktes, wenn im Drogenkonsumraum und in einem möglichen Korridor ringsum der Besitz von harten Drogen nicht verfolgt wird, könnte dadurch sinken.

Zwischenfazit:

Aus den vorgenannten Gründen bleibt die polizeiliche Haltung gegenüber der Einrichtung von Drogenkonsumräumen ablehnend.

2.2. Beleuchtung im Kontext zur aktuellen Situation im Bahnhofsbereich

Aus polizeilicher Sicht könnte damit im Ergebnis ein **Drogenkonsumraum** die Situation im Bahnhofsbereich **nicht spürbar entlasten**. Der Konsum von Cannabis ist mittlerweile legal, der Konsum von NPS erfolgt meist in Form von Rauchen und ist nicht so markant am Geruch bemerkbar wie Cannabis, weshalb auch hier davon auszugehen ist, dass diese Konsumenten weiterhin in der Öffentlichkeit rauchen und keinen Drogenkonsumraum aufsuchen würden. Auch der Handel mit und der Konsum von rezeptpflichtigen Arzneimitteln fällt nicht in die Zielgruppe einer solchen Einrichtung. In Bezug auf Heroin lässt sich tatsächlich aktuell wenig öffentlichkeitswirksamer Konsum feststellen, dieser erfolgt meist zurückgezogen. Die Konsumenten würden vermutlich trotzdem weiterhin den Bahnhofsbereich aufsuchen, um hier ihre Droge zu erwerben.

Zudem indiziert die aktuelle Entwicklung bei den Drogentoten die Einrichtung eines Drogenkonsumraumes nicht (vgl. Ziff. 1.2), auf die generellen Probleme wurde ausführlich hingewiesen (vgl. Ziff. 1.3).

Neben der Repression mit Schwerpunkt im Bereich von Kontroll- und Einsatzmaßnahmen beteiligt sich die Polizei auch umfangreich im Bereich der Drogenprävention. Aus unserer Sicht

sollte diese Strategie unverändert fortgesetzt und ggf. mit unseren Partnern in diesem Bereich weiterentwickelt werden. Kernpunkte sind hier regelmäßig Vorträge zu den Themen Betäubungsmittelrecht sowie „Drogenkunde“ in verschiedenen Einrichtungen der Stadt Nürnberg, der JVA Nürnberg, der evangelischen Hochschule und für den Rettungsdienst, um hier nur einige zu nennen.

Weiterhin wird umfangreiche Präventionsarbeit durch das zuständige Fachkommissariat in allen Schularten in Nürnberg geleistet und hier eine große Auswahl an Präventionsmaßnahmen angeboten. Dies beinhaltet sowohl Unterrichte in Schulklassen, Vorträge bei Elternabenden oder Lehrerfortbildungen. In Zusammenarbeit mit den Suchthilfestellen werden auch Thementage in den Schulen organisiert. Dieses Angebot gilt nicht nur für Schulen, sondern steht auch allen anderen Behörden und Einrichtungen der Stadt Nürnberg offen. Beispielsweise wurden die skizzierten Maßnahmen im Jahr 2024 in Jugendzentren in Nürnberg durchgeführt und Nachwuchskräfte in Behörden und Firmen zu dieser Thematik beschult.

Abgesehen von dem regelmäßigen polizeiinternen Austausch zur aktuellen Lage im Zusammenhang mit Drogenkonsum/-handel etc. stellt der halbjährlich stattfindende, interdisziplinäre AK „Sucht“ ein weiteres wichtiges Standbein der Sucht- und Drogenprävention im Stadtgebiet Nürnberg dar.

Insofern sollte aus unserer Sicht insgesamt an der bisher nicht unerfolgreichen Strategie festgehalten werden und diese ggf. an einigen relevanten Punkten nachgeschärft werden. Eine Abkehr würde aus unserer Sicht unkalkulierbare Risiken bedeuten, die angesichts der aktuellen Entwicklungen (vgl. Ziff. 1) nicht in Kauf genommen werden sollten.

Für Rückfragen zur abgegebenen Stellungnahme stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rochholz
Polizeivizepräsident

Antrag der SPD Stadtratsfraktion - Drogenkriminalität bekämpfen

zu 2.

Die Veränderungen am Südausgang und weiter Richtung Südstadtpark und Celtisplatz sind auch für die niedrigschwellige Drogenhilfe deutlich sichtbar. Das Klientel unterscheidet sich dabei allerdings signifikant von der ursprünglichen Drogenszene (Opiatszene), die sich eher am Haupteingang und am Westeingang, aufhält. Die Personengruppe, die sich am Südausgang aufhält nimmt die Angebote der Suchthilfe in der Regel nicht wahr und scheint bisher auch wenig zugänglich dafür zu sein. Insbesondere die Streetwork meidet den Südausgang zwischenzeitlich, weil die Mitarbeitenden zum Teil auch schon bedroht wurden. Es herrscht eine angespannte und teils gewaltbereite Atmosphäre.

zu 3.

Drogenkonsumräume bzw. geschützte Räume bieten konsumierenden Menschen von Opiaten einen Raum für sicheren Konsum. Das gibt ihnen die Zeit und Möglichkeit, Drogen in einer weniger schädigenden Weise zu konsumieren. So leisten diese Räume einen wichtigen Beitrag zur Überlebenshilfe. Geschützte Räume verringern die Gefahr von Überdosierungen und entlasten damit auch das regionale medizinische System. So können langfristig auch Kosten eingespart werden.
Durch die Bereitstellung einer hygienischen Umgebung und sauberen Utensilien reduzieren Drogenkonsumräume darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit einer Infektionserkrankung.

Da Drogenkonsumräume eine sehr niedrigschwellige Anlaufstelle für drogenkonsumierende Menschen sind, erleichtern sie den Zugang zum Hilfesystem, um langfristige Unterstützung zu erhalten.

Die Diskussion um einen Drogenkonsumraum in Nürnberg (bzw. auch Drogenkonsumräume in Bayern) wird seit vielen Jahren geführt, nicht nur in den Ausschüssen des Stadtrats (Sozial- und Gesundheitsausschuss), sondern im Dezember 2015 auch bei einem „Runden Tisch Drogenkonsumraum“, an dem neben interessierten Stadträten, Fachleuten der Suchthilfe und der Verwaltung auch Betroffene anwesend waren. Der Nürnberger Arbeitskreis Sucht (AKS) als vom Stadtrat benanntes Fachgremium, unterstützt ebenfalls die Schaffung eines Drogenkonsumraumes in der Stadt Nürnberg. Auch befürwortet das Nürnberger Sozialreferat die Errichtung eines Drogenkonsumraumes.

Bayernweit gibt es immer mehr Fachgremien, die sich für Drogenkonsumräume einsetzen, so im Jahr 2015 der Hauptausschuss der Bayerischen Bezirke und im Oktober 2019 der Bayerische Ärztetag. Der Ärztetag forderte die Bayerische Staatsregierung auf, bayernweit Drogenkonsumräume zuzulassen und den notwendigen Personalaufwand staatlicherseits zu fördern.

In der Fachdiskussion ergeben sich seit Jahren keine fachlichen Argumente, die sich gegen einen Drogenkonsumraum richten. Als evidenzbasierte Angebote sind Drogenkonsumräume eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Drogenhilfesystems und Teil eines umfassenden Ansatzes der Risikominderung und der Überlebenshilfe. Drogenkonsumräume können dem Schutz der Gesundheit (Infektionsschutz und bei Überdosierungen) sowie dem Schutz vor Gewalt insbesondere für Frauen dienen.

Auch für den öffentlichen Raum können Drogenkonsumräume einen wichtigen Beitrag leisten. Durch die Verlagerung des Konsums aus dem öffentlichen Raum entstehen weniger sichtbare Nutzungskonflikte, was insbesondere für Anwohnerschaft und Gewerbetreibende von Vorteil ist. Gleichzeitig können Notfall- und Rettungsdienste entlastet werden, da die Zahl akuter Drogennotfälle außerhalb medizinischer Einrichtungen verringert werden könnte.

Aktuell gibt es 31 stationäre und 4 mobile Drogenkonsumräume in 19 Städten und 8 Bundesländern, die sich auf den §10a des Betäubungsmittelgesetzes stützen und in der Umsetzung ihre rechtlichen Grundlagen in den entsprechenden Landesverordnungen finden. Die gem. §10a des Betäubungsmittelgesetzes geschaffenen Voraussetzung für den Betrieb von Drogenkonsumräumen setzt eine entsprechende Rechtsverordnung der jeweiligen Bundesländer voraus. Eine entsprechende Rechtsverordnung fehlt in Bayern.

Im Rahmen des Nürnberger Drogenhilfemodells wurde eine umfangreiche Masterarbeit entwickelt, die sich mit der Frage beschäftigt, wie ein Drogenkonsumraum am sinnvollsten in die Begebenheiten vor Ort eingebettet werden kann. Hierzu wurden auch die lokalen Bedingungen bereits bestehender Drogenkonsumräume analysiert und Expertenbefragungen in Nürnberg durchgeführt. Die Arbeit wurde mit dem Kulturpreis Bayern ausgezeichnet und liefert wichtige Anhaltspunkte für eine Implementierung eines geschützten Konsumraumes in Nürnberg.

Wichtig für das Gelingen der Ziele eines Drogenkonsumraumes ist sowohl eine wohl überlegte Örtlichkeit, eine verbindliche Einbindung in das bestehende Suchthilfesystem sowie regelmäßige Absprachen mit den Sicherheits- und Ordnungsbehörden. Zudem sollte die Anwohnerschaft aktiv eingebunden werden.

Angesichts der derzeit zunehmenden negativen Auswirkungen des Konsums in Nürnberg von synthetischen Cannabinoiden und dem Aufkommen von Crack stellt sich die Frage nach geschützten Räumen des Konsums auch bei anderen Substanzen.

Insgesamt steht das Suchthilfesystem derzeit vor großen Herausforderungen. Eine Weiterentwicklung des Systems auf die neuen Begebenheiten (synthetische Cannabinoide, synthetische Opiode, Crack, jüngere Konsumierende etc.) und eine Unterstützung der Suchthilfeträger auch in Zeiten angespannter Haushaltslagen ist unbedingt nötig, um den Schaden des Konsums für die Betroffenen aber auch für die Stadtgesellschaft so gering wie möglich zu halten.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES) vom 25. Mai 2004 (Amtsblatt S. 233, ber. S. 249), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2024 (Amtsblatt S. 281)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215), und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Art. 1

Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„**1.**	**Stundensätze für Personal**	
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, sowie Angehörige oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	61,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	68,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 innehat	89,00 €“

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„**3.**	**Kosten für Einsätze in besonderen Fällen**	
	Ast/Äste entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	191,00 €
	Aufzug stilllegen / Aufzugskabine öffnen	357,00 €
	Baum/Bäume entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	415,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie A je angefangene 15 Minuten	325,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie B je angefangene 15 Minuten	463,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie C je angefangene 15 Minuten	821,00 €
	Entfernen von Wasser bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	158,00 €
	Insektenbekämpfung	174,00 €
	Reine Absperrmaßnahmen nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	82,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr	166,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders	176,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders und eines Schlosskastens	187,00 €
	Verschließen von Wohnungstüren nach einem Feuerwehreinsatz	50,00 €“

3. Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„**6.**	**Sicherheitswachen**	
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen im Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von über 24 bis 48 Stunden 50 % sowie von über 48 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2.	
	Sicherheitswachen aus dem Dienst heraus	
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, je Wachstunde	61,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat, je Wachstunde	68,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat	61,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	68,00 €
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteilter Beamtin oder eingeteiltem Beamten	61,00 €
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus	
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, sowie Angehörige oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr je Wachstunde	32,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat, je Wachstunde	35,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, sowie Angehöriger oder Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat	35,00 €
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteilter Beamtin oder eingeteiltem Beamten sowie Angehöriger oder Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 €
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus sind nur bei rechtzeitiger Anmeldung und Verfügbarkeit von dienstfreien Beamtinnen und Beamten sowie Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr möglich.“	

4. Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„**8.**	**Ausbildungen pro Teilnehmende**	
	Grundausbildungslehrgang	25.000,00 €
	Führungslehrgang	4.000,00 €
	Fachspezifische Wahlfortbildung Gruppenführer im Einsatzdienst	9.000,00 €
	Grundlehrgang „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“	2.750,00 €
	Ausbildung zum Ausbilder „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“	2.750,00 €
	Rettungssanitäter Ausbildung	3.000,00 €
	Rettungssanitäter Abschlusslehrgang	1.000,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Rettungsdienstmodul 2	5.500,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Feuerwehrmodul 1	8.600,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Feuerwehrmodul 2	13.100,00 €
	Taucherlehrgang	11.000,00 €
	Taucherabschlusslehrgang	10.000,00 €
	Atemschutzgeräteträgerausbildung ohne Rettungsaufgaben	175,00 €
	Atemschutzgeräteträgerausbildung mit Rettungsaufgaben für Firmen	316,00 €
	Atemschutzgeräteträgerausbildung mit Rettungsaufgaben nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“	1.027,00 €
	Brandschutzunterweisung	178,00 €
	Feuerlöscherunterweisung	112,00 €“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Beschlussvorlage
FW/009/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKES)

Anlagen:
Änderungssatzung
Anlage zur Änderungssatzung
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

Da sich die tatsächlichen Kosten der Feuerwehr erhöht haben, möchte die Feuerwehr ihre Kosten dem aktuellen Stand anpassen. Damit wird dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz, dass Gemeinden ihren Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen haben, Rechnung getragen. Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ermöglicht es den Gemeinden, in bestimmten Fällen Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen zu verlangen. Im Rahmen dieser Möglichkeiten sollen die Kosten angepasst werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die zu erwartenden Mehrerträge in Höhe von etwa 50.000 EUR werden durch gestiegene Einsatzkosten kompensiert.

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Anpassung der Kosten der Feuerwehr beeinflusst weder die Vielfältigkeit noch die Verschiedenheit der Stadt Nürnberg.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I / II u. Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 03.12.2025 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES) beschlossen.

Anlage zur
Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES)

Synopse der Kosten

des Kostenverzeichnisses für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen
in der Fassung vom 22.07.2024, in Kraft getreten am 01.08.2024,
mit der ab 01.01.2026 geplanten Fassung:

Kostenverzeichnis
für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz. Für angefangene Stunden wird bis zu 30 Minuten die halbe, im übrigen die ganze Stunde berechnet.

Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

		Kosten bis 31.12.2025	Kosten ab 01.01.2026 Änderungen sind grau hinterlegt
1.	Stundensätze für Personal		
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, sowie Angehörige oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	50,00 €	61,00 €

	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	57,00 €	68,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 innehat	78,00 €	89,00 €

…

3.	Kosten für Einsätze in besonderen Fällen		
	Ast/Äste entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	175,00 €	191,00 €
	Aufzug stilllegen / Aufzugskabine öffnen	308,00 €	357,00 €
	Baum/Bäume entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	359,00 €	415,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie A je angefangene 15 Minuten	284,00 €	325,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie B je angefangene 15 Minuten	407,00 €	463,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie C je angefangene 15 Minuten	719,00 €	821,00 €
	Entfernen von Wasser bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	136,00 €	158,00 €
	Insektenbekämpfung	154,00 €	174,00 €
	Reine Absperrmaßnahmen nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	71,00 €	82,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr	146,00 €	166,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders	156,00 €	176,00 €

	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders und eines Schlosskastens	167,00 €	187,00 €
	Verschließen von Wohnungstüren nach einem Feuerwehreinsatz	56,00 €	50,00 €

…

6.	Sicherheitswachen		
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen im Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von über 24 bis 48 Stunden 50 % sowie von über 48 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2		
	Sicherheitswachen aus dem Dienst heraus		
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, je Wachstunde	50,00 €	61,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat, je Wachstunde	57,00 €	68,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat	50,00 €	61,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	57,00 €	68,00 €
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteilter Beamtin oder eingeteiltem Beamten	50,00 €	61,00 €
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus		

	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, sowie Angehörige oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr je Wachstunde	32,00 €	32,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat, je Wachstunde	35,00 €	35,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, sowie Angehöriger oder Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 €	32,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat	35,00 €	35,00 €
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteilter Beamtin oder eingeteiltem Beamten sowie Angehöriger oder Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 €	32,00 €
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus sind nur bei rechtzeitiger Anmeldung und Verfügbarkeit der dienstfreien Beamtinnen oder Beamten und Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr möglich.		

…

8.	Ausbildungen pro Teilnehmende		
	Grundausbildungslehrgang	10.370,00 €	25.000,00 €
	Führungslehrgang	1.300,00 €	4.000,00 €
	Fachspezifische Wahlfortbildung Gruppenführer im Einsatzdienst	5.400,00 €	9.000,00 €

Grundlehrgang „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“	1.150,00 €	2.750,00 €	
Ausbildung zum Ausbilder „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen"	1.150,00 €	2.750,00 €	
Rettungssänitäter Ausbildung	1.250,00 €	3.000,00 €	
Rettungssanitäter Abschlusslehrgang		1.000,00 €	
Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Rettungsdienstmodul 2	7.500,00 €	5.500,00 €	
Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Feuerwehrmodul 1	9.300,00 €	8.600,00 €	
Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Feuerwehrmodul 2	7.500,00 €	13.100,00 €	
Taucherlehrgang	3.000,00 €	11.000,00 €	
Taucherabschlusslehrgang		10.000,00 €	
Atemschutzgeräteträgerausbildung ohne Rettungsaufgaben		175,00 €	
Atemschutzgeräteträgerausbildung mit Rettungsaufgaben für Firmen		316,00 €	
Atemschutzgeräteträgerausbildung mit Rettungsaufgaben nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz"		1.027,00 €	
Brandschutzunterweisung	220,00 €	178,00 €	
Feuerlöscherunterweisung	170,00 €	112,00 €	

...

Entscheidungsvorlage

Änderung der Anlage (Kostenverzeichnis) zur FwKES

Pos. 1. Die „Stundensätze für Personal“ werden aufgrund der Anordnung des Oberbürgermeisters (AdO) über die Festsetzung von Stundensätzen gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes kalkuliert. Gemäß Bayer. Feuerwehrgesetz müssen sich die Gemeinden bei Pflichtleistungen von Feuerwehren mit 10 % an den Einsatzkosten beteiligen. Diese Eigenbeteiligung wird von den in der AdO festgesetzten Stundensätzen abgezogen. Die Kalkulation beruht auf der AdO Nr. 001 B vom 02.01.2025. Die Bezeichnungen sind gendergerecht angepasst.

Pos. 2. unverändert

Pos. 3. Die „Kosten für Einsätze in besonderen Fällen“ haben sich geändert, weil sich die Personalkosten erhöht haben. Der Zeitansatz für die Leistung „Verschließen von Wohnungstüren nach einem Feuerwehreinsatz“ wurde aktualisiert, aus diesem Grund sinken die Kosten für diese Leistung.

Pos. 4. unverändert

Pos. 5. unverändert

Pos. 6. Die Kosten für Sicherheitswachen, welche aus dem Dienst heraus geleitstet werden, haben sich geändert, weil sich die Personalkosten erhöht haben. Die Bezeichnungen sind gendergerecht angepasst.

Pos. 7. unverändert

Pos. 8 Kosten für „Ausbildungen“ wurden entsprechend der neuen Lehrpläne im Feuerwehrwesen kalkuliert.

Pos. 9 unverändert

Pos. 10 unverändert

Beschlussvorlage
FW/008/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Freiwillige Feuerwehr Nürnberg - Großgründlach
hier: Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten

Anlagen:
Anmeldung Großgründlach Kommandant und stv. Kommandant 2025 - Anlage

Sachverhalt (kurz):

In der Dienstversammlung vom 01.10.2025 wurden Herr Oliver Kraus zum Kommandanten und Herr Maximilian Schmid zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Großgründlach gewählt. Die Gewählten bedürfen gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung durch die Gemeinde.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Möglichkeit zur Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr und folglich auch die Möglichkeit zum (stv.) Kommandanten (m/w/d) richtet sich grds. an alle geeigneten Bürger (m/w/d).

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) werden Herr Oliver Kraus, wh. Quellweg 12 a, 90427 Nürnberg als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Großgründlach und Herr Maximilian Schmid, wh. Schweinfurterstraße 8 b, 90427 Nürnberg als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Großgründlach in ihrem Amt bestätigt.

Bei Herrn Maximilian Schmid wird die Bestätigung unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass er die erforderlichen Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ innerhalb eines Jahres, gerechnet ab Zugang der Bestätigungsverfügung, mit Erfolg besucht.

NÜRNBERG

Entscheidungsvorlage zur Anmeldung vom 02.10.2025 zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit (Sitzungsdatum: 03.12.2025)

Betreff: Freiwillige Feuerwehr Nürnberg –Großgründlach
hier: Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten

Der Kommandant und der stellvertretende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Großgründlach wurden zuletzt am 06.07.2022 gewählt. Ihre sechsjährige Wahlperiode begann am 29.04.2022.

Herr Kraus der stellvertretende Kommandant trat zum 23.07.2025 vorzeitig von seinem Amt zurück. Herr Müller der Kommandant trat zum 30.09.2025 ebenfalls vorzeitig von seinem Amt zurück.

Seitens der Stadt Nürnberg waren daher für diese Funktionen Neuwahlen anzuberaumen.

In einer Dienstversammlung am 01.10.2025 wurden **Herr Oliver K r a u s zum Kommandanten** und **Herr Maximilian S c h m i d zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Großgründlach** gewählt. Die Gewählten haben die Wahl angenommen. Ihre sechsjährige Wahlperiode läuft ab Zugang der Bestätigung.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) wird der Feuerwehrkommandant von den Feuerwehrdienstleistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BayFwG erfüllt. Gleichfalls bedarf der Gewählte gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

§ 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBayFwG) konkretisiert unter anderem die an den Kommandanten zu stellenden fachlichen Voraussetzungen (erfolgreicher Lehrgangsbesuch).

Soweit im Einzelfall erforderliche Lehrgänge noch nicht besucht, werden konnten, lässt Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG die ausnahmsweise Bestätigung zu, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende die Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird. Gemäß Nr. 8.2.2 der Bek. des StMI zum Vollzug des BayFwG (VollzBekBayFwG) soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten.

Der stellvertretende Kommandant, Herr Maximilian Schmid, muss noch an den Lehrgängen „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ teilnehmen. Ansonsten erfüllt er die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und 4 BayFwG.

Der Kommandant, Herr Oliver Kraus, erfüllt die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und 4 BayFwG.

Die Gewählten sind nach Auffassung von FW auch aufgrund ihrer sonstigen Kenntnisse und Erfahrungen sowie ihrer Persönlichkeit zur Wahrnehmung der ihnen durch Wahl verliehenen Führungsfunktionen geeignet.

FW schlägt daher vor, dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Großgründlach die für ihre Amtsführung notwendige Bestätigung zu erteilen.

Berichtsvorlage
Ref.VII/023/2025

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Verstetigung Immobiliendialog Innenstadt

Anlagen:

Sachverhaltsdarstellung

Bericht:

Das Austauschformat "Immobiliennetzwerk Innenstadt" dient dem regelmäßigen Dialog zwischen Stadtverwaltung, Immobilieneigentümern und Wirtschaftspartnern und hat sich als wichtiges Element der Zukunftsinitiative Innenstadt etabliert. Im Fokus stehen die Voraussetzungen für wirtschaftlich tragfähige (Um-)Nutzungen, Verfahrenserleichterungen und die bessere Abstimmung zwischen Eigentümern und Verwaltung. Das Immobiliennetzwerk schafft eine strukturierte Austauschbasis, fördert optimierte städtische Lösungen und trägt damit zur Reduzierung von Leerständen sowie zur nachhaltigen Stärkung der Nürnberger Innenstadt bei.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	15.000 € pro Jahr
		☐ dauerhaft	☒ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Erforderliche Mittel für 2026 sind im Rahmen des Kämmereipakets bei den "zusätzlichen Mitteln für den Stab Innenstadt" enthalten.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Keine Diversity-Relevanz erkennbar.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Verstetigung Immobiliennetzwerk („Immobiliendialog“) Innenstadt

Sachverhaltsdarstellung:

Eine erfolgreiche Entwicklung der Nürnberger Innenstadt kann nur im engen Schulterschluss mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der innerstädtischen Gebäude gelingen. Sie tragen maßgeblich dazu bei, das Stadtbild, die Nutzungsvielfalt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zentrums zu gestalten. Leerstände können nur nachhaltig reduziert werden, wenn Eigentümerinnen und Eigentümer sowie potenzielle Nutzerinnen und Nutzer frühzeitig, zielgerichtet und partnerschaftlich zusammengebracht werden. Ein funktionierendes Matching zwischen Mietinteressenten und Eigentümern ist dabei ein zentraler Erfolgsfaktor, um gewerblichen Leerständen wirksam zu begegnen und neue Nutzungsperspektiven zu eröffnen.

Vor diesem Hintergrund wurde vom Stab Innenstadt im Wirtschafts- und Wissenschaftsreferat Anfang 2025 das „Immobiliennetzwerk Innenstadt“ als neues Austausch- und Beteiligungsformat initiiert. Ziel des Formats ist es, den Dialog zwischen Stadtverwaltung, Immobilieneigentümern und Wirtschaftspartnern zu strukturieren, gegenseitiges Verständnis zu fördern und gemeinsam Lösungsansätze für eine zukunftsfähige Innenstadtentwicklung zu erarbeiten.

Die Auftaktveranstaltung fand am 13.02.2025 in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (IHK) statt. Rund 70 Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer nahmen daran teil. Im Mittelpunkt stand der offene Austausch über aktuelle Herausforderungen der Innenstadt – insbesondere zu Leerständen, Umnutzungen, rechtlichen Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten. Die Veranstaltung wurde von den Teilnehmenden sehr positiv aufgenommen und verdeutlichte das hohe Interesse an einem regelmäßigen und verbindlichen Dialog zwischen Verwaltung und Eigentümerschaft.

Im zweiten Immobiliennetzwerktreffen am 16.10.2025, das erneut gemeinsam mit der IHK und der Handwerkskammer für Mittelfranken (HWK) durchgeführt wurde, wurde das Thema „Werthaltige Umnutzung statt Leerstände“ vertieft. Fachimpulse der Technischen Universität Darmstadt zeigten innovative Wege zur Transformation innerstädtischer Immobilien auf – etwa durch neue Wohnformen, flexible Arbeitsräume oder kreative Zwischennutzungen. Die Bauordnungsbehörde informierte ergänzend über Genehmigungsverfahren und rechtliche Spielräume bei temporären und dauerhaften Umnutzungen.

Das Immobiliennetzwerk Innenstadt hat sich damit als zentrale Kooperations- und Kommunikationsplattform etabliert. Es trägt dazu bei, Transparenz über Förderprogramme, städtebauliche Zielsetzungen und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten über das Format die Möglichkeit, frühzeitig Informationen zu erhalten, Anregungen einzubringen und im direkten Dialog mit der Verwaltung Lösungswege zu erarbeiten.

In diesem Sinne soll dieses erfolgreiche Format verstetigt und weiterentwickelt werden. Geplant ist, die Treffen in einem regelmäßigen Turnus (mindestens einmal jährlich) fortzuführen und thematisch zu vertiefen – etwa zu Umnutzung, Bau- und Förderrecht, Revitalisierung von Gewerbeimmobilien oder neuen Nutzungstrends.

Darüber bietet das Immobiliennetzwerk die Chance Kooperationsprojekte zu initiieren, um innovative Nutzungs- und Revitalisierungsvorhaben im Innenstadtgebiet zu fördern. Dabei können gemeinsame Pilotprojekte mit Eigentümerinnen und Eigentümern entstehen, die modellhaft zeigen, wie Leerstände durch neue Nutzungsformen wiederbelebt werden können.

Ein wiederkehrendes Thema in den Netzwerktreffen betrifft die Verfahren und Auflagen bei Bauanträgen zu Umnutzungen oder Ausbauten. Eigentümerinnen und Eigentümer äußerten

den Wunsch nach klareren, effizienteren und transparenteren Abläufen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, inwieweit verwaltungsinterne Abstimmungen und Informationsflüsse vereinfacht und Entscheidungsprozesse beschleunigt werden können. Ziel ist es, innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine möglichst unbürokratische und verlässliche Unterstützung bei Umnutzungsprozessen zu gewährleisten.

Schließlich wurde von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Zweckentfremdungsverbotssatzung hingewiesen. Eigentümer befürchten, dass nach einer Umwandlung von Gewerbeflächen in Wohnraum eine spätere Rückführung in gewerbliche Nutzung nicht mehr möglich sei. Diese Unsicherheit hemmt häufig Investitions- und Umnutzungsentscheidungen und führt dazu, dass Eigentümer vielfach von potenziell sinnvollen Umnutzungen absehen – insbesondere in Gebäuden, die aufgrund ihrer Lage und Struktur grundsätzlich sowohl für Gewerbe- als auch für Wohnzwecke geeignet wären.
Zudem äußerten Eigentümerinnen und Eigentümer die Sorge, dass eine solche Umwandlung langfristig ihre Nutzungsflexibilität und die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Immobilien einschränken könnte. Gerade vor dem Hintergrund der dynamischen Veränderungen in Einzelhandel, Gastronomie und Büroflächen sei für viele Akteure die Option, zwischen gewerblicher und wohnwirtschaftlicher Nutzung wechseln zu können, ein zentraler Aspekt zukünftiger Investitionsentscheidungen. Die Verwaltung wird diese Hinweise aus dem Netzwerk in die laufende Evaluierung der Satzung einbringen und prüfen.

Durch die Verstetigung und Weiterentwicklung des Immobiliennetzwerks Innenstadt entsteht ein dauerhafter, strukturierter und lösungsorientierter Dialog zwischen Stadtverwaltung, Wirtschaft und Immobilieneigentümern. Das Format trägt maßgeblich dazu bei, Transparenz zu schaffen, Vertrauen aufzubauen, Förder- und Beratungsangebote zielgerichtet zu kommunizieren und gemeinsame Strategien zur Stärkung und Revitalisierung der Nürnberger Innenstadt zu entwickeln.

Anmerkung zur Diversity-Relevanz:
Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters, sozialer Lage bevorteilt oder benachteiligt. Das Vorhaben ist damit nicht Diversity-relevant. Die Maßnahme hat weder diskriminierende Auswirkungen noch erschließt sie Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.

Referat VII

Berichtsvorlage
Ref.VII/024/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Mietwucher erfassen und bekämpfen
Antrag der Stadtratsgruppe Die Linke vom 17.04.2025

Bericht:

Neben der konsequenten Förderung des Wohnungsneubaus ist es ein erklärtes Ziel der Nürnberger Wohnungspolitik den Wohnungsbestand zu sichern und ein bezahlbares Mietniveau zu halten. Dazu werden in der Stadt Nürnberg verschiedene mietrechtliche Instrumente angewandt, mit denen die Mieten überprüft und Mieterinnen und Mieter vor unrechtmäßig hohen Mieten geschützt werden können.
Über die Instrumente und den Sachstand Mietüberhöhung und Mietwucher wird berichtet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Das Thema Wohnen betrifft zwar grundsätzlich alle gesellschaftlichen Gruppierungen, mit der Vorlage werden jedoch keine spezifischen Prozesse angestoßen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Mietwucher erfassen und bekämpfen
Antrag der Stadtratsgruppe Die Linke vom 17. April 2025

Entscheidungsvorlage

1. Ausgangssituation auf dem Nürnberger Mietwohnungsmarkt

Der Nürnberger Wohnungsmarkt ist seit Jahren angespannt, und die Situation hat sich mit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine seit 2022 weiter verschärft. Steigende Bau- und Energiekosten, höhere Zinsen und Fachkräftemangel erschweren den Neubau. Der jährliche Neubaubedarf von 2.000 Wohneinheiten wurde im Jahr 2023 mit 2.023 Fertigstellungen erreicht, in den Jahren davor und auch 2024 (1.497 Fertigstellungen, -26 % zum Vorjahr) jedoch zum Teil verfehlt. Angesichts der gesunkenen Genehmigungszahlen ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Währenddessen ist die Bevölkerung auf fast 547.000 Menschen gewachsen. Für die nächsten zehn Jahre wird ein weiterer Zuwachs von über 10.000 Menschen erwartet, was die Nachfrage nach Wohnraum hochhält und sich in kontinuierlich steigenden Mieten widerspiegelt.

Zwischen 2014 und 2024 stiegen die durchschnittlichen Bestandsmieten nach Mietenspiegel von 6,86 € auf 9,65 € pro Quadratmeter, während die Angebotsmieten von 8,00 € auf 11,80 € pro Quadratmeter stiegen. Neubauten verzeichneten den stärksten Mietanstieg von 10 € auf rund 15 € pro Quadratmeter Nettokaltmiete (Angebotsmiete). Diese Entwicklung macht es vor allem für Haushalte mit mittleren und geringen Einkommen immer schwieriger, bezahlbaren Wohnraum zu finden.

Neben der konsequenten Förderung des Wohnungsneubaus ist es daher ein erklärtes Ziel der Nürnberger Wohnungspolitik den Wohnungsbestand zu sichern und ein bezahlbares Mietniveau zu halten.

Im Folgenden werden mietrechtliche Instrumente vorgestellt, die Mieterinnen und Mieter vor unrechtmäßig hohen Mieten schützen.

2. Mietrechtliche Instrumente

Mietpreisbremse
Die Mietpreisbremse besagt, dass die Miete bei neu abgeschlossenen Mietverträgen höchstens zehn Prozent oberhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf. Davon ausgenommen ist Wohnraum, der ab 1.10.2014 erstmals genutzt und vermietet wird sowie umfassend modernisierte Wohnungen, Wohnungen mit höheren Vormieten sowie Wohnungen, in denen bestimmte Modernisierungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Mieterinnen und Mieter haben die Möglichkeit, die Miethöhe zu überprüfen, den Vermieter schriftlich zu rügen und zu viel gezahlte Miete zurückzufordern, sofern sich der Verdacht der überhöhten Miete bestätigt.

Die Mietpreisbremse trat erstmals am 1. Juni 2015 in Kraft und gilt in Bayern in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten, somit auch in Nürnberg, seit dem 1. August 2015. Am 26. Juni 2025 wurde durch den Bundestag ihre Verlängerung bis zum 31.12.2029 um weitere vier Jahre beschlossen.

Kappungsgrenze
Dies bedeutet, dass die Miete in einem bestehenden Mietverhältnis innerhalb von drei Jahren höchstens um 20 % steigen darf, sofern die bisherige Miete seit mindestens 15 Monaten unverändert ist. In Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt, auch in Nürnberg, ist die Kappungsgrenze abgesenkt und damit die Erhöhung der Miete auf 15 % begrenzt. Maßgeblich ist dabei stets die Nettokaltmiete, also die Miete ohne Betriebs- und Nebenkosten. Staffelmiet- und Indexmietverträge sind ebenso ausgenommen wie Modernisierungsumlagen. Mieterinnen und Mieter haben

das Recht der Mieterhöhung zu widersprechen, diese wird bei erfolgreichem Widerspruch nur bis zur zulässigen Grenze wirksam.

Mietspiegel
Grundlage für die Anwendung von Mietpreisbremse und Kappungsgrenze ist jeweils die ortsübliche Vergleichsmiete. Diese wird mithilfe des Mietspiegels ermittelt, der in Nürnberg vom Stab Wohnen alle zwei Jahre als qualifizierter Mietspiegel neu erstellt bzw. fortgeschrieben wird. Der Mietspiegel legt keine Mietpreise fest, sondern bildet das Preisgefüge im freifinanzierten Wohnungsbau möglichst transparent ab. Er dient somit als wichtige Orientierungshilfe bei der Festlegung von Miete und als verlässliche Bezugsgröße in juristischen Auseinandersetzungen.

3. Sachstand Mietüberhöhung und Mietwucher

Die Stadtratsgruppe Die Linke fordert in ihrem Antrag die Einrichtung einer Meldestelle zur Erfassung und Ahndung überhöhter Mietpreise. Dabei muss zwischen Mietüberhöhung und Mietwucher unterschieden werden. Eine Mietüberhöhung liegt vor, wenn die vereinbarte Miete mehr als 20 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und auf dem Wohnungsmarkt ein Mangel an vergleichbaren Wohnungen besteht. Sie stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStrG) dar und kann mit einer Rückzahlung der überhöhten Miete geahndet werden. Mietwucher liegt dagegen vor, wenn die vereinbarte Miete mehr als 50 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und der Vermieter eine Zwangslage des Mieters ausnutzt. Dies ist nach § 291 StGB strafbar und kann mit Geld- und Freiheitsstrafe geahndet werden.

Aktuelle Zahlen zur Anzahl der Fälle von Mietüberhöhung und -wucher in Nürnberg liegen der Stadtverwaltung nicht vor. Mieterseitige Anfragen an die Stadt beziehen sich zwar häufig auf die Suche nach bezahlbarem Wohnraum, konkrete Verdachtsfälle von Mietwucher wurden hierbei in den zurückliegenden Jahren nicht vorgebracht. Im Rahmen der städtischen Mietberatung, die der Stab Wohnen im Wirtschafts- und Wissenschaftsreferat bis ins Jahr 2023 angeboten hat, waren die Themen Mietenspiegel und Mieterhöhung die häufigsten Gründe für ein Beratungsgespräch. In den Jahren 2014 – 2023 hat SW im Rahmen der Mietpreisüberwachung keine Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet noch wurde ein Fall der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Die Mietberatung durch den Stab Wohnen wurde im Jahr 2024 im Zuge der Haushaltskonsolidierung eingestellt. Aufgrund der anhaltenden Haushaltsproblematik ist es nicht möglich, die Mietberatung, die eine freiwillige Aufgabe für Kommunen darstellt, derzeit wieder personell auszustatten und anzubieten.

Auch die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Meldeportals für Hinweise auf mögliche Fälle von Mietwucher kann aufgrund der aktuellen Haushaltssituation der Stadt Nürnberg nicht umgesetzt werden. Hierfür stehen private Mietervereine zur Verfügung.

Bereits jetzt steht auf der Homepage des Stabs Wohnen unter www.wohnen.nuernberg.de der aktuelle Mietspiegel in einer kostenfreien Leseversion zur Verfügung. Mieterinnen und Mieter können damit die zulässige Miete prüfen und sich so vor überhöhten Mietforderungen schützen.

4. Zusammenfassung

Neben dem Wohnungsneubau ist die Sicherung bezahlbarer Mieten im Bestand eines der Hauptanliegen der städtischen Wohnungspolitik. Angesichts der Haushaltslage kann derzeit jedoch weder eine Melde- und Beratungsstelle noch ein digitales Meldeportal zur Verfolgung überhöhter Mieten eingerichtet werden. Zwischen 2014 und 2023 sind dem Stab Wohnen zudem keine Fälle bekannt geworden. Der Schutz der Mieterinnen und Mieter wird derzeit vorrangig durch bestehende mietrechtliche Instrumente wie Mietpreisbremse, Kappungsgrenze und Mietspiegel gewährleistet. Darüber hinaus bieten insbesondere die Mietervereine in Nürnberg qualifizierte Beratung und Unterstützung an.

Beschlussvorlage
SpS/022/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	14.11.2025	öffentlich	Empfehlung
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Sportvision Nürnberg 2040

Sachverhalt (kurz):

Zahlreiche nationale und internationale Studien belegen den volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Nutzen der Effekte körperlicher Aktivität.Die Bedeutung von Sport und Bewegung ist nun in Form eines umfassenden Bayerisches Sportgesetzes im Gesetzgebungsverfahren, mit dem Ziel die Staatszielbestimmung (Förderung des Sports) ressortübergreifend zu konkretisieren. Die Sportvision Nürnberg 2040 soll als ressortübergreifender Handlungsleitfaden im Bereich Sport und Bewegung an der SportAgenda Nürnberg und dem Bayerischen Sportgesetz anschließen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Die Sportkommission empfiehlt die Sportvision als obersten politischer Handlungsleitfaden für den Themenbereich Sport und Bewegung mit dem ressortübergreifenden Ziel , durch Sport und Bewegung eine resiliente und gesunde Stadtbevölkerung zu schaffen. Die Sportkommission beauftragt die Verwaltung die gesetzten Ziele zu verfolgen, die dafür nötigen Beschlüsse dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorzulegen und die Sportvision weiterzuentwickeln. Insbesondere wird die Verwaltung beauftragt die Bedarfe für Sportangebote im öffentlichen Raum zu skizzieren und die einhergehende Sicherung der Sportflächen im Baulandbeschluss zu etablieren.

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlungsvorschlag aus der Sportkommission vom 14.11.2025 wird zum Beschluss erhoben.

Anlage 2.1

Sportvision Nürnberg 2040

Mit Sport und Bewegung erfolgreich in die Zukunft – zukunftsweisend, innovativ, inklusiv.

Leitgedanke

„Nürnberg begreift Sport als tragende Säule einer lebenswerten Stadt. Eine starke Infrastruktur, engagierte Vereine und das Ehrenamt bilden das Fundament, auf dem Breitensport, Leistungssport und Großveranstaltungen gleichermaßen wachsen. Wir fördern Talente, stärken die Vielfalt der Sportarten und schaffen inklusive, nachhaltige Rahmenbedingungen für Bewegung, Begegnung und Begeisterung – heute und in Zukunft."

Wert des Sports für die Stadt[1][2][3][4][5]

Zahlreiche nationale und internationale Studien belegen den volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Nutzen der Effekte körperlicher Aktivität.

- Verbesserung der physischen und psychischen **Gesundheit**, des **Wohlbefindens** und der **Resilienz**
- **Wertevermittlung** (z.B. Fairness, Teamfähigkeit, Respekt), **Emotionsregulation** und verbessertes **Lernen**, v.a. für Kinder und Jugendliche
- **Inklusion**, **Integration** und Ermöglichung langfristiger **sozialer Bindungen**
- Generierung von gesellschaftlichem Engagement
- **Identitätsstiftung** und **Leistungsfähigkeit** durch den Spitzensport und Großsportveranstaltungen
- **Wertschöpfung** in unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen (z.B. Dienstleistungs-, Handels- und Gastgewerbe)

➔ *Sport und Bewegung sind unverzichtbar für Lebensqualität und Zusammenleben in den Städten* und haben einen enormen volkswirtschaftlichen Nutzen (vgl.Grundsatzpapier des Deutschen Städtetages vom 25.01.22 und Der volkswirtschaftliche Nutzen von Bewegung der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) und Fit Sport Austria 2015).

Die Bedeutung von Sport und Bewegung ist nun in Form eines umfassenden **Bayerisches Sportgesetzes** im Gesetzgebungsverfahren, mit dem Ziel die Staatszielbestimmung (Förderung des Sports) **ressortübergreifend** zu konkretisieren. Dabei sollen die strategischen Eckpunkte über Zuständigkeitsbereiche hinweg zusammengefasst werden. Daran schließt die Sportvision Nürnberg 2040 an, sie soll als **ressortübergreifender Handlungsleitfaden bei Entscheidungen** in Verwaltung und Politik dienen.

[1] Der Beitrag des Sports zur Erfüllung der WHO-Empfehlungen für körperliche Aktivität (Repenning 2020)
[2] Physical Activity and Sports—Real Health Benefits: A Review with Insight into the Public Health of Sweden (Malm 2019)
[3] Contribution of sport to society and the economy (Weston 2024)
[4] The Social and Economic Importance of Sports (Prudky 2022)
[5] Direct Economic Short-Term Impact of Public Spending in Sporting Events (Quirante 2024)

Die Vision

Die Sportvision Nürnberg 2040 baut auf die 2019 beschlossene SportAgenda und das Bayerische Sportgesetz auf und soll damit eine Vision und Entwicklungsperspektive für den Nürnberger Sport geben.



Die Sportvision beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Sportinfrastruktur ist Kernelement im organisierten Sport und im öffentlichen Raum
 - Mit optimaler bedarfsgerechter Nutzung und Auslastung
 - Durch stadtweite bedarfsgerechte Versorgung
 - Indem bei Bau und Erhalt alle Aspekte der Sportvision mitgedacht werden
- Ehrenamt und Vereinsentwicklung als Multiplikator der Sportentwicklung
 - Durch zukunftsfähige Ausrichtung von Vereinen
 - Mit wirkungsgerechter Sportförderung
 - Durch Digitalisierung und Entbürokratisierung der Arbeit der Verwaltung
- Leistungssport als Motivator und Entwickler mit überregionaler Strahlkraft
 - als wichtiges Standbein der Nürnberger Sportentwicklung ausbauen und sichern
 - soll sich kooperativ in Landes- und Bundesstrukturen einfügen
 - soll sich an lokalen Entwicklungen orientieren und weiterentwickeln
- Großsportveranstaltungen als gesellschaftlicher und sportlicher Motor sollen strategisch geplant und ausgebaut werden, um
 - viele Menschen zu animieren Sport zu treiben
 - den Nürnberger Leistungssport zu präsentieren und zu fördern
 - das Stadtimage als Sportstadt zu demonstrieren
- Breitensport als Basis einer gesunden und resilienten Stadtbevölkerung
 - soll ausgebaut werden und für jeden in der Stadt gut zugänglich sein
 - soll bedarfsgerecht für verschiedene Zielgruppen moduliert werden (Menschen mit Behinderung, Geflüchtete, Kinder, Frauen, Senioren usw.)
 - soll Stadtweit als wichtigste Präventionsstrategie gelebt werden

Was wurde in Nürnberg bereits erreicht

Infrastruktur

Die Infrastruktur wird insbesondere im Rahmen von Schulbauprojekten stetig ausgebaut und auch saniert. So standen in 2024 u.a. 124 städtische und 120 vereinsbetriebene Sporthallen und Sporträume zur Verfügung. Zwischen 2025 – 2030 werden hier 33 neue Halleneinheiten fertiggestellt, was einer Entstehung von 18 neuen zusätzlichen Halleneinheiten entspricht. Im gleichen Maße wurde in den vergangenen Jahren der Ausbau von Spiel- und Bewegungsflächen für Kinder und Jugendliche mithilfe der Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ vorangetrieben und auch bisher 7 Bewegungsparks für Erwachsene etabliert. Im Zuge des „Pilotprojekts Sportentwicklungsplanung Weststadt“ wurden Werkzeuge und Potentiale zur Optimierung der Sportflächenbilanz identifiziert sowie Handlungsmaßstäbe und Maßnahmen der Sportstättenentwicklung festgelegt.

Ehrenamt und Vereinsentwicklung

Für das Ehrenamt steht vor allem der SportService als kompetente Dienststelle für alle Vereine und deren Anliegen zur Verfügung. Dabei wurden im Jahr 2024 fast 3 Mio. € Fördermittel an die vor allem ehrenamtlich geführten Vereine ausgeschüttet und zahlreiche Lösungen für Problemlagen entwickelt. In vielfältigen Kooperationen wurden neue Ideen entwickelt, um den Sport in Nürnberg weiterzuentwickeln. So gibt es ein Vereinsprojekt zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit im Schulbereich oder zahlreiche neue inklusive Sportangebote.

Leistungssport

Ergänzend zum Neubau der Eliteschule des Sports wird aktuell das Internat „Haus der Athleten“ mit erweiterten Kapazitäten gebaut. Die Beibehaltung der bestehenden Bundesstützpunkte konnte erfolgreich umgesetzt werden. Die Unterstützung von Leistungssportveranstaltungen wie die Triathlon Bundesliga, eingebettet in ein Großsportevent, oder diverse Taekwondo Meisterschaften ergänzen die Arbeit im Leistungssport. Auch zahlreiche nationale Meisterschaften in erfolgreichen Sportarten wie Synchronschwimmen, Para-Schwimmen oder Wasserball sind Teil des Nürnberger Leistungssports.

Großsportveranstaltungen

Mit der Etablierung des Metropolmarathons ist es gelungen, eine ganze Region in Bewegung zu versetzen und ein besonderes Highlight in der Städtepartnerschaft Nürnberg-Fürth zu kreieren. Daneben gibt es zahlreiche weitere Veranstaltungen, wie den Breitensport DTU Triathlon am Wöhrder See.

Breitensport

Als größte Sport- und Bewegungsgruppe wird dem organisierten und nichtorganisierten Breitensport eine besondere Bedeutung für eine resiliente und gesunde Bevölkerung gegeben. Hier wurden sowohl im organisierten als auch im nichtorganisierten Sportbereich Maßnahmen und Angebote etabliert. So bieten niederschwellige Angebote wie „Mach mit Bleib Fit“ gerade älteren Menschen ohne Vereinszugehörigkeit professionelle Angebote in Nürnberger Bewegungsparks. Die Weiterentwicklung zur inklusiven Sportstadt ist ein weiterer wichtiger Meilenstein der Nürnberger Sportlandschaft. Hier wurde mit einem großen Netzwerk viele zusätzliche Angebote geschaffen. Auch der integrative Bereich steht dem durch die Etablierung von Stützpunktvereinen und zahlreichen Integrationsprojekten, die nun mit einem Bundesförderprogramm aufgestockt werden konnten, in nichts hinterher.

Künftige Sportentwicklung auf Basis der Sportvision

Auf Basis der Vision soll die Sportentwicklung der Stadt Nürnberg stetig fortgeschrieben und erweitert werden. Die daraus abgeleiteten Handlungsziele und Arbeitsschritte sollen sich stetig weiterentwickeln. Folgende Zielstellungen ergeben sich aus der Vision aufbauend auf die Beschlüsse der Sportkommission (06.12.2019, 17.07.2020, 25.06.2021), dem RWA (07.07.2021) und dem Stadtrat (24.07.2019)

Infrastruktur

- Bestandsaufnahme und öffentliche Darstellung
- Analyse der Bedarfe und der Auslastung für verschiedenen Zielgruppen
- Untersuchung der lokalen Versorgung und Feststellung von Mangelgebieten
- Einbindung dieses Wissens in den Sportstättenbau und die Stadtplanung
- Etablierung der Bedarfe für Sportangebote im öffentlichen Raum und die einhergehende Sicherung der Sportflächen im Baulandbeschluss

Ehrenamt und Vereinsentwicklung

- Weitere Unterstützung und Stärkung der Vereine für eine zukunftsfähige Ausrichtung durch zielgerichtete Beratungs- und Förderangebote
- Weiterentwicklung der Sportförderung zur zielgerechten Entwicklung des Ehrenamts und dessen Aufgaben im Sinne der städtischen Sportentwicklung
- Digitalisierung der Verwaltung, zur Vereinfachung von Abrechnungs- und Buchungsprozessen und der digitalen Bedarfsabfrage

Leistungssport

- Analyse des Nürnberger Leistungssport und dessen Entwicklung als Basis eines neuen Leistungssportkonzeptes
- Einbettung kommunaler Maßnahmen in den Gesamtkontext Leistungssport und Etablierung guter Kommunikationsstrukturen im Leistungssportbereich mit allen Stakeholdern (Bund, Land, Verbände etc.)
- Verzahnung des Leistungssports und dessen Entwicklung mit dem Themenbereich Infrastruktur und Großsportveranstaltungen, um eine Weitentwicklung der Kernsportarten zu ermöglichen

Großsportveranstaltungen

- Aktive Akquise interessanter Veranstaltungsformate
- Erzeugung eines Ermöglichungsklimas zur Darstellung der Stadt Nürnberg als attraktiven Veranstaltungsort

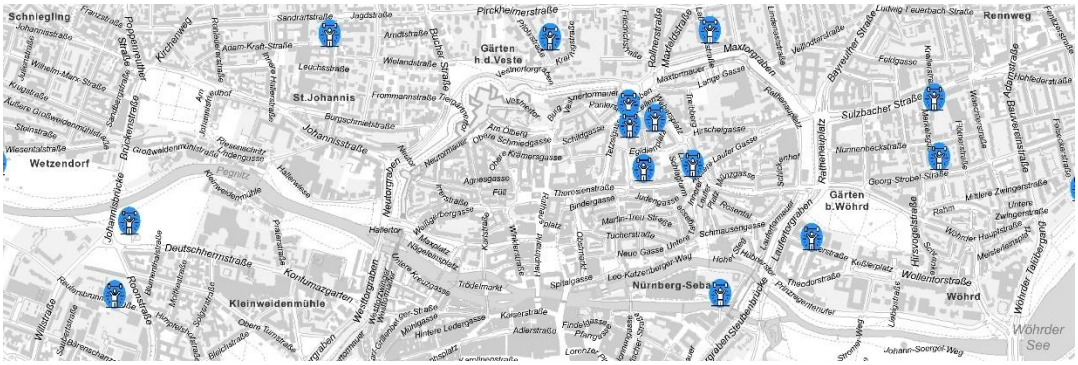
Breitensport:

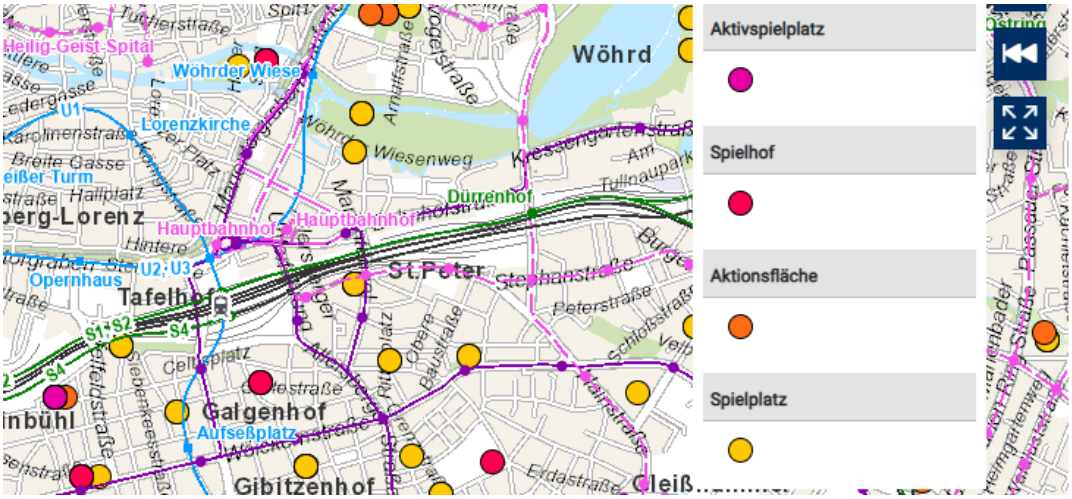
- Ausbau von Angeboten im Breitensport und der Bewegungsförderung
- Sicherung und Ausbau der bisher bestehenden Bewegungsförderung für Kernzielgruppen wie Menschen mit Behinderung, Geflüchtete, Nichtschwimmer, Kinder- und Jugendliche
- Entwicklung eines dienststellenübergreifenden Maßnahmenplans zur Förderung von Sport und Bewegung

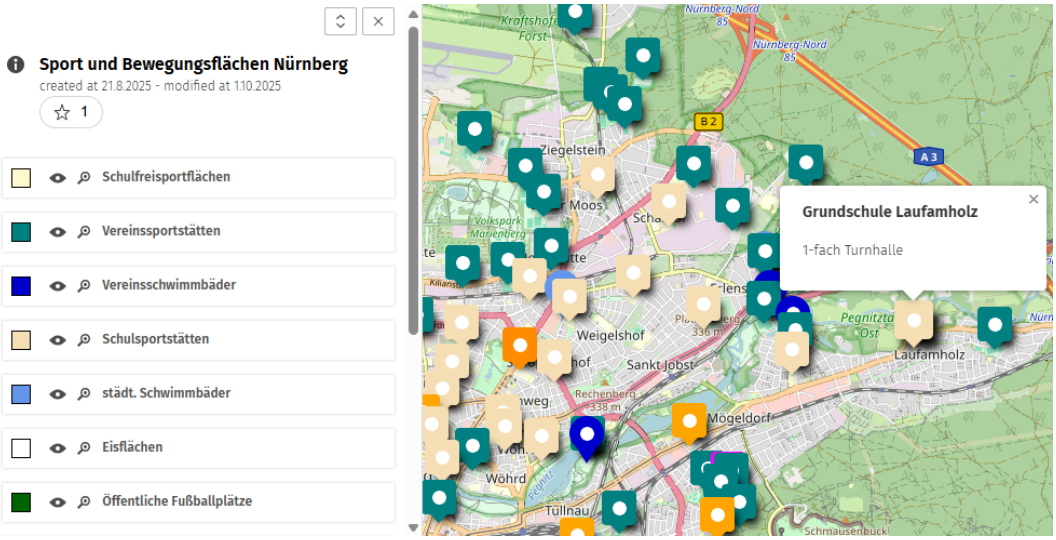
Welche Projekte wurden schon begonnen

Infrastruktur

Eine Sport- und Bewegungsinfrastrukturkarte wurde bereits an verschiedenen Stellen begonnen. Dies soll in Form einer interaktiven Karte für verschiedene Nutzergruppen (Stadtverwaltung, Politik, Organisierter Sport, Nürnberger Bürgerinnen und Bürger) in Zusammenarbeit mit GEO und den beteiligten Dienststellen zusammengefasst und zur Verfügung gestellt werden.







Außerdem wurden Vorbereitungen für eine Arbeitsgruppe bestehend aus Ref. IV und Sportvereinen verschiedener Größe geschaffen, welche die Optimierung der Auslastung der Sportstätten verfolgt.

Ehrenamt und Vereinsentwicklung

Um das Ehrenamt und die Infrastrukturnutzung zu optimieren wird gerade die Etablierung eines neuen digitalen Buchungstools für Sportstätten vorbereitet. Hier soll künftig eine digitale Übersicht der Belegungspläne und eine digitale Buchung der Sporthallen möglich sein. Außerdem kann somit eine automatische Erfassung der Auslastung der Sportstätten ermöglicht werden, was die Optimierung der aktuellen Kapazitäten erleichtert.

Leistungssport

Im Leistungssport werden gerade extern Daten erhoben, um eine Analyse der Leistungssportentwicklung zu erstellen. Dies soll zeitgleich als Basis für ein neues Leistungssportkonzept dienen.

Großsportveranstaltungen

Im Bereich Großsportveranstaltungen werden gerade strategische Optionen für Veranstaltungen ab 2028 geprüft. Außerdem wird der Ausbau und die Verbesserung der Rahmenbedingungen von bestehenden Sportveranstaltungen vorbereitet.

Breiten- und Gesundheitssport

Auf Basis der Evaluierung der Infrastruktur, wird hier gerade geprüft, welche Optionen für Multicodierung und parallele Flächennutzung möglich sind und welche Angebote und Konzepte aktuell in verschiedenen Bereichen existieren.

Auf dieser Basis sollen folgende Einzelkonzepte evaluiert, verknüpft, erstellt oder fortgeschrieben werden:

- Sportkonzept Berufliche Schulen
- Spielflächenentwicklungsplanung
- Leistungssportkonzept
- Großsportveranstaltungsplanung
- Breiten- und Gesundheitssportkonzept
- Schul- und Ganztagsbewegungskonzepte

Empfehlungsvorschlag:

Die Sportkommission empfiehlt die Sportvision als obersten politischer Handlungsleitfaden für den Themenbereich Sport und Bewegung mit dem ressortübergreifenden Ziel , durch Sport und Bewegung eine resiliente und gesunde Stadtbevölkerung zu schaffen. Die Sportkommission beauftragt die Verwaltung die gesetzten Ziele zu verfolgen, die dafür nötigen Beschlüsse dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorzulegen und die Sportvision weiterzuentwickeln. Insbesondere wird die Verwaltung beauftragt die Bedarfe für Sportangebote im öffentlichen Raum zu skizzieren und die einhergehende Sicherung der Sportflächen im Baulandbeschluss zu etablieren.

Beschlussvorlage
SpS/026/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	14.11.2025	öffentlich	Empfehlung
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Kommunale Förderung Neubau Sportpark TSV Altenfurt

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Eckdaten_Verein_TSV_Altenfurt

Sachverhalt (kurz):

Bedingt durch die mangelnden Erweiterungsmöglichkeiten auf den Grundstücken Wohlauer Straße 16-18, dem baulichen Zustand der Sportanlage sowie den bestehenden Lärmkonflikten plant der TSV Altenfurt seine vereinseigenen Sportflächen von ca. 2,25 ha zu verkaufen und einen neuen zeitgemäßen Sportpark zu errichten.

Kostenplanung:
geplante Gesamtkosten: 32,4 Mio. Euro
zuwendungsfähige Kosten: 26,0 Mio. Euro
städtischer Zuschuss (45%): 11,7 Mio. Euro

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	11.700.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	11.700.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Sportservice: Jährlicher Etat 1,1 Mio. Euro bei SpS nicht auf Großbauprojekte ausgelegt

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **StK**

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Die Sportkommission empfiehlt dem Stadtrat für die Haushaltsberatung die Förderung der Maßnahme "Neubau Sportpark" des TSV Altenfurt und die Einplanung des städtischen Zuschussanteils in den Mittelfristigen Investitionsplan zur Auszahlung in den Jahren 2026 bis 2033.

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlungsvorschlag aus der Sportkommission vom 14.11.2025 wird zum Beschluss erhoben.

Anlage 5.1

Neubau Sportpark TSV Altenfurt – Förderzusage des städtischen Zuschusses

Entscheidungsvorlage

1. Förderung des Sportstättenbaus durch die Stadt Nürnberg

Bedingt durch die mangelnden Erweiterungsmöglichkeiten auf den Grundstücken Wohlauer Straße 16-18, dem baulichen Zustand der Sportanlage sowie den bestehenden Lärmkonflikten, ist eine Investition in den Neubau eines Sportparks, unumgänglich, um die Erhaltung und Optimierung des Sportangebots des TSV Altenfurt zu gewährleisten. Nach den städtischen Sportförderrichtlinien können hier Anträge auf einen kommunalen Investitionskostenzuschuss i. H. v. 45% der zuwendungsfähigen Kosten gestellt werden.

2. Geplante Maßnahmen und Finanzierung

Der Verein plant seine vereinseigenen Sportflächen von ca. 2,25 ha zu verkaufen und einen neuen zeitgemäßen Sportpark zu errichten. Auf dem Grundstück Ecke Liegnitzer- /Oelser Straße soll auf den ehemaligen Sportflächen des DJK Langwasser ein neuer Sportpark entstehen. Die durch den Verkauf erlösten Mittel werden zu 100% für den Neubau des Sportparks verwendet.

Mit der neuen Sportanlage will der TSV Altenfurt seinen durch die Satzung definierten Zweck und die bis heute praktizierten Sportarten an einem neuen Standort fortführen. Das vorhandene Breitensportangebot soll optimiert und durch neue sportliche Themenbereiche erweitert werden.

Der Schwerpunkt wird auf einem sportlichen Angebot für alle Generationen liegen sowie durch professionellere Strukturen in den Bereichen Kinder- und Reha- bzw. Gesundheitssport ergänzt werden. Die Konzeption der gesamten Sportanlage ist auf Breitensportangebote ausgelegt und sieht Sportbetrieb und Veranstaltungen nur in diesem Rahmen vor.

Die aktualisierten Gesamtkosten der beiden Bauabschnitte liegen bei knapp
32,4 Mio. Euro.

Finanzierungsmodell:
förderfähige Kosten:
Förderfähige Kosten nach BLSV-Kostenpauschalen gesamt: 26 Mio. Euro
Förderung BLSV (20% der förderfähigen Kosten): 5,2 Mio. Euro
Förderung der Stadt Nürnberg (45% der förderfähigen Kosten): **11,7 Mio. Euro**

Eigenanteil TSV Altenfurt Nürnberg:
Eigenanteil gesamt: 15,5 Mio. Euro

Der Verein bestätigt die Übernahme des Eigenanteils.

Das Bauprojekt soll in 2 Bauabschnitten erfolgen, wobei im ersten Bauabschnitt vor allem die bisherigen Kernbereiche aufrechterhalten werden sollen. So werden zuerst die kleine Turnhalle, das Dojo, Umkleiden, ein Sportlertreff bzw. Bistro sowie im Außenbereich die Kunstrasenplätze, Beachvolleyballanlagen, eine Kalthalle und die erforderlichen Nebengebäude wie Garagen errichtet. Im zweiten Bauabschnitt entstehen dann Fitness-, Kurs- und Rehawelt, die Sportlersauna und Bewegungslandschaft. Die Förderfähigen Kosten der Stadt Nürnberg für den Bauabschnitt 1 belaufen sich auf 7,5 Mio. € und sollen innerhalb von 5 Jahren ausgezahlt werden.

Finanzierungsplan:
Bauabschnitt 1:

Jahr	Kommunale Mittel	Landesmittel	Eigenanteil	Summe
	€	€	€	€
2026	**-**		1,8 Mio.	1,8 Mio.
2027	**-**		4,1 Mio.	4,1 Mio.
2028	**0,8 Mio.**	-	5,8 Mio.	6,6 Mio.
2029	**5,7 Mio.**	-	-	5,7 Mio.
2030	**1,0 Mio.**	1,6 Mio.	**-**	2,6 Mio.
2031	**-**	1,7 Mio.	**-**	1,7 Mio.
gesamt	**7,5 Mio.**	**3,3 Mio.**	**11,7 Mio.**	**22,5 Mio.**

Bauabschnitt 2:

Jahr	Kommunale Mittel	Landesmittel	Eigenanteil	Summe
	€	€	€	€
2030	**-**	-	**0,8 Mio.**	0,8 Mio.
2031	**1,0 Mio.**	-	**2,3 Mio.**	3,3 Mio.
2032	**2,6 Mio.**	-	**0,9 Mio.**	3,5 Mio.
2033	**0,6 Mio.**			0,6 Mio.
2034		1,7 Mio.		1,7 Mio.
gesamt	**4,2 Mio.**	**1,7 Mio.**	**4,0 Mio.**	**9,9 Mio.**

Bauzeitenplan Bauabschnitt 1:

Jahr	**Baufortschritt**
Jan 26	Vergabe Planungsleistungen
Jul 27	Baubeginn
Jul 29	Bau Fertigstellung
2031	Auszahlung letzte Fördermittel

Deckung des städtischen Anteils für das Vereinsprojekt

Die Finanzierung des städtischen Zuschussanteiles wäre aufgrund des überdurchschnittlichen Investitionsvolumens und der auf derzeit jährlich 1,1 Mio. € begrenzten Investitionszuschuss-Pauschale nur zu Lasten anderer Vereine zu bewerkstelligen. Ref. IV/SportService schlägt daher eine Finanzierung durch eigenständige, zusätzliche MIP-Ansätze analog der Förderung des Baus der Surfwelle sowie dem Wiederaufbau des Yachtclubs Nürnberg vor.

Die Sportkommission empfiehlt dem Stadtrat die Förderung der Maßnahme "Neubau Sportpark" des TSV Altenfurt und die Einplanung des städtischen Zuschussanteils in den Mittelfristigen Investitionsplan zur Auszahlung in den Jahren 2026 bis 2033.

Anlage 5.2

Eckdaten zum Verein TSV Altenfurt

Mit mehr als 2.200 Mitgliedern gehört der TSV Altenfurt zu den größten Sportvereinen in Nürnberg.

Der Verein bietet Sport- und Gesundheitsangebote für alle Altersklassen und in vielen Leistungskategorien: Vom Mutter-Kind-Turnen bis hin zum Seniorentreff und vom Freizeitsport bis zum Leistungssport auf deutschem und internationalem Top-Niveau. Darüber hinaus hat der TSV Altenfurt ein umfangreiches Programm im Bereich des Gesundheits- und Rehabilitationssports - teilweise auch für Nicht-Mitglieder - und bietet inklusive Sportmöglichkeiten an. Mit aktuell 42% ist der Jugendanteil (0-26 Jahre) des Vereins außerordentlich hoch.

Der TSV Altenfurt verfügt über Angebote in 50 Sportarten, die sich in die folgenden Abteilungen gliedern (https://www.tsvaltenfurt.de/):

- Aikido
- Fitness
- Fußball
- Handball
- Judo
- Karate
- Kids
- Schwimmen & Tauchen
- Ski & Touristik
- TaiChi-QiGong-Yoga
- Tanzen
- Tennis
- Tischtennis
- Triathlon
- Turnen
- Volleyball

Um am neuen Standort zeitgemäße und auf die notwendigen Anforderungen und Bedarfe angepasste Sport- und Vereinsanlagen bereitstellen zu können, plant der TSV Altenfurt, sein Gelände an der Wohlauer Straße aufzugeben und alle seine Sportanlagen künftig am neuen Standort zu konzentrieren. Die Architektur des neuen Sportparks legt dabei Wert auf eine hohe Benutzerfreundlichkeit, die die sportlichen und sozialen Bedürfnisse der Gemeinschaft berücksichtigt.

Der Bau des Sportparks ist zur Bereitstellung von wichtiger Sportinfrastruktur im Nürnberger Süd Osten sowie zur Sicherung des Vereinsangebots, das grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern offensteht, dringend notwendig.

Beschlussvorlage
SpS/027/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	14.11.2025	öffentlich	Empfehlung
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Investitionszuschuss - Auszahlungen

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Kostenaufschlüsselung_Empfehlung
Aufschlüsselung_Neu_zu_bewilligende_Investitionszuschüsse

Sachverhalt (kurz):

Für das Jahr 2025 stehen insgesamt 1.297.900 Euro an Zuschüssen für vereinseigene Sportanlagen zur Verfügung. Eine Verteilung der Mittel entsprechend Anlage 7.2 wird vorgeschlagen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	417.850 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	316.700 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	101.150 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Investitionszuschuss fördert das Breitensportangebot der Nürnberger Sportvereine, welches vom Grundsatz her allen Bevölkerungsgruppen offen steht.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **StK**

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Die Zuschüsse werden wie in der Anlage 7.2 vorgeschlagenen Höhe und Verteilung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlungsvorschlag aus der Sportkommission vom 14.11.2025 wird zum Beschluss erhoben.

Anlage 7.1

Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

Entscheidungsvorlage

Für das Jahr 2025 stehen im Haushalt 1.297.900 EUR an Zuschüssen für vereinseigene Sportanlagen zur Verfügung. Der Planansatz liegt bei 1.100.000 EUR und erhöhte sich um 197.900 EUR aufgrund von Restmitteln aus dem Jahr 2024. Im Rahmen der Sitzungen der Sportkommission vom 14.03.2025 und 27.06.2025 wurden Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen in Höhe von 465.700 EUR bewilligt und ausgezahlt. In dieser Sitzung werden 417.850 EUR zur Auszahlung vorgeschlagen. Außerdem wurde in der Sitzung vom 27.06.2025 beschlossen, dass 50.000 EUR zur Finanzierung des Bikeparks Schmausenbuck aus den Investitionsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Dadurch ergeben sich Restmittel in Höhe von 364.350 EUR.

In der Anlage 5.2 sind die Vereine und Maßnahmen aufgeführt, für die in dieser Sitzung Zuschüsse bewilligt werden sollen. Es sind Anträge berücksichtigt, bei denen der Verwendungsnachweis bereits vorliegt. Außerdem solche, bei denen der Verwendungsnachweis bzw. der abschließende Bewilligungsbescheid des BLSV noch aussteht, die aber bereits weitgehend abgeschlossen sind.

Bei einigen Vereinen, deren Zuschuss für das Jahr 2025 vorgesehen war, fehlen noch erforderliche Unterlagen. Diese sollen im Laufe des Jahres 2026 vorgelegt werden, so dass der städtische Zuschuss hierfür in den Sitzung der Sportkommission 2026 zur Bewilligung vorgelegt werden kann. Die überschüssigen Mittel von 364.350 EUR sollen daher in das nächste Jahr übertragen werden.

Grundsätzlich kann – unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Mittel – pro Jahr und Maßnahme ein Betrag von maximal 100.000 Euro ausgezahlt werden. Wenn der Zuschussbetrag über 300.000 Euro liegt, erfolgt die Auszahlung über einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Für Maßnahmen, die vor 2019 beantragt wurden, gilt eine maximale Auszahlung von 50.000 Euro pro Jahr und Maßnahme, bzw. bei Maßnahmen mit einem Gesamtzuschuss über 300.000 Euro erfolgt die Auszahlung innerhalb von maximal sechs Jahren. Sollten unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen noch Mittel vorhanden sein, können für umfangreichere Baumaßnahmen gegebenenfalls weitere Zuschüsse bewilligt werden.

Anlage 7.2

Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

Empfehlung

der Sportkommission vom 14.11.2025

- öffentlich -

I. Aus Mitteln des Sachkontos "Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen" werden bewilligt:

Vorhaben-Nr.	Verein Maßnahme	Zuschuss
038_22	BVSV Nürnberg e.V. *Sanierung Dach und Sportbodenbelag*	14.200 €
061_31	Club am Marienberg e.V. *Baumaßnahme Unwetterschutz Tennishalle*	9.000 €
083_23	DJK Eintracht-Süd Nürnberg e.V. *Beregnungsanlage Rasenspielfelder*	10.000 €
084_11	Eintracht Falkenheim Nürnberg e. V. *Einbau einer Zisterne*	17.000 €
123_293	ESV Flügelrad Nürnberg e.V. *Erweiterung Regenrückhaltebecken Sporthalle*	20.000 €
137SC_23	1. FCN Schwimmen e.V. *Dachsanierung Clubbad*	4.200 €
202_44	Hockey-Gesellschaft Nürnberg e.V. *Ersatzanschaffung Rasentraktor*	12.200 €
356_21	Reitclub Tattersall Nürnberg e.V. *Sanierung Reitplatz*	7.250 €
398_23	SC Germania Nürnberg e.V. *Umwandlung Hartplatz zu Rasenplatz*	17.850 €
408_25	SC Worzeldorf 1949 e.V. *Sanierung Kegelbahn*	21.350 €
409_15	SF Großgründlach e.V. *Errichtung Kunstrasenplatz*	200.000 €
426_22	SV Wacker Nürnberg e.V. *Errichtung Ballfangzaun*	7.000 €
561_29	TSV Altenfurt e.V. *Errichtung PV-Anlage*	20.000 €
563_27	TSV 1846 Nürnberg e.V. *Reparatur Duschen*	6.500 €
570_26	TSV Katzwang 1905 e.V. *Umrüstung Flutlichtanlage*	22.800 €
570_27	TSV Katzwang 1905 e.V. *Gehweg vom Sportplatz zu den Kabinen*	10.050 €
578_47	TV Eibach e.V. 1903 *Anschaffung Rasentraktor*	17.850 €
578_48	TV Eibach e.V. 1903 *Anschaffung Laubbläser*	600 €
	Gesamtsumme	**417.850 €**

Sportkommissionssitzung am 14.11.2025 — Anlage 7.3
neu zu bewilligende Investitionszuschüsse

038_22 BVSV Nürnberg e.V.
Sanierung Dach und Sportbodenbelag
Das Dach des Vereinsheims, das für den Sportbetrieb sowie Sanitäranlagen genutzt wird, muss ersetzt werden, bevor sich größere Risse bilden und Asbest austritt.

Antrag	SpS:	21.08.2024	Kosten:	46.052 €
Antrag	BLSV:	18.09.2024	zuwendungsfähig:	42.671 €
Gen. BLSV:		24.09.2024	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	19.200 €
Verw.Nachweis:		24.10.2024	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 14.200 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 5.000 €

061_31 Club am Marienberg e.V.
Baumaßnahme Unwetterschutz Tennishalle
Um die Flutung der Sporthalle bei Unwettern zukünftig zu vermeiden, muss ein Teil des Parkplatzes/ Eingangsbereiches zur Halle erhöht werden.

Antrag	SpS:	19.10.2024	Kosten:	25.064 €
Gen. BLSV:			zuwendungsfähig:	19.992 €
			Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	9.000 €
Verw.Nachweis:		22.05.2025	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 9.000 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

083_23 DJK Eintracht-Süd Nürnberg e.V.
Beregnungsanlage Rasenspielfelder
Einbau von Beregnungsanlagen für die beiden Großfeld-Spielfelder, die in Kooperation und angestrebter Fusion mit dem TSV Falkenheim gemeinsam genutzt werden. Betroffen sind der A- und B-Platz.

Antrag	SpS:	02.06.2021	Kosten:	27.601 €
Antrag	BLSV:	24.06.2021	zuwendungsfähig:	25.397 €
Gen. BLSV:			Fördersatz:	55%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	13.950 €
Verw.Nachweis:		26.09.2023	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 10.000 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 3.950 €

084_11 Eintracht Falkenheim Nürnberg e. V.
Einbau einer Zisterne
Zur Bewässerung von zwei Rasenplätzen für Fußball sowie Tennis soll eine Zisterne eingebaut werden.

Antrag	SpS:	04.04.2024	Kosten:	45.123 €
Antrag	BLSV:	22.04.2024	zuwendungsfähig:	41.183 €
Gen. BLSV:		25.04.2024	Fördersatz:	55%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	22.650 €
Verw.Nachweis:		17.05.2024	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 17.000 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 5.650 €

123_293 ESV Flügelrad Nürnberg e.V.
Erweiterung Regenrückhaltebecken Sporthalle
Die Erweiterung des Rückhaltebeckens für die Heinz-Wieland Sporthalle ist laut Auflagen des Umweltamtes der Stadt Nürnberg notwendig.

Antrag	SpS:	07.06.2023	Kosten:	64.361 €
Antrag	BLSV:	13.04.2023	zuwendungsfähig:	60.173 €
Gen. BLSV:		12.05.2023	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	27.100 €
Verw.Nachweis:		29.01.2024	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 20.000 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 7.100 €

137SC_23 1. FCN Schwimmen e.V.
Dachsanierung Clubbad
Das 30-jährige Flachdach für den Mitgliederbereich ist an verschiedenen Stellen undicht geworden und muss dringend saniert werden.

Antrag	SpS:	09.12.2022	Kosten:	111.149 €
Antrag	BLSV:	15.01.2023	zuwendungsfähig:	98.176 €
Gen. BLSV:		15.02.2023	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	44.200 €
Verw.Nachweis:		13.07.2023	bisher bewilligt:	30.000 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 4.200 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 10.000 €

202_44 Hockey-Gesellschaft Nürnberg e.V.
Ersatzanschaffung Rasentraktor
Rasentraktor ist defekt und eine Reparatur unwirtschaftlich, daher muss dieser ersetzt werden.

Antrag	SpS:	27.01.2025	Kosten:	24.359 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	24.359 €
Gen. BLSV:			Fördersatz:	50%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	12.200 €
Verw.Nachweis:		30.06.2025	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 12.200 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

356_21 Reitclub Tattersall Nürnberg e.V.
Sanierung Reitplatz
Zur Bestandssicherung und -erweiterung der Vereinssportanlagen muss der Reitplatz in der Stadenstraße 59 saniert werden.

Antrag	SpS:	27.09.2023	Kosten:	25.401 €
Antrag	BLSV:	18.09.2023	zuwendungsfähig:	22.731 €
Gen. BLSV:		20.09.2023	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	10.250 €
Verw.Nachweis:		17.12.2024	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 7.250 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 3.000 €

398_23 SC Germania Nürnberg e.V.
Umwandlung Hartplatz zu Rasenplatz
Das ursprünglich geplante Kunstrasenprojekt ist aufgrund der Kosten nicht realisierbar. Daher wurde sich für den Naturrasen auf der gleichen Fläche entschieden.

Antrag	SpS:	26.03.2024	Kosten:	70.074 €
Antrag	BLSV:	27.03.2024	zuwendungsfähig:	61.928 €
Gen. BLSV:		08.04.2024	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	27.850 €
Verw.Nachweis:		16.09.2024	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 17.850 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 10.000 €

408_25 SC Worzeldorf 1949 e.V.
Sanierung Kegelbahn
Für den Wettkampfbetrieb in höheren Spielklassen muss die Kegelbahn (letzte Teilsanierung 1995) saniert und umgebaut werden.

Antrag	SpS:	22.04.2024	Kosten:	65.135 €
Antrag	BLSV:	21.04.2024	zuwendungsfähig:	63.051 €
Gen. BLSV:		25.04.2024	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	28.350 €
Verw.Nachweis:		16.07.2024	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 21.350 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 7.000 €

409_15 SF Großgründlach e.V.
Errichtung Kunstrasenplatz
Der Verein plant im Rahmen des Zukunftskonzeptes "Vision 2023" die Errichtung eines Kunstrasenplatzes.

Antrag	SpS:	31.08.2023	Kosten:	1.305.806 €
Antrag	BLSV:	15.11.2023	zuwendungsfähig:	1.303.252 €
Gen. BLSV:		05.04.2024	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	586.450 €
Verw.Nachweis:		08.04.2025	bisher bewilligt:	200.000 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 200.000 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 186.450 €

426_22 SV Wacker Nürnberg e.V.
Errichtung Ballfangzaun
Der seit ca. 2002 bestehende Maschendrahtzaun wird durch einen Doppelstabmattenzaun ersetzt. Das Ballfangnetz wird ebenfalls erneuert.

Antrag	SpS:	07.02.2025	Kosten:	24.073 €
Antrag	BLSV:	06.02.2025	zuwendungsfähig:	24.073 €
Gen. BLSV:		02.04.2025	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	10.850 €
Verw.Nachweis:		05.06.2025	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 7.000 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 3.850 €

561_29 TSV Altenfurt e.V.
Errichtung PV-Anlage
Installation einer netzgekoppelten PV-Anlage mit Überschusseinspeisung sowie Batteriespeicher.

Antrag	SpS:	24.07.2024	Kosten:	155.360 €
Antrag	BLSV:	24.07.2024	zuwendungsfähig:	130.554 €
Gen. BLSV:		30.07.2024	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	58.750 €
Verw.Nachweis:		04.09.2025	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 20.000 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 38.750 €

563_27 TSV 1846 Nürnberg e.V.
Reparatur Duschen
Im Zuge einer turnusmäßigen Sicherheitsüberprüfung der Duschen der Sporthalle in der Fuggerstrasse 11 wurden diese als nicht mehr funktionsfähig befunden. Eine Reparatur ist unabdingbar und muss so schnell als möglich durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden.

Antrag	SpS:	14.11.2023	Kosten:	19.441 €
Antrag	BLSV:	28.11.2023	zuwendungsfähig:	18.902 €
Gen. BLSV:		11.01.2024	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	8.500 €
Verw.Nachweis:		05.02.2025	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 6.500 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 2.000 €

570_26 TSV Katzwang 1905 e.V.
Umrüstung Flutlichtanlage
Umrüstung Flutlichtanlage auf LED (C-Platz).

Antrag	SpS:	31.08.2022	Kosten:	67.528 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	67.528 €
Gen. BLSV:		24.08.2022	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	30.400 €
Verw.Nachweis:		27.03.2025	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 22.800 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 7.600 €

570_27 TSV Katzwang 1905 e.V.
Gehweg vom Sportplatz zu den Kabinen
Pflastern des Weges vom Sportplatz zu den Kabinen.

Antrag	SpS:	17.07.2024	Kosten:	32.181 €
Antrag	BLSV:	04.06.2024	zuwendungsfähig:	31.215 €
Gen. BLSV:		16.07.2024	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	14.050 €
Verw.Nachweis:		28.11.2024	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 10.050 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 4.000 €

578_47 TV Eibach e.V. 1903
Anschaffung Rasentraktor
Ersatzanschaffung eines Rasentraktors für defektes Altgerät.

Antrag	SpS:	05.02.2025	Kosten:	35.700 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	35.700 €
Gen. BLSV:			Fördersatz:	50%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	17.850 €
Verw.Nachweis:		30.07.2025	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 17.850 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

578_48 TV Eibach e.V. 1903
Anschaffung Laubbläser
Anschaffung eines Laubbläsers zur Reinigung der Sportflächen der Bogenabteilung.

Antrag	SpS:	05.02.2025	Kosten:	1.173 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	1.173 €
Gen. BLSV:			Fördersatz:	50%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	600 €
Verw.Nachweis:		10.09.2025	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender Zuschuss: 600 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

Summe: 417.850 €

Beschlussvorlage
SpS/029/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	14.11.2025	öffentlich	Empfehlung
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Anerkennung Katastrophenfall Ersatzbeschaffung Abwasserhebeanlage TV Eibach e.V. 1903

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

Es wird empfohlen, die Ersatzbeschaffung der Abwasserhebeanlage des TV Eibach e.V. 1903, die trotz jährlicher Wartungen ausgefallen und nicht mehr zu reparieren war (Anschaffungskosten: 47.000 EUR), als Katastrophenfall anzuerkennen und mit einem katastrophenfallbedingt erhöhten Fördersatz in Höhe von 65% der zuwendungsfähigen Kosten zu fördern. In Katastrophenfällen kann der reguläre Fördersatz um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	30.550 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Bei den geförderten Maßnahmen handelt es sich um Sportstätten, die vom Grundsatz her allen Bürgerinnen und Bürgern offen steht.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Aufgrund der dargelegten Argumente wird empfohlen, die Ersatzbeschaffung der Abwasserhebeanlage des TV Eibach e.V. 1903 nach städtischen Sportförderrichtlinien als Katastrophenfall anzuerkennen und mit einem katastrophenfallbedingt erhöhten Fördersatz in Höhe von 65% der zuwendungsfähigen Kosten zu fördern. Grundlage für die Förderung bilden die vom BLSV berechneten förderfähigen Kosten. Nach aktueller Kostenkalkulation berechnet sich ein Zuschuss in Höhe von etwa 30.550 EUR.

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlungsvorschlag aus der Sportkommission vom 14.11.2025 wird zum Beschluss erhoben.

Anlage 9.1

Anerkennung Katastrophenfall
Ersatzbeschaffung Abwasserhebeanlage TV Eibach e.V. 1903

Entscheidungsvorlage

1. Ausgangslage

Die Fäkalienpumpenanlage des Vereins, die Abwässer mittels Hebepumpen in den nächsten städtischen Kanal pumpt, ist trotz nachgewiesener regelmäßiger Wartung plötzlich ausgefallen und nicht mehr zu reparieren. Da der gesamte Sportbetrieb sowie die Vereinsgaststätte davon betroffen sind, musste schnellstmöglich eine neue Anlage bestellt werden, die voraussichtlich im Oktober geliefert wird.

Seit Ende Mai musste der Verein sämtliche Gebäudeduschen und Toiletten sperren und eine mobile Toilettenanlage aufstellen. Aufgrund der fehlenden Duschen mussten sämtliche Heimspiele der Abteilungen getauscht und der normale Sportbetrieb aller Abteilungen eingeschränkt werden. Dieser Zustand wird bis zur Installation der neuen Pumpen im Oktober andauern.

2. Finanzierung

Nach aktuellen Kostenschätzung durch vorliegende Angebote, geht der TV Eibach von Gesamtkosten in Höhe von etwa 47.000 Euro brutto aus. Eine Förderung des Projektes nach staatlichen Sportförderrichtlinien durch den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) ist gegeben mit dem Regelfördersatz des BLSV, der bei 20% der förderfähigen Kosten liegt. Ein erhöhter Fördersatz im Katastrophenfall aus staatlichen Mitteln wurde nicht gewährt. Nach Teil 1 Abschnitt C Nr. 5.2.3 der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern, kann „Bei Katastrophenfällen, das heißt unvorhersehbaren Schadensereignissen (z.B. Zerstörung einer Sportstätte durch Brand oder Hochwasser), [kann] der höchstmögliche Fördersatz im begründeten Einzelfall angemessen erhöht werden, […]“.

Auch die Sportförderrichtlinien der Stadt Nürnberg sehen eine erhöhte Förderung im anerkannten Katastrophenfall vor (vgl. 3.3.3 Sportförderrichtlinien):

> 3.3.3 Höhe der Zuschüsse
> Die Zuschüsse sollen bei baulichen Maßnahmen der Bestandssicherung oder Bestandsentwicklung 45 % […] der zuwendungsfähigen Kosten betragen. […]
> **In Katastrophenfällen kann der Fördersatz um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden**.

Im Antrag des Vereins vom 12.06.2025 beantragt der TV Eibach e.V. 1903 Unterstützung im Katastrophenfall, um die anfallenden, unerwarteten Kosten finanzieren zu können und schnellstmöglich wieder den Vereinsbetrieb zu gewährleisten.

Es handelt sich dabei um eine Einzelfallentscheidung, die einer Bewilligung durch den Rechts- und Wirtschaftsausschuss oder Stadtrat auf Empfehlung der Sportkommission bedarf.

Nach Prüfung des Antrages wird Folgendes empfohlen:

Die Stadt Nürnberg erkennt den Katastrophenfall bzgl. der Ersatzbeschaffung der Abwasserhebeanlage des TV Eibach e.V. 1903 an. Für die Maßnahme wird der Fördersatz von regulär 45% auf katastrophenfallbedingt 65% der förderfähigen Kosten angehoben. Grundlage für die Förderung bilden die vom BLSV berechneten förderfähigen Kosten.

Vorbehaltlich der Bewilligung des erhöhten kommunalen Fördersatzes ergeben sich nachfolgende Finanzierungspläne:

Variante 1: Katastrophenfallförderung mit 65% (empfohlen)		
Gesamtkosten	47.000 €	
förderfähige Kosten	47.000 €	unter Vorbehalt!
BLSV-Zuschuss (20%)	9.400 €	
Zuschuss Stadt Nürnberg (65% der förderfähigen Kosten)	30.550 €	
Eigenanteil Verein (förderrechtlich mind. 10% der Gesamtkosten)	7.050 €	
Summe	47.000 €	

Variante 2: Standardförderung mit 45%		
Gesamtkosten	47.000 €	
förderfähige Kosten	47.000 €	unter Vorbehalt!
BLSV-Zuschuss (20%)	9.400 €	
Zuschuss Stadt Nürnberg (65% der förderfähigen Kosten)	21.150 €	
Eigenanteil Verein (förderrechtlich mind. 10% der Gesamtkosten)	16.450 €	
Summe	47.000 €	

Anderweitige Förderungen sind nicht zu erwarten.

3. Beschlussvorschlag

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit und der unerwartet hohen Kosten von etwa einem Drittel der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen des Vereins, empfiehlt die Verwaltung dennoch von der Entscheidung des BLSV für den städtischen Zuschuss abzuweichen und einen erhöhten Fördersatz für Investitionszuschüsse im Katastrophenfall von 65% der zuwendungsfähigen Kosten zu gewähren. Bei Zustimmung und nach aktueller Kostenkalkulation berechnet sich ein städtischer Zuschuss in Höhe von etwa 30.550 Euro, die aus den Mitteln für Investitionskostenzuschüsse zu fördern ist.

Beschlussvorlage
SpS/030/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	14.11.2025	öffentlich	Empfehlung
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Neubau einer Trainingsfläche für den Eissport

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

Die Trainingskapazitäten für den Eissport sind aufgrund des großen Bedarfs in Nürnberg nicht ausreichend. Im Auftrag der Sportkommission wurde in zusammenarbeit mit der PSD Bank Arena Nürnberg daher eine Erweiterung der Eisfläche mittels einer Trainingshalle als Anbau untersucht.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Die Sportkommission empfiehlt, dass die Verwaltung ein Finanzierungskonzept für die Erweiterung der Eisflächen an der PSD Bank Arena Nürnberg erstellt und darüber in der Sportkommission berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlungsvorschlag aus der Sportkommission vom 14.11.2025 wird zum Beschluss erhoben.

Anlage 6.1

Bau einer Trainingsfläche für den Eissport an der PSD Bank Arena Nürnberg

Entscheidungsvorlage

1. Fehlende Kapazitäten für den Eissport in Nürnberg

Die bereits seit Jahren bestehende Unterversorgung der Nürnberger Eislauf- und Eishockeyvereine mit Eisflächen für Trainings- und Wettkampfzwecke hat sich zunehmend verschärft. Insbesondere seit der Einführung des 5-Sterne-Programms des Deutschen Eishockey Bundes (DEB) im Jahr 2015 wird deutlich, dass die ARENA mit ihren 2,5 Eisflächen - die zudem aufgrund vielfältiger weiterer Nutzungen nicht immer zur Verfügung stehen - den Bedarf nicht ausreichend abdecken kann.

2. Planung der Hallenlösung (vgl. Sportkommission 15.11.24)

In der Sportkommission vom 15.11.2024 wurde als Lösungsvorschlag die Planung einer Kaltlufthalle vorgestellt. Die Planungen gemeinsam mit der PSD Bank Arena Nürnberg wurden fortgeführt und seitens der Arena Nürnberg wurde der Vorschlag eines Erweiterungsbaus im Anschluss an die Arena unterbreitet und geplant.

Nachdem die geplante Errichtung einer Trainingshalle in das Denkmal des Reichsparteitagsgeländes eingreift, wurde das Bauprojekt mit der Arbeitsgruppe rund um das Denkmal vorbesprochen. Der Errichtung eines untergeordneten Baukörpers steht aus Sicht von der Arbeitsgruppe rund um das Denkmal nichts entgegen.

3. Weiteres Vorgehen durch Ref. IV/SPS

Um das Projekt zeitnah zu realisieren, wird Ref. IV/SPS beauftragt gemeinsam mit der PSD Bank Arena Nürnberg einen Planentwurf mit Kostenkalkulation zu entwerfen. Dabei sollen insbesondere Vorschläge zur Aufteilung der Bau und Betriebskosten zwischen der Stadt Nürnberg und der Arena erarbeitet werden und in das Gesamtkonzept integriert werden. Diese sollen schließlich in die Verhandlungen rund um den Weiterbetrieb der Eisarena fließen.

Empfehlungsvorschlag:

Die Sportkommission empfiehlt, dass die Verwaltung ein Finanzierungskonzept für die Erweiterung der Eisflächen an der PSD Bank Arena Nürnberg erstellt und darüber in der Sportkommission berichtet.

Beschlussvorlage
SpS/031/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	14.11.2025	öffentlich	Empfehlung
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Sporthallensituation für Schul- und Hockeysport im Südosten

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Anlage

Sachverhalt (kurz):

Aufgrund von Bau- und Sanierungsmaßnahmen und diverser kurzfristiger Schließungen einiger Schulsporthallen kommt es zu einem Engpass an Schul- und Hockeysporthallen im Südosten der Stadt Nürnberg in den Jahren 2026-2029. Als kurzfristige bauliche Lösung kommt nur die Zusammenarbeit mit einem Sportverein und einer schnell zu errichtenden Systembauhalle in Frage.

Der Bau einer Systembauhalle könnte am Gelände der Vereine SpVgg Mögeldorf 2000 und NHTC kurzfristig umgesetzt werden.
Kostenplanung:
zuwendungsfähige Kosten: 2,2 Mio. Euro
städtischer Zuschuss (45%): 0,99 Mio. Euro

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	990.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	990.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Jährlicher Etat 1,1 Mio. Euro im Topf für Investitionszuschüsse kann für dieses Projekt verwendet werden.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die neu zu errichtende Hockey- und Schulsporthalle wird den aktuellen Bedarfen gerecht.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **StK**

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Die Sportkommission empfiehlt dem Stadtrat die Förderung der Maßnahme "Hockey- und Schulsporthalle in Systembauweise" des NHTC und die Einplanung des städtischen Zuschussanteils im Rahmen der Investitionszuschuss-Pauschale zur Auszahlung in den Jahren 2026 - 2027.

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlungsvorschlag aus der Sportkommission vom 14.11.2025 wird zum Beschluss erhoben.

Anlage x.1

Sporthallensituation für Schul- und Hockeysport im Südosten von Nürnberg - Bau einer Interimsturnhalle in Systembauweise – Förderzusage des städtischen Zuschusses

Entscheidungsvorlage

1. Sporthallensituation im Südosten von Nürnberg

Im Südosten von Nürnberg werden aktuell zahlreiche Schulturnhallen gebaut u.a. werden am Standort Martin-Behaim Gymnasium/NGN 7 Halleneinheiten gebaut (Fertigstellung 2028), am Standort Breslauerstr. 6-Halleneinheiten (Fertigstellung 2028). Außerdem sind aktuell oder werden künftig folgende Hallen schließen: Ballspielhalle Altenfurt (3-Halleneinheiten aus statischen Gründen gesperrt), BBZ am Berliner Platz (5 Halleneinheiten aufgrund von Sanierung ab 2026 gesperrt), Turnhalle Ludwig-Uhland Schule (aktuell aus statischen Gründen gesperrt), Siedlerhalle (geplante Schließung aufgrund von Sanierung). Damit sind mit der Siedlerhalle und dem BBZ auch 2 Hockeyfähige Turnhallen bald nicht mehr verfügbar. Durch den Aufwuchs des Schulzentrums Breslauer Straße steigt in den kommenden Jahren der Bedarf an Schulsportflächen im Südosten von Nürnberg. Aktuell kann dieser Bedarf vor allem für die Schulen NGN, Martin-Behaim, Schulzentrum Breslauerstr. und GS MS Altenfurt mithilfe der bestehenden Kapazitäten und der Anmietung von Vereinssportstätten gedeckt werden. Hier muss jedoch aufgrund der bereits starken Auslastung der Vereinsturnhallen auf Standorte wie beim Post SV Nürnberg in Schweinau zurück gegriffen werden. Diese Situation wird mit dem Wegfall des BBZ und den damit einhergehenden höheren Bedarfen an Hallenkapazitäten verschärft. Besonders kritisch ist die Zeit zwischen 2026 und 2028.

2. Problemlösung durch den Bau einer Interimssportstätte

Nachdem gerade auch der Hockeysport stark von der angespannten Hallensituation betroffen ist, bedarf es einer kurzfristigen Lösung für den Schul- und Hockeysport. Dies ist mithilfe einer Systembauhalle, welche innerhalb von einem Jahr erstellt werden kann und in anderen Ländern wie Frankreich bereits Standard ist, möglich. Als Ort, Träger und Bauherr kommt hierbei lediglich ein Sportverein in Frage, da nur dieser die nötigen Flächen besitzt, einen entsprechend schnellen Bau realisieren kann und auch das nötige Know-How für ein solches Projekt und den Betrieb besitzt. Als Standort kommt im Südosten vor allem das Gelände um den SpVgg Mögeldorf 2000 und dem NHTC in Frage. Nach den städtischen Sportförderrichtlinien können hier zudem Anträge auf einen kommunalen Investitionskostenzuschuss i. H. v. 45% der zuwendungsfähigen Kosten gestellt werden.

3. Geplante Maßnahmen und Finanzierung

Nach Rücksprache mit dem Hockeyverein NHTC plant der Verein nun in einem Modellprojekt innerhalb von einem Jahr eine Systembauhalle auf seinem Vereinsgelände zu errichten, welche für alle Hockeyvereine und Schulen der Stadt Nürnberg zur Verfügung stehen soll. Dies ist damit die einzige Lösung, um den Engpass an Hallenkapazitäten zu überwinden. Das Projekt ist zugleich zukunftsweisend für andere mögliche Vereinsprojekte in Nürnberg. Die Herstellungskosten der geplanten 3-Fachhalle betragen ca. 1/3 der Kosten einer regulären Turnhalle. Das Konzept wird z.B. in Frankreich an vielen stellen bereits als Standard verwendet. Baurechtlich ist die geplante Turnhalle eine Kaltlufthalle, welche über Infrarotpanele beheizt werden kann. Damit entfallen auch diverse Vorgaben bezüglich Dämmstandards.



Abbildung 1: Innenansicht einer Systembauhalle von SMC2

Mit der neuen Sportanlage will der NHTC den bestehenden Engpass überbrücken, die Nutzung einer günstigen und schnell gebauten Systembauhalle demonstrieren und die Halle mit einem Nutzungshorizont von mehr als 25 Jahren anschließend einer weiteren der Satzung entsprechenden Sportnutzung überführen.

Die aktuellen Gesamtkosten des zu fördernden Bauprojekts liegen bei knapp
2,2 Mio. Euro.

Finanzierungsmodell:
förderfähige Kosten:
Förderung BLSV (20% der förderfähigen Kosten): 0,44 Mio. Euro
Förderung der Stadt Nürnberg (45% der förderfähigen Kosten): **0,99 Mio. Euro**

Eigenanteil NHTC:
Eigenanteil gesamt: 0,77 Mio. Euro

Der Verein bestätigt die Übernahme des Eigenanteils.

Deckung des städtischen Anteils für das Vereinsprojekt

Die Finanzierung des städtischen Zuschussanteiles wäre aufgrund des hohen Investitionsvolumens und der auf derzeit jährlich 1,1 Mio. € begrenzten Investitionszuschuss-Pauschale eine deutliche Belastung des Fördertopfes. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und in Anbetracht der aktuell geplanten Vereinsinvestitionen schlägt Ref. IV/SportService dennoch eine Finanzierung durch den Fördertopf Investitionskostenzuschuss vor.

Die Sportkommission empfiehlt dem Stadtrat die Förderung der Maßnahme " Hockey- und Schulturnhalle in Systembauweise " des NHTC und die Einplanung des städtischen Zuschussanteils im Rahmen der Investitionszuschuss-Pauschale zur Auszahlung in den Jahren 2026 - 2027.



SPORTHALLEN

Eine zukunftsfähige Alternative zur konventionellen Bauweise!

+ NACHHALTIG
+ KOSTENGÜNSTIG
+ BEDARFSGERECHT

NO CO2 LOW ENERGY

Und Der Raum nimmt Form an

SMC2



Sporthalle, Bexhill-On-Sea (UK)

Die Sporthalle für dynamische Sportarten: Bedarfsgerecht geplant und nachhaltig gebaut.

WIRTSCHAFTLICHKEIT

Eine Sporthalle in Leichtbauweise ist dreifach günstiger bei der Investition als eine konventionell gebaute Halle. Zudem zeichnet sie sich durch eine schnelle Bauzeit von 10 Monaten aus. Somit stellt sie eine attraktive Lösung für Vereine und Kommunen dar, um Kapazitätsprobleme in bestehenden Hallen zu lösen.

BEDARFSGERECHT

Die Sporthalle in Leichtbauweise bietet einen witterungsgeschützten und ganzjährig nutzbaren Sportraum, der auf die Anforderungen von dynamischen Sportarten wie Handball, Basketball, Volleyball, Fußball, etc. ausgerichtet ist. Sowohl als Kalthalle oder mit einer Temperierung bis 12°C Raumtemperatur ausgestattet entspricht sie der DIN 18032 und den Unfallverhütungsvorschriften.

NACHHALTIGKEIT

Die Errichtung einer Sporthalle in Leichtbauweise ist mit einem deutlich geringeren Ressourceneinsatz verbunden als bei konventionellen Hallen. Dies schont die Umwelt und das Budget. Dank der Verwendung einer lichtdurchlässigen Textilmembran als Dacheindeckung und Fassadenverkleidung, wird außerdem der Bedarf an künstlicher Beleuchtung minimiert. Das Tragwerk aus Holz verleiht dem Bauwerk eine positive CO2-Bilanz und leistet einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz!

DIE VORTEILE DER SMC2-BAUWEISE:

Natürliches Licht

Dank der lichtdurchlässigen Membran muss beim Sporttreiben nicht auf Tageslicht verzichtet werden. Schattenwürfe und Blendeffekte treten nicht auf.

Thermischer Komfort

Durch ihre schlechte Wärmeleitfähigkeit verhindert die Membran eine Überhitzung im Sommer und eine Kühlung im Winter. Optimale Bedingungen, das ganze Jahr über!

Akustischer Komfort

Die weiche Membran und die gebogene Dachform verringern den Echo-Effekt, sodass es in der Sporthalle nie zu laut wird.

IHR PROJEKT – IHRE SPORTHALLE!

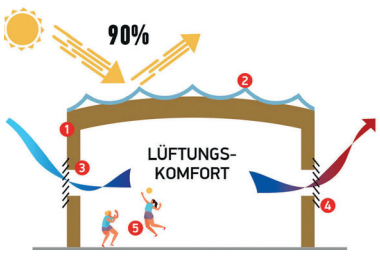
Ob beim Überbauen einer bestehenden Sportfläche oder beim Neubau einer schlüsselfertigen Sporthalle, die SMC2-Bauweise passt sich allen Spielfeldmaßen an.

> SO BAUEN WIR IHRE HALLE

1. Tragwerk aus Brettschichtholz und Montageverbindungen aus heißverzinktem Stahl
2. Dacheindeckung und obere Fassadenverkleidung aus einfacher oder doppelter Textilmembran
3. Einschalige oder zweischalige Fassadenverkleidungen aus Stahl, Holz, Composite oder Sandwich-Paneelen, optional mit Prallwandaufbau nach DIN 18032
4. Dimmbare und ballwurfsichere LED-Beleuchtung in allen Beleuchtungsklassen
5. Optionale Temperierung mit Dunkelstrahlern oder Deckenstrahlplatten
6. Sportböden und Spielfeldlinierungen nach DIN 18032
7. Sportgeräte
8. Mechanische Lüftungen zur Frischluftzufuhr und Luftaufbereitungsanlagen zur Regelung der Luftfeuchtigkeit



> SO GARANTIEREN WIR KOMFORT DAS GANZE JAHR ÜBER



SOMMER

1. Das Holz wird nicht heiß und erzeugt keinen Wärmestau
2. Die weiße Textilmembran wird nicht heiß und verhindert eine Überhitzung
3. Fassaden-Öffnungen sorgen für eine gute natürliche Belüftung
4. Sonnenschutz verhindert direkte Sonneneinstrahlung
5. Geeignet für Sommerbekleidung

WINTER:

1. Das Holz wird nie zu kalt und speichert Kälte nicht
2. Die weiße Textilmembran wird nie zu kalt und verhindert ein Auskühlen von Oberflächen
3. Die geschlossene Fassade verhindert Wärmeverluste
4. Sonnenschutz verhindert Blendung durch Sonne
5. Geeignet für Winterbekleidung
6. Hygrometrische Regelung
7. Heizungsoption





Sportkomplex, Foissiat (Frankreich)

Sporthallen, natürlich von SMC2.
Eine nachhaltige und bedarfsgerechte Alternative.



Sporthalle, Verrières-En-Anjou (Frankreich)



Sporthalle, Lamonzie-Saint-Martin (Frankreich)



Sporthalle, Griesheim, (Deutschland)

Wir beraten Sie gerne!
www.smc2-bau.de
kontakt@smc2-bau.de
+49 69 2474 358 80

NO CO2 LOW ENERGY

SMC2
Sport und Freizeit Bau

Offizieller Partner
HSB HAMBURGER SPORTBUND
Landessportbund Hessen e.V.